

Bericht 6/2007

Vergaben der Bau- und Planungsaufträge für Hochbauten

Querschnittsprüfung

St. Pölten, im September 2007

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsauftrag	1
2	Vergaberechtliche Grundlagen	1
3	Zuständigkeiten	19
4	Primärerhebung	22
5	Stichprobenauswahl	32
6	Detailerhebungsphase.....	37
7	Abteilung Landeshochbau, Detailerhebungen.....	38
8	Straßenhochbau, Detailerhebungen	101
9	Abteilung Gebäudeverwaltung, Detailerhebungen	136
10	Abteilung Kultur und Wissenschaft, Detailerhebung	164
11	Gewerblicher Berufsschulrat, Detailerhebungen	169
12	Schlussbemerkungen	171

ZUSAMMENFASSUNG

Der Rechnungshofausschuss des Landtages von NÖ hat den NÖ Landesrechnungshof beauftragt, eine Querschnittsprüfung der Vergaben der Bau- und Planungsaufträge für Hochbauten durchzuführen. Vom Prüfungsauftrag waren jene Vergabeverfahren erfasst, die vom Land NÖ bzw. seinen Bediensteten unmittelbar abgewickelt wurden. Jene Bau- und Planungsaufträge, die über Dritte, zB über Leasinggesellschaften oder landeseigene Gesellschaften, abgewickelt wurden, waren nicht im Prüfungsauftrag enthalten.

Der NÖ Landesrechnungshof überprüfte insbesondere die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen unter Beachtung der Zweckmäßigkeit des Beschaffungsvorganges. Die stichprobenartige Prüfung umfasste rd. 15 % der gemeldeten Vergabeverfahren und stellte daher einen repräsentativen Querschnitt über alle Hochbauvergaben dar.

Zusätzlich zu den vergabegesetzlichen Bestimmungen bestanden beim Amt der NÖ Landesregierung verschiedene interne Vergabevorschriften (Normerlässe, Dienst-Anweisungen, Regierungsbeschluss). Eine Zusammenführung dieser internen Vergabevorschriften in einen eigenen „Vergabe-Normerlass“ wird angeregt.

Abteilung Landeshochbau

Zur Erledigung von Routineaufgaben wurde das „Standardisierte Vergabewesen“ entwickelt und im Mai 2003 eingeführt. Der überwiegende Teil der Beschaffungen konnte damit rasch, korrekt und professionell abgewickelt werden. Daneben fordert der NÖ Landesrechnungshof, die vergaberechtlichen Vorschriften verstärkt einzuhalten, insbesondere bei Auftragsteilungen sowie der Unternehmerauswahl und der Preisangemessenheitsprüfung bei den Verfahren ohne Bekanntmachung.

Gruppe Straße

Die Vergabeverfahren wurden in weiten Teilen korrekt abgewickelt. Daneben fordert der NÖ Landesrechnungshof die vergaberechtlichen Vorschriften verstärkt einzuhalten, insbesondere in Hinblick auf die gewerkeweise Ausschreibung, die Wahl der Vergabeverfahren, das Zuschlagsverfahren, die Vergabedokumentation sowie die Unternehmerauswahl und die Preisangemessenheitsprüfung bei den Verfahren ohne Bekanntmachung.

Verbesserungspotenzial besteht in effizienteren und effektiveren Verwaltungsabläufen und Entscheidungsprozessen, wobei interne Verantwortlichkeiten und sachliche Zuständigkeiten einzuhalten sind.

Bei der Gruppe Straße bestanden zusätzliche eigene Vergaberegelungen, insbesondere die Anwendbarkeit einzelner Vergabeverfahren betreffend. Der NÖ Landesrechnungshof hat regt an, derartige Weisungen des Straßenbaudirektors in Hinkunft gemäß der Dienst-Anweisung Runderlässe, Normerlässe zu erstellen.

Die dezentrale Beschaffung technischer Spezialanlagen war teilweise mangelhaft, weshalb dies in Hinkunft durch die sachlich zuständige Abteilung erfolgen sollte.

Abteilung Gebäudeverwaltung

Die Mitarbeiter waren grundsätzlich gut über die Vergabevorschriften informiert, zum Teil waren jedoch nur rudimentäre Vergabekennnisse vorhanden. Daneben fordert der NÖ Landesrechnungshof die vergaberechtlichen Vorschriften verstärkt einzuhalten, insbesondere in Hinblick auf die Schätzung der Auftragswerte, das Zuschlagsverfahren, die Vergabedokumentation, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Unternehmerauswahl und die Preisangemessenheitsprüfung bei den Verfahren ohne Bekanntmachung.

Die Abwicklung von Bauprojekten und/oder Vergabeverfahren erfolgte entweder mit eigenem Personal, mit der Abteilung Landeshochbau oder durch beauftragte Ziviltechniker/Technische Büros/Baumeister. Die Abwicklung mit der Abteilung Landeshochbau wurde als wirtschaftlich und zweckmäßig erachtet. Der Abteilung Gebäudeverwaltung wird daher empfohlen, nach einheitlichen „Richtlinien“ die Art der Bauabwicklung festzulegen und Bauvergaben nur im Einvernehmen mit der Abteilung Landeshochbau abzuwickeln.

Abteilung Kultur und Wissenschaft

Die Vergaberechtsbestimmungen wurden – auch im Vergleich mit anderen Abteilungen – zu einem erheblichen Teil nicht eingehalten. Vor allem die Dokumentation der Vergabeverfahren war äußerst mangelhaft. Auch unter Beiziehung von Architekten war es nicht möglich, Vergabeverfahren annähernd korrekt abzuwickeln.

Dies wurde darauf zurückgeführt, dass bei der Abteilung Kultur und Wissenschaft kein bautechnisches Fachpersonal beschäftigt ist. Ihr wird daher empfohlen, Bauvergaben in Hinkunft im Einvernehmen mit der Abteilung Landeshochbau zu regeln und abzuwickeln.

Gewerblicher Berufsschulrat

Der geprüfte Bauauftrag wurde ausnahmsweise nicht über die Abteilung Landeshochbau abgewickelt. Die vergaberechtlichen Bestimmungen wurden größtenteils eingehalten. Da beim Gewerblichen Berufsschulrat kein bautechnisches Fachpersonal beschäftigt ist, wird empfohlen, in Hinkunft Bauvergaben im Einvernehmen mit der Abteilung Landeshochbau zu regeln und abzuwickeln, wie dies in vielen anderen Fällen gehandhabt wurde.

Allgemeine Bemerkungen

Durch die Vielzahl detaillierter Bestimmungen können vereinzelt Mängel in den Vergabeverfahren vorkommen, die aber nicht die wesentlichen Grundsätze des Vergaberechts betreffen sollten. Entscheidende Grundlagen und Verfahren, etwa die Wahl des Vergabeverfahrens, sollten jedenfalls beherrscht und ordnungsgemäß, aber auch wirtschaftlich und zweckmäßig, abgewickelt werden.

Die Erhebung bei den Einzelvergaben zeigte, dass nur 4 % der Verfahren (entspricht 21 % des Gesamtauftragswertes) mit einem Verfahren mit vorheriger (öffentlicher) Bekanntmachung abgewickelt wurden. Der weitaus überwiegende Teil der Vergaben, nämlich 96 % (entspricht 79 % des Gesamtauftragswertes), wurde mit einem Verfahren ohne vorherige (öffentliche) Bekanntmachung abgewickelt. Eine ähnliche Verteilung zeigte sich bei den Baumaßnahmen, wo nur 26 % der Verfahren mit vorheriger (öffentlicher) Bekanntmachung abgewickelt, der überwiegende Teil, nämlich 74 %, jedoch mit einem Verfahren ohne vorherige (öffentliche) Bekanntmachung abgewickelt wurde. Die Vorteile eines offenen Wettbewerbes (zB offenes Verfahren) wurden nach Ansicht des NÖ Landesrechnungshofes zu wenig genutzt und wird daher gefordert, in Hinkunft die Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vermehrt anzuwenden.

Probleme und Mängel traten hauptsächlich bei den Verfahren ohne Bekanntmachung auf. Die Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte ist zu verbessern, insbesondere sind die Gründe für die Wahl der jeweiligen Verfahrensart zu dokumentieren. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl wurde vielfach vermisst.

Die Koordination aller mit (Hochbau)vergaben befassten Stellen und die Zusammenarbeit mit der Abteilung Landeshochbau war zu wenig ausgepägt.

Positiv hervorzuheben war, dass bei der Durchführung von offenen Verfahren kaum Probleme auftraten. Der Ablauf der Zuschlagsverfahren konnte verbessert werden und Ansätze für Kooperationen durch Beiziehung interner Experten (zB der Abteilung Landeshochbau) führten zu einer besseren Abwicklung der Vergabeverfahren.

Der NÖ Landesrechnungshof hat die Berücksichtigung weiterer Aspekte angeregt, zB:

- Das offene Verfahren sollte, so es zulässig ist, bevorzugt angewendet werden.
- Das Billigstbieterprinzip sollte, so es zulässig ist, bevorzugt festgelegt werden.
- Die Anzahl der Vergabeverfahren sollte durch Vermeidung unzweckmäßiger Leistungsteilungen reduziert werden.
- Alle mit Hochbauvergaben befassten Stellen sollten sich im Sinne einer „Corporate Identity“ des Landes NÖ verstärkt koordinieren und die Zusammenarbeit mit der Abteilung Landeshochbau intensivieren.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen zugesagt, den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsauftrag

Der Rechnungshofausschuss des Landtages von NÖ hat am 10. Oktober 2006 gemäß Art 53 Abs 3 lit b NÖ Landesverfassung 1979 folgenden Beschluss gefasst:

„Der NÖ Landesrechnungshof wird mit der Durchführung einer stichprobenweisen Querschnittsprüfung der Vergaben der Bau- und Planungsaufträge für Hochbauten, die seit dem 1. März 2003 vom Land Niederösterreich erteilt worden sind, beauftragt.“

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte demnach insbesondere die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung der Vergabeverfahren unter Beachtung der Zweckmäßigkeit des Beschaffungsvorganges.

Von der Prüfung waren jene Vergabeverfahren erfasst, die vom Land NÖ, vertreten durch Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und den Gewerblichen Berufsschulrat, unmittelbar als Auftraggeber abgewickelt wurden. Jene Bau- und Planungsaufträge, die über Dritte, zB über Leasinggesellschaften oder landeseigene Gesellschaften, abgewickelt wurden, waren nicht im Prüfungsauftrag enthalten.

Der Beginn des Überprüfungszeitraumes war mit 1. März 2003 festgelegt. Das Ende des Überprüfungszeitraumes wurde vom LRH mit 30. Oktober 2006 festgelegt, dem Beginn der Erhebungsphase.

2 Vergaberechtliche Grundlagen

Die Regelungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge zielen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene darauf ab, einen freien, fairen und lautereren Wettbewerb, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, einen freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie Transparenz zu gewährleisten. Öffentliche Auftraggeber sind außerdem angehalten, den Geboten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen.

2.1 Bundesgesetzliche Grundlagen

2.1.1 Bundesvergabegesetz 2002

Mit Art 14b Bundesverfassungsgesetz (B-VG) werden die Kompetenzbereiche in der Gesetzgebung und Vollziehung des öffentlichen Auftragswesens geregelt.

Bundessache ist demnach die Gesetzgebung, ausgenommen die Nachprüfungsangelegenheiten (Rechtsschutz), die in die Landeskompentenz fallen. Dem Bund obliegt die Vollziehung auf Bundesebene und den Ländern auf der Landesebene.

Statt zehn materiellen Vergabegesetzen gibt es nun ein einheitliches Bundesvergabegesetz. Für den Bereich des Landes NÖ wurde mit 1. März 2003 das NÖ Vergabegesetz aufgehoben und trat hinsichtlich des materiellen Vergaberechts das Bundesvergabegesetz 2002 (im Folgenden kurz „BVergG 2002“ bezeichnet), BGBl I 2002/99, in Kraft.

Das BVergG 2002 regelte die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber. In der weiteren Folge

wird nur auf die vergaberechtlichen Aspekte bei den öffentlichen Auftraggebern eingegangen, weil nur diese prüfungsrelevant sind.

Das BVergG 2002 regelte die Vergabeverfahren sowohl im Oberschwellenbereich (Vergaberecht auf Ebene des EWR¹) als auch im Unterschwellenbereich (Vergaben auf nationaler Ebene).

Das BVergG 2002 erfasste damit erstmals grundsätzlich jeden öffentlichen Beschaffungsvorgang unabhängig vom Auftragswert, und zwar Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die Durchführung von Wettbewerben sowie die Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre.

2.1.2 Bundesvergabegesetz 2006

Die Gründe für eine Totalrevision des Vergaberechts waren der erforderliche Einbau der Ergebnisse einer Evaluierung, die Umsetzung der neuen EG-Richtlinien² und die Berücksichtigung der Judikatur des EuGH und des VfGH. Das Gesetz wurde völlig neu strukturiert und verzichtete weitgehend auf Verweise, was die „Lesbarkeit“ doch wesentlich erhöhte, wenngleich dies die Anzahl der Paragraphen auf 351 ansteigen ließ. Der Geltungsbereich und die Regeldichte blieben gegenüber dem BVergG 2002 weitgehend gleich und sonstige inhaltliche Änderungen hielten sich in Grenzen.

Für den Bereich des Landes NÖ trat das Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), BGBl I 2006/17, – in den wesentlichen Bereichen – mit 1. Februar 2006 in Kraft.

2.2 Landesrechtliche Grundlagen

2.2.1 NÖ Landesverfassung 1979

Im Art 4 Z 6 NÖ Landesverfassung 1979 sind unter dem Titel „Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns“ die „Grundsätze der Verwaltungsführung“ festgelegt:

„Bei der Besorgung der Aufgaben des Landes Niederösterreich ist nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorzugehen. Die angewandten Mittel müssen den Zielen angemessen sein.“

Der Zusammenhang mit der Prüfung ist insofern gegeben, als die Grundsätze der Verwaltungsführung generell bei der Vorbereitung und Abwicklung von Bauvorhaben, der Vorbereitung und Abwicklung von Vergabeverfahren und insbesondere bei der Prüfung der Preisangemessenheit zu beachten sind.

¹ EWR – Europäischer Wirtschaftsraum (EU-Mitglieder plus Island, Liechtenstein, Norwegen)

² Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge
Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste

2.2.2 NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz

2.2.2.1 Stammgesetz

Gemäß der in Punkt 2.1.1 angeführten Änderung der Bundesverfassung blieb es für den Rechtsschutzbereich bei der gespaltenen Zuständigkeit und neben dem Bundesvergabegesetz gibt es neun Landesrechtsschutzgesetze. Diese regeln den Rechtsschutz für jene Vergabeverfahren, die in den Vollziehungsbereich der Länder fallen, also für Vergabeverfahren, in denen das jeweilige Land, Gemeinden, Gemeindeverbände oder diesen Gebietskörperschaften und Verbänden zuzuordnende Rechtsträger als Auftraggeber auftreten.

Für den Bereich des Landes NÖ ist gemeinsam mit dem BVergG 2002 mit 1. März 2003 das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl 7200-0, in Kraft getreten. Es regelt gemäß § 1 Abs 1 „die Nachprüfung von Entscheidungen eines Auftraggebers im Sinne der Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art 14b Abs 1 und 5 B-VG) in einem Vergabeverfahren, das gemäß Art 14b Abs 2 B-VG in den Vollziehungsbereich des Landes fällt.“

Die Nachprüfung umfasst:

- Schlichtungsverfahren bei der NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge
- Nachprüfungsverfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ:
 - Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen
 - Verfahren zur Nichtigerklärung
 - Feststellungsverfahren

2.2.2.2 NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, 1. Novelle

Als Reaktion auf die Änderungen im BVergG 2006 musste das Land NÖ für seinen Gesetzgebungsbereich das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz anpassen.

Die Novelle LGBl 7200-1 trat mit 1. Jänner 2007 in Kraft und umfasste im Wesentlichen folgende Neuerungen im Rechtsschutz hinsichtlich:

- neuer Vergabeverfahren (zB dynamische Beschaffungssysteme, wettbewerblicher Dialog)
- neuer gesondert anfechtbarer Entscheidungen (zB Ausscheiden eines Angebotes, Widerruf eines Vergabeverfahrens)
- Entfall eines förmlichen Teilnahmeantrages zur Wahrung der Parteistellung
- Erweiterung der Möglichkeiten für Feststellungsanträge
- Vereinheitlichung der Anfechtungsfristen
- Zulässigkeit von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen auch ohne Nachprüfungsantrag
- Neuregelung der Gebühren

2.2.3 Verordnungen der NÖ Landesregierung

2.2.3.1 NÖ Vergabe-Pauschalgebührenverordnung

Die NÖ Landesregierung hat mit der NÖ Vergabe-Pauschalgebührenverordnung, LGBl 7200/2, die Gebührensätze festgelegt, die vom Antragsteller vor einem Antrag auf Einleitung eines Vergabe-Nachprüfungsverfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ zu entrichten sind. Die Pauschalgebühren betragen zwischen € 200,00 bei Direktvergaben bis zu € 5.000,00 bei Bauaufträgen im Oberschwellenbereich.

2.2.3.2 Kollegiale Beschlussfassung

In § 4 Abs 1 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1, sind jene Materien festgelegt, die der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vorbehalten sind. Unter Ziffer 19 ist festgelegt: „... Vergabe von Lieferungen und Leistungen über € 100.000,00, die im Landesvoranschlag vorgesehen sind oder in diesem ihre Deckung finden ... Bei der Überschreitung einer genehmigten Auftragssumme bis zu € 10.000,00 ist kein weiterer Beschluss der NÖ Landesregierung erforderlich.“

Gemäß dieser Verordnung ist die NÖ Landesregierung das entscheidungsbefugte Organ für alle Zuschlagsentscheidungen über der genannten Wertgrenze.

Der LRH hat sich bereits in seinem Bericht 1/2002, Einkaufsorganisation, NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Punkt 6, mit den vergaberechtlichen und administrativen Nachteilen dieser Verordnung befasst und empfohlen, derartige Vergaben nicht mehr der kollegialen Beschlussfassung der NÖ Landesregierung vorzubehalten oder die diesbezügliche Wertgrenze beträchtlich anzuheben und/oder nur die Vergabe bestimmter Leistungen der kollegialen Beschlussfassung vorzubehalten.

Zuletzt im Bericht 1/2007, Landesstraßenbau, B 38 Karlstift – Landesgrenze NÖ/OÖ, Punkt 10.6, hat sich der LRH mit den vergaberechtlichen und administrativen Problemen bzw. Folgen in Zusammenhang mit der gegenständlichen Verordnung befasst. Teilweise erfolgte die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung, bevor die NÖ Landesregierung als zuständiges Organ die Vergabeentscheidung getroffen hat. Zum Teil entstanden beträchtliche Zeitverzögerungen (70 Tage). Der LRH hatte empfohlen, den internen Verwaltungsablauf zu optimieren, damit Zuschlagsentscheidungen rascher getroffen werden können.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme darauf verwiesen, dass innerhalb der Gruppe Straße der Ablauf durch elektronische Bearbeitung und Weiterleitung von Akten optimiert und damit eine raschere Bearbeitung erzielt wurde.

2.2.4 Gewerkeweise Vergabe

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. März 2002 beschlossen:

„Bei Bauvorhaben des Landes erfolgt die Auftragsvergabe grundsätzlich nach Gewerken. Die Beauftragung von Generalunternehmern soll nur dann erfolgen, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist.“

Dieser Beschluss wurde allen Gruppen und Abteilungen mit LAD-AV-A-1886/118-02 vom 12. März 2002 zur Kenntnis gebracht und ist bis dato aufrecht. Der Grundsatz der gewerkeweisen Vergabe gilt auch bei außerbudgetär finanzierten Bauvorhaben (zB Leasing).

2.2.4.1 Gesamtvergabe/Teilleistungsvergabe

Der vergaberechtliche Kontext zur Frage Gesamtvergabe³ und/oder Teilleistungsvergabe⁴ stellt sich wie folgt dar:

- § 58 Abs 1 bis 3 BVergG 2002: „Besonders umfangreiche Leistungen können örtlich, zeitlich oder nach Menge und Art getrennt vergeben werden. Leistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebezüge oder Fachrichtungen können unter Beachtung des Abs 3 getrennt vergeben werden. Für die Gesamt- oder getrennte Ausschreibung sind wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte, wie zB die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung und einer eindeutigen Gewährleistung, maßgebend.“
- § 22 Abs 1 BVergG 2006: „Leistungen können gemeinsam oder getrennt vergeben werden. Eine getrennte Vergabe kann in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht, nach Menge und Art der Leistung oder im Hinblick auf Leistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebezüge oder Fachrichtungen erfolgen. Für die Gesamt- oder getrennte Vergabe von Leistungen sind wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte, wie zB die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung und einer eindeutigen Gewährleistung, maßgebend.“

Eine besondere Priorität für eine der beiden Ausschreibungsmöglichkeiten lässt sich aus dem BVergG 2006 demnach nicht ableiten. Im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkte kann der Auftraggeber frei zwischen einer Gesamt- oder einer Teilleistungsvergabe entscheiden.

Der geltende Beschluss der NÖ Landesregierung steht den vergabegesetzlichen Intentionen nicht entgegen, falls die Teilleistungsvergaben nicht den Zweck verfolgen, durch Unterschreitung der vergaberechtlichen Wertgrenzen (zB EU-Schwellenwerte) die Anwendung der Vorschriften des Vergaberechts zu umgehen.

³ Der Begriff „Gesamtvergabe“ ist dem geltenden österreichischen Vergaberecht entnommen und ersetzt im Folgenden den nur im Hochbau (in Österreich) gebräuchlichen Begriff „Generalunternehmervergabe“.

⁴ Die Begriffe „getrennte Vergabe“ oder „Teilleistungsvergabe“ sind dem geltenden österreichischen Vergaberecht entnommen und entsprechen dem nur im Hochbau (in Österreich) gebräuchlichen Begriff „gewerkeweise Vergabe“. Im Folgenden wird der Begriff „Teilleistungsvergabe“ verwendet.

2.2.4.2 Exkurs: Wirtschaftliche Aspekte

Durch getrennte Vergaben sollen – neben dem eigentlichen Beschaffungsziel – auf Landesebene folgende wirtschaftliche Intentionen verfolgt werden:

- Überschaubare Auftragsgrößen erhöhen die Chancen für kleine und mittlere Unternehmer (KMU), am Wettbewerb erfolgreich teilzunehmen.
- Die Unternehmer stehen in einem direkten Vertragsverhältnis zum Land NÖ, welches – eine ordnungsgemäße Abwicklung vorausgesetzt – für eine vollständige und fristgerechte Auszahlung des Entgelts sorgen kann. Eine vertragswidrige Behandlung von (meist kleineren) Subunternehmen durch den (meist größeren) Generalunternehmer kann nicht stattfinden.

Diesen wirtschaftlichen Absichten steht ein höherer Koordinationsaufwand für die betroffenen Dienststellen des Landes gegenüber, was naturgemäß mit einem höheren Personalaufwand verbunden ist. Bei Generalunternehmeraufträgen sind die Koordinationsaufgaben durch den Generalunternehmer wahrzunehmen. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt üblicherweise so, dass diese Kosten auf die Einheitspreise umgelegt oder als Generalunternehmerzuschlag extra ausgewiesen werden und somit vom Auftraggeber aus dem jeweiligen Baubudget getragen werden.

Für den Baukoordinationsaufwand muss somit in beiden Fällen der Bauherr in irgendeiner Form aufkommen.

2.2.4.3 Einzel- oder Sammelausschreibungen

Für eine Teilleistungsvergabe bestehen vergaberechtlich zwei (gleichwertige) Möglichkeiten:

- Einzelausschreibungen: Die Gewerke oder Lose innerhalb einer Baumaßnahme (oder einer Region oder einer anderen Teilung) werden einzeln und voneinander unabhängig von einer oder mehreren vergebenden Stellen ausgeschrieben. Die jeweils (einzeln) ausgeschriebene Leistung ist dann in einem als Ganzes zu vergeben. Ein Zuschlag in Teilen wäre ebenso wie ein bloßer Vorbehalt einer allfälligen Teilleistungsvergabe in den Verfahrensbestimmungen der Ausschreibungsunterlagen unzulässig.
- Sammelausschreibungen: Mehrere Gewerke oder Lose innerhalb eines Bauvorhabens (oder einer Region oder einer anderen Teilung) werden gesammelt von einer vergebenden Stelle ausgeschrieben. In diesem Fall haben die Bieter die Möglichkeit, entweder einzelne Teilleistungen oder alle Teilleistungen (= Gesamtleistung) anzubieten. Die einzelnen Teilleistungen müssen dann auch einzeln vergeben werden.

Die beiden genannten Möglichkeiten einer Teilleistungsvergabe haben auf die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines Bauauftrages keine Auswirkung.

Tendenziell sind Sammelausschreibungen aus nachstehenden Gründen zweckmäßiger als Einzelausschreibungen:

- meist geringerer Aufwand für das eigentliche Vergabeverfahren

- eine Angebotseröffnung statt mehrerer (möglicherweise an verschiedenen Orten)
- erfahrungsgemäß können durch größere Mengen günstigere Preise erzielt werden, ohne auf die regionalwirtschaftlichen Vorteile einer Teilleistungsvergabe verzichten zu müssen

Ergebnis 1

Der Landesrechnungshof empfiehlt, zwecks Information der vergebenden Stellen, in einer künftigen Regelung auf die beiden vergabegesetzlichen Möglichkeiten der Teilleistungsvergaben (Einzelausschreibungen, Sammelausschreibungen) hinzuweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es ist beabsichtigt, in dem zu erstellenden „Vergabe-Normerlass“ (vgl. Ergebnis 2) die vergebenden Stellen auf die Möglichkeiten der Teilleistungsvergaben (Einzelausschreibungen bzw. Sammelausschreibungen) hinzuweisen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2.5 Normerlässe beim Amt der NÖ Landesregierung

2.2.5.1 Bauvorhaben des Landes NÖ

Der Landtag von NÖ hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1990⁵ einen Beschluss über die grundsätzliche Genehmigung von Bauprojekten durch den Landtag gefasst, welcher mittels der Dienstanweisung Bauvorhaben des Landes NÖ vom 19. Juli 1995 (2. Änderung) allen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt wurde. Geregelt wurden die Landtagsvorlagen für Grundsatzgenehmigungen budgetfinanzierter und sonderfinanzierter Bauvorhaben über € 3,5 Mio Gesamtkosten sowie die Information des Landtages von NÖ nach Abschluss und Abrechnung dieser Bauvorhaben.

2.2.5.2 Baubeirat

Mit der Dienstanweisung Baubeirat vom 4. März 2003 bzw. vom 21. November 2005 ist die Bestellung, Zusammensetzung und Geschäftsführung von Baubeiräten geregelt. Derartige Baubeiräte sind für Bauvorhaben mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als € 1,5 Mio entweder von der NÖ Landesregierung oder vom Förderungsempfänger zu bestellen.

Die Geschäftsführung hat dem Baubeirat anhand eines Formulars über die Finanzierungssituation, über die durchgeführten und beabsichtigten Vergaben und über die Kostenentwicklung im Vergleich zu den veranschlagten Kosten zu berichten.

⁵ Ltg.-261/V-8/29-1990

Zu den Beratungsgegenständen eines Baubeirates zählen unter anderem „Angelegenheiten von besonderer Problematik oder Wichtigkeit, insbesondere die Beratung des Auftraggebers bei Entscheidungen in Vergabeverfahren, soweit diese dem Baubeirat vorgelegt werden.“

Demzufolge kommt dem Baubeirat keine Entscheidungskompetenz in Vergabefragen zu – insbesondere nicht die Kompetenz zur Entscheidung des Zuschlages. Der Baubeirat hat in seiner jetzigen Form lediglich eine beratende Funktion.

2.2.5.3 Auftragsvergabe, Zuverlässigkeitsprüfung

Mit der Vorschrift Auftragsvergabe, Zuverlässigkeitsprüfung vom 29. Mai 2002 bzw. vom 17. März 2003 wurde festgelegt, dass für Vergaben über € 100.000,00 im jeweiligen Antrag zur Regierungssitzung ersichtlich zu machen ist, dass die besondere berufliche Zuverlässigkeit des Best- oder Billigstbieters geprüft worden ist und diese auch vorliegt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang eine Auskunft gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz bei der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung einzuholen. Die angeführte Auskunft darf nicht älter als sechs Monate sein.

Zusätzlich ist im Antrag zur Regierungssitzung ein Hinweis auf das gewählte Vergabeverfahren und die Anzahl der eingelangten Angebote aufzunehmen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 73 BVergG 2006 (§ 55 BVergG 2002) die vergebende Stelle im Zuge einer Eignungsprüfung zur Beurteilung der besonderen beruflichen Zuverlässigkeit von Bewerbern, Bietern und deren Subunternehmern grundsätzlich eine Auskunft gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz einzuholen hat. Die Auskunft darf nicht älter als sechs Monate sein. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist in der Angebotsprüfungsniederschrift zu dokumentieren.

2.2.5.4 Auftragsvergabe, Bekanntmachung Internet

Mit der Vorschrift Auftragsvergabe, Bekanntmachung Internet vom 24. Oktober 2005 wurde erstmals die Vorgangsweise der NÖ Landesverwaltung bei Vergabebekanntmachungen geregelt. Bis dahin erfolgten die Vergabebekanntmachungen durch Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung. Die Ausschreibungsunterlagen konnten ausschließlich gegen Kostenersatz in Papierform beim Materialamt (Abteilung Gebäudeverwaltung) erworben werden.

Seit der zitierten Vorschrift sind zur Erleichterung der Kommunikation zwischen dem Land NÖ als öffentlicher Auftraggeber und den Unternehmern die Bekanntmachungen von den ausschreibenden Stellen des Landes NÖ im Internet unter www.noel.gv.at/ausschreibungen bereit zu stellen. In den Amtlichen Nachrichten wird nur mehr eine verkürzte Fassung abgedruckt, welche den Hinweis enthält, dass der vollständige Text der Vergabebekanntmachung auf der genannten Internetseite abgerufen werden kann.

Seit diesem Zeitpunkt werden auch die Ausschreibungsunterlagen im Internet zum Download kostenlos bereitgestellt. Parallel dazu besteht nach wie vor für die Unter-

nehmer die Möglichkeit, die Ausschreibungsunterlagen in Papierform gegen Kostenerstattung beim Materialamt zu erwerben.

In der zitierten Vorschrift ist weiters vorgeschrieben, in den Vergabebekanntmachungen bzw. in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, dass die erforderlichen Eignungsnachweise von den Bietern bzw. Bewerbern dann nicht vorgelegt werden müssen, wenn und insoweit diese Nachweise in der Datenbank des Auftragnehmerkatasters Österreich aufliegen. Da das Land NÖ Mitglied im Verein „Auftragnehmerkataster Österreich“ ist, sind die Kosten für Abfragen aus dieser Datenbank für die vergebenden Stellen des Landes NÖ durch den Mitgliedsbeitrag, den das Land NÖ an den Verein leistet, pauschal abgegolten.

2.2.5.5 Ausschreibungsunterlagen, Kostenvergütung

Gemäß § 77 Abs 3 BVergG 2002 bzw. § 89 BVergG 2006 kann bei offenen Verfahren für die Ausschreibungsunterlagen ein die Herstellungskosten (Papier-, Druck- oder Vervielfältigungskosten, Kosten für den Datenträger) sowie allfällige Portospesen deckendes Entgelt verlangt werden.

Mit der Vorschrift Ausschreibungsunterlagen, Kostenvergütung vom 6. September 2002 wurde landeseinheitlich die Kostenvergütung für Ausschreibungsunterlagen in Papierform geregelt. Außerdem wurden die vergebenden Stellen angewiesen:

- entsprechend den Festlegungen in der Vergabebekanntmachung die Ausschreibungsunterlagen dem Materialamt in verkaufsfertigen Papien zur Verfügung zu stellen
- sicherzustellen, dass den Bietern bzw. Bewerbern in geeigneter Art und Weise Einsicht in die Ausschreibungsunterlagen zu gewähren ist

2.2.5.6 Auftragsvergabe, Anwendung der ÖNORM A 2050

Mit der Vorschrift Auftragsvergabe, Anwendung der ÖNORM A 2050 vom 19. August 2002 wurde verfügt, dass bis zum In-Kraft-Treten des BVergG 2002 für Vergaben des Landes NÖ auf Grund des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 25. März 1980 weiterhin grundsätzlich die ÖNORM A 2050 (Ausgabe 1. Jänner 1993) anzuwenden ist.

Diese Vorschrift entbehrt in der Zwischenzeit ihrer Rechtsgrundlage und ist daher obsolet geworden.

2.2.5.7 Resümee über die Normerlässe

Beim Amt der NÖ Landesregierung bestehen unterschiedliche Vorschriften betreffend die Vergabe von Aufträgen und besteht gleichzeitig ein gültiger Regierungsbeschluss über diese Angelegenheiten. Eine Zusammenführung all dieser Vorschriften würde bei den zahlreichen betroffenen Abteilungen zu mehr Klarheit, Übersichtlichkeit und Akzeptanz führen und die Einhaltung der Regeln wesentlich erleichtern. Auch für den Normsetzer selbst ergäben sich die genannten Vorteile, insbesondere in Verbindung mit dem zukünftigen Änderungsdienst.

Ergebnis 2

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Zusammenführung der vergaberelevanten Normerlässe und des angeführten Regierungsbeschlusses in einen eigenen „Vergabe-Normerlass“, gleichzeitig eine rechtliche Aktualisierung und somit auch das außer Kraft setzen von obsolet gewordenen Bestimmungen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Derzeit bestehen vier Vorschriften zu einzelnen Teilbereichen des materiellen Vergaberechts.

- Auftragsvergabe, Anwendung der ÖNORM A 2050 (Systemzahl 01-01/00-0752)*
- Vergabe öffentlicher Aufträge; Prüfung der Zuverlässigkeit von Bietern, Bewerbern und deren Subunternehmern; Hinweis im Regierungsbeschluss (Systemzahl 01-01/00-0753)*
- Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabebekanntmachungen im Internet (Systemzahl 01-01/00-0755)*
- Kostenvergütung für Ausschreibungsunterlagen (Systemzahl 01-02/00-800)*

Weiters wurde der Beschluss der NÖ Landesregierung vom 12. März 2002 über die gewerkeweise Vergabe allen Gruppen und Abteilungen zur Kenntnis gebracht. Die Zusammenfassung dieser Vorschriften zum materiellen Vergaberecht sowie des zitierten Regierungsbeschlusses zu einem eigenen „Vergabe-Normerlass“ wird vorbereitet. Bei dieser Gelegenheit wird auch eine rechtliche Aktualisierung erfolgen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2.6 Vergabebestimmungen der NÖ Straßenverwaltung – Straßenhochbau

Im Bereich der NÖ Straßenverwaltung bestanden bzw. bestehen eigene Regelungen betreffend das Vergabewesen.

Mit 1. März 2002 wurden in Folge der Währungsumstellung auf den Euro und der in diesem Zusammenhang geänderten Wertgrenze für die kollegiale Beschlussfassung der NÖ Landesregierung (€ 100.000,00 exkl. USt) neue interne Regeln für Vergabeverfahren im Bereich der NÖ Straßenverwaltung vom Straßenbaudirektor festgesetzt.⁶ Im Wesentlichen waren dies:

- Gleichartige Bauaufträge oder Lieferaufträge > € 60.000,00 im Bereich einer Straßenmeisterei sind mittels einer „Sammelausschreibung“ von rund € 200.000,00 im offenen Verfahren zu vergeben (jeweils inkl. USt)

⁶ ST1-G-1/39-04

- Zulässigkeitskriterien für ein nicht offenes Verfahren (ohne vorherige Bekanntmachung): geschätzter Auftragswert $> € 30.000,00$ bis $\leq € 60.000,00$ (jeweils inkl. USt)
- Zulässigkeitskriterien für ein Verhandlungsverfahren (ohne vorherige Bekanntmachung): geschätzter Auftragswert $\geq € 10.000$ bis $\leq € 30.000$ (jeweils inkl. USt)

Mit 28. Jänner 2004 wurden infolge des BVergG 2002 durch den Straßenbaudirektor die straßenverwaltungsinternen Wertgrenzen und die Zulässigkeit einzelner Vergabeverfahren neu festgesetzt. Im Wesentlichen erfolgte eine (verspätete) Anpassung an das seit 1. März 2003 bereits geltende BVergG 2002:

- „Sammelausschreibungen“ im offenen Verfahren rund € 144.000
- Grenzwert für „Lieferungen“ € 72.000,00 (jeweils inkl. USt)
- Einführung der Direktvergabe gemäß den Zulässigkeitskriterien des BVergG 2002

Das Regelwerk war unklar strukturiert und schwer nachvollziehbar sowie der Konnex zum BVergG 2002 durch die Verwendung anderer Begriffe (zB Sammelausschreibung) nicht immer klar herstellbar.

Mit 9. August 2005 wurden die straßenverwaltungsinternen Wertgrenzen und die Zulässigkeit einzelner Vergabeverfahren abermals neu festgesetzt. Es erfolgte eine weitgehende Harmonisierung mit den Bestimmungen des BVergG 2002, auch was die Terminologie betraf. Die Aufträge wurden in Bauaufträge, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie in geistige Dienstleistungen gegliedert. Auf zusätzliche bzw. abweichende Bestimmungen wurde weitgehend verzichtet. Die Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Vergabekommission der Gruppe Straße und die Wertgrenzen hinsichtlich der kollegialen Beschlussfassung der NÖ Landesregierung wurden integriert.

Mit 31. Jänner 2006 wurden die straßenverwaltungsinternen Wertgrenzen und die Zulässigkeit einzelner Vergabeverfahren infolge des BVergG 2006 abermals neu festgesetzt. Auf inhaltliche Abänderungen wurde verzichtet. Die einzig nennenswerte Abweichung vom BVergG 2006 bildet der Grenzwert für die Zulässigkeit des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung, der von € 120.000,00 auf € 100.000,00 reduziert und damit zweckmäßigerweise an den Grenzwert für die kollegiale Beschlussfassung der NÖ Landesregierung (vgl. Punkt 2.2.3.2, Kollegiale Beschlussfassung) angeglichen wurde.

Die genannten Regelungen wurden jeweils im Rahmen der Abteilung Allgemeiner Straßendienst (ST1) aktenmäßig erstellt, vom Abteilungsleiter/Straßenbaudirektor gefertigt und ergingen an die Abteilungen ST1 bis ST8 sowie an die NÖ Straßenbauabteilungen 1 bis 8. Die Regelungen enthalten Weisungen an mehrere Dienststellen mit dauernder Bedeutung. Sie entsprechen daher Normerlässen im Sinne der Dienstanweisung Runderlässe, Normerlässe und wären demnach als solche zu erstellen und in die Normerlass-Datenbank aufzunehmen.

Ergebnis 3

Die Weisungen des Straßenbaudirektors an alle Abteilungen der Straßenverwaltung und an die NÖ Straßenbauabteilungen sind in Hinkunft gemäß der Dienst-anweisung Runderlässe, Normerlässe zu erstellen und in die Normerlass-Datenbank aufzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Weisungen des Straßenbaudirektors werden in Hinkunft gemäß der Dienst-anweisung Runderlässe als Normerlässe erstellt und in die Normerlass-Datenbank aufgenommen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.3 Vergaberechtliche Grundsätze

Vergabeverfahren sind nach einem vergabegesetzlich vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten und des Diskriminierungsverbotes sowie entsprechend den Grundsätzen eines freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber bzw. Bieter durchzuführen.

Weiters ist in Vergabeverfahren zu beachten:

- Eine gebietsmäßige Beschränkung ist unzulässig.
- Eine Beschränkung der Teilnahmezulassung auf einzelne Berufsstände ist unzulässig, wenn auch andere Berufsstände die Berechtigung zur Erbringung der Leistung besitzen.
- Vergabeverfahren sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, diese auch zu Ende zu führen.
- Die Vergabe hat an geeignete Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen.
- Auf eine umweltgerechte Leistung ist Bedacht zu nehmen.
- Auf die Beschäftigung von Frauen, von Lehrlingen⁷, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern kann Bedacht genommen werden.

2.4 Schwellenwerte

Gemäß §§ 9 bis 11 BVergG 2002 bzw. §§ 12 und 18 BVergG 2006 bilden die Schwellenwerte die Abgrenzung zwischen dem Oberschwellenbereich und dem Unterschwellenbereich. Sie werden von der EU-Kommission bzw. vom Bundeskanzler verordnet und hinsichtlich ihrer Höhe gemäß dem GPA-Abkommen⁸ regelmäßig adaptiert.

⁷ Die Abteilung Gebäudeverwaltung hat in ihren neuen Musterausschreibungsunterlagen als Ausschreibungsoption den „Lehrlingsanteil“ als mögliches zweites Zuschlagskriterium festgelegt. Der Lehrlingsanteil muss mit der Leistung in direktem Zusammenhang stehen und ist mit 10 % zu gewichten, der Preis mit 90 %.

⁸ GPA – Agreement on Government Procurement im Rahmen der WTO (World Trade Organization)

Schwellenwerte für öffentliche Auftraggeber in Euro			
Auftragsart	ab 1.3.2003 ⁹	ab 1.3.2005 ¹⁰	ab 1.1.2006 ¹¹
Bauaufträge	5.000.000	5.923.000	5.278.000
Lieferaufträge	200.000	236.000	211.000
Dienstleistungsaufträge	200.000	236.000	211.000
Wettbewerbe	200.000	236.000	211.000

2.4.1 Oberschwellenbereich

Vergabeverfahren von öffentlichen Auftraggebern sind nach den Regeln des Oberschwellenbereiches abzuwickeln, wenn der geschätzte Auftragswert die genannten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

Insbesondere bestehen im Oberschwellenbereich Bekanntmachungsverpflichtungen auf Gemeinschaftsebene unter Verwendung der einschlägigen Standardformulare¹². Die Übermittlung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen (Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften) hat vorzugsweise auf elektronischem Weg zu erfolgen.

Folgende Verfahren sind im Oberschwellenbereich nicht zulässig:

- nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
- Direktvergabe
- geladener Wettbewerb

2.4.2 Unterschwellenbereich

Wenn der geschätzte Auftragswert die genannten Schwellenwerte nicht erreicht, sind die Vergabeverfahren nach den Regeln für den Unterschwellenbereich abzuwickeln.

Im Unterschwellenbereich besteht insbesondere keine Verpflichtung zu Bekanntmachungen auf Gemeinschaftsebene sowie die Möglichkeit vereinfachter Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

2.5 Berechnung des geschätzten Auftragswertes

Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist gemäß §§ 9 bis 15 BVergG 2002 bzw. §§ 13 bis 17 BVergG 2006 der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu bezahlen ist. Dabei sind alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

⁹ gemäß BVergG 2002

¹⁰ gemäß Schwellenwerte-Verordnung 2005

¹¹ gemäß Schwellenwerteverordnung 2006

¹² abrufbar unter <http://simap.eu.int>

Ein Vorhaben darf nicht zu dem Zweck geteilt werden, die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften zu umgehen.

Die Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei Bauvorhaben oder Einzelvergaben verfolgt insbesondere zwei Ziele:

- Sie ist eine wichtige Entscheidungsgrundlage bei der Wahl der zulässigen Vergabeverfahren.
- In Zusammenhang mit der ÖNORM B 1801 sind fachgerechte Kostenschätzungen die Voraussetzung für eine korrekte technische, administrative und finanzielle Abwicklung von Bauvorhaben unabhängig von deren Größenordnung.

2.5.1 Geschätzter Auftragswert bei Bauaufträgen

Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren Losen (Baulose, örtliche und/oder zeitliche Abschnitte, Gewerke), für die jeweils ein gesonderter Auftrag erteilt werden soll, so ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose anzusetzen (Kumulationsgebot).

Übersteigt der Gesamtwert aller Lose den Schwellenwert, sind für alle Lose die Bestimmungen des Oberschwellenbereiches einzuhalten. Dies gilt nicht für Lose $\leq \text{€ } 1.000.000,00$, sofern die Summe dieser Lose 20 % des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt (allgemein als „Losregel“ bezeichnet).

Für die Wahl des Verfahrens im Unterschwellenbereich gilt als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Loses (kein Kumulationsgebot).

2.5.2 Geschätzter Auftragswert bei Lieferaufträgen

Besteht eine Lieferung aus der Beschaffung gleichartiger Leistungen in mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag erteilt werden soll, so ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose anzusetzen. Im Übrigen gilt die Losregel analog den Bauaufträgen, jedoch mit einem Grenzwert von € 80.000,00.

2.5.3 Geschätzter Auftragswert bei Dienstleistungsaufträgen

Besteht eine Dienstleistung aus der Erbringung gleichartiger Leistungen in mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag erteilt werden soll, so ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose anzusetzen. Im Übrigen gilt die Losregel analog den Lieferaufträgen mit dem Grenzwert von € 80.000,00.

2.6 Auftragsarten

In §§ 2 bis 4 BVergG 2002 waren bzw. §§ 4 bis 8 BVergG 2006 sind die zulässigen Auftragsarten angeführt:

2.6.1 Bauaufträge

Gemäß § 3 Z 1 BVergG 2002 waren bzw. gemäß § 4 BVergG 2006 sind Bauaufträge entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand

- die Ausführung,
- die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer im Anhang I des (jeweiligen) Gesetzes genannten Tätigkeit,
- die Ausführung eines Bauwerkes oder
- die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen ist.

Im Anhang I sind die Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige angeführt, untergliedert in Abteilungen, Gruppen und Klassen.

Die Abteilung 45, Baugewerbe, umfasst:

- Neubau, Renovierung und gewöhnliche Instandsetzung.

Die Gruppen gliedern sich in

- 45.1 Vorbereitende Baustellenarbeiten
- 45.2 Hoch- und Tiefbau
- 45.3 Bauinstallation
- 45.4 Sonstiges Baugewerbe
- 45.5 Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal

Die Klassen gliedern sich in (je Gruppe eine beispielhaft angeführt)

- 45.11 Abbruch von Gebäuden, Erdbewegungsarbeiten
- 45.21 Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u.ä.
- 45.31 Elektroinstallation
- 45.41 Bautischlerei
- 45.50 Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal

2.6.2 Lieferaufträge

Gemäß § 2 BVergG 2002 waren bzw. § 5 BVergG 2006 sind Lieferaufträge entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.

2.6.3 Dienstleistungsaufträge

Gemäß § 4 Z 1 BVergG 2002 waren bzw. gemäß § 6 BVergG 2006 sind Dienstleistungsaufträge entgeltliche Aufträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind und deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen im Sinne der Anhänge III des Gesetzes (prioritäre Dienstleistungsaufträge) oder IV (nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge) sind.

Die prioritären Dienstleistungen waren bzw. sind gemäß Anhang III in die Kategorien 1 bis 16 unterteilt. Sie umfassen folgende beispielhaft angeführte Leistungen:

- Instandhaltung und Reparatur
- Finanzielle Dienstleistungen wie Versicherungs-, Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte
- Buchführung, -haltung und -prüfung

- Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen
- Gebäudereinigung und Hausverwaltung

Die nicht prioritären Dienstleistungen waren bzw. sind gemäß Anhang IV in die Kategorien 17 bis 27 unterteilt. Sie umfassen folgende beispielhaft angeführte Leistungen:

- Gaststätten und Beherbergungsbetriebe
- Eisenbahnen
- Schifffahrt
- Rechtsberatung
- Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)

2.6.4 Baukonzessionsverträge

Gemäß § 3 Z 2 BVergG 2002 waren bzw. gemäß § 7 BVergG 2006 sind Baukonzessionsverträge Verträge, deren Vertragsgegenstand von Bauaufträgen nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Bauleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerkes oder in diesem Recht zuzüglich der Bezahlung eines Preises besteht.

2.6.5 Dienstleistungskonzessionsaufträge

Gemäß § 4 Z 2 BVergG 2002 waren bzw. gemäß § 8 BVergG 2006 sind Dienstleistungskonzessionsaufträge Verträge, deren Vertragsgegenstand von Dienstleistungsaufträgen nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich eines Preises besteht.

2.7 Vergabeverfahren

In § 23 Z 1 BVergG 2002 waren bzw. in § 25 Z 1 BVergG 2006 sind die Vergabeverfahren, nach welchen die Vergabe von Aufträgen über Leistungen zu erfolgen hatte bzw. hat, angeführt:

2.7.1 Offenes Verfahren

Gemäß § 23 Z 2 BVergG 2002 wurde bzw. gemäß § 25 Z 2 BVergG 2006 wird beim offenen Verfahren eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

2.7.2 Nicht offenes Verfahren

Gemäß § 23 Z 3 und 4 BVergG 2002 waren bzw. gemäß § 25 Z 3 und 4 BVergG 2006 sind bei dieser Verfahrensart zwei Varianten zulässig

2.7.2.1 Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträ-

gen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

2.7.2.2 Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmern zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

2.7.3 Verhandlungsverfahren

Gemäß § 23 Z 5 und 6 BVergG 2002 waren bzw. gemäß § 25 Z 5 und 6 BVergG 2006 sind bei dieser Verfahrensart zwei Varianten zulässig

2.7.3.1 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

2.7.3.2 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wird eine beschränkte Anzahl von Unternehmern zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

2.7.4 Elektronische Auktion

Gemäß § 23 Z 8 und 9 BVergG 2002 waren zwei Varianten zulässig

2.7.4.1 Elektronische Auktion ohne beschränkte Teilnehmeranzahl

Bei einer elektronischen Auktion ohne beschränkte Teilnehmeranzahl werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, alle Bewerber zur Teilnahme an der Auktion zugelassen.

2.7.4.2 Elektronische Auktion mit beschränkter Teilnehmeranzahl

Bei einer elektronischen Auktion mit beschränkter Teilnehmeranzahl werden, nachdem eine beschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, nur ausgewählte Bewerber zur Teilnahme an der Auktion zugelassen.

Diese Verfahrensart ist im BVergG 2006 nicht mehr vorgesehen.

2.7.5 Rahmenvereinbarung

Gemäß § 23 Z 10 BVergG 2002 war bei einer Rahmenvereinbarung, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wurde, eine Leistung von einem ausgewählten Unternehmer in einem ein- oder zweistufigen Verfahren zu beziehen.

Gemäß § 25 Z 7 BVergG 2006 ist eine Rahmenvereinbarung eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder

mehreren Unternehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. Auf Grund einer Rahmenvereinbarung wird nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen.

2.7.6 Dynamisches Beschaffungssystem

Gemäß § 25 Z 8 BVergG 2006 ist ein dynamisches Beschaffungssystem ein vollelektronisches Verfahren für die Beschaffung von Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen. Bei einem dynamischen Beschaffungssystem wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von unverbindlichen Erklärungen zur Leistungserbringung aufgefordert und alle geeigneten Unternehmer, die zulässige Erklärungen zur Leistungserbringung abgegeben haben, werden zur Teilnahme am System zugelassen. Bei einem dynamischen Beschaffungssystem wird die Leistung nach einer gesonderten Aufforderung zur Angebotsabgabe von einem Teilnehmer am dynamischen Beschaffungssystem bezogen.

2.7.7 Wettbewerblicher Dialog

Gemäß § 25 Z 9 BVergG 2006 führt der Auftraggeber beim wettbewerblichen Dialog, nachdem eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags. Ziel des Dialogs ist es, eine oder mehrere den Bedürfnissen und Anforderungen des Auftraggebers entsprechende Lösung oder Lösungen zu ermitteln, auf deren Grundlage oder Grundlagen die jeweiligen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

2.7.8 Direktvergabe

Gemäß § 23 Z 7 BVergG 2002 war bzw. gemäß § 25 Z 10 BVergG 2006 wird bei der Direktvergabe eine Leistung formfrei und unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

2.8 Wettbewerb

In §§ 111 bis 113 BVergG 2002 waren bzw. § 26 BVergG 2006 sind sowohl die Arten des Wettbewerbes als auch die Wettbewerbsverfahren geregelt.

2.8.1 Arten des Wettbewerbes

Gemäß § 26 Z 1 BVergG 2006 können Wettbewerbe als Ideen- oder Realisierungswettbewerbe durchgeführt werden.

2.8.1.1 Ideenwettbewerbe

Ideenwettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und

des Bauwesens, der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht auf Grund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

2.8.1.2 Realisierungswettbewerbe

Realisierungswettbewerbe sind Wettbewerbe, bei denen im Anschluss an die Durchführung eines Auslobungsverfahrens im Sinne des Punktes 2.8.1.1, Ideenwettbewerbe, ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages durchgeführt wird.

2.8.2 Wettbewerbsverfahren

Gemäß § 112 BVergG 2002 waren bzw. § 26 Z 4 BVergG 2006 sind drei Wettbewerbsverfahren zugelassen:

2.8.2.1 Offener Wettbewerb

Beim offenen Wettbewerb wird vom Auslober eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen und Personen öffentlich zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

2.8.2.2 Nicht offener Wettbewerb

Beim nicht offenen Wettbewerb werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen und Personen öffentlich zur Vorlage von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurden, vom Auslober ausgewählte Wettbewerbsteilnehmer zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

2.8.2.3 Geladener Wettbewerb

Beim geladenen Wettbewerb wird vom Auslober eine beschränkte Anzahl von geeigneten Wettbewerbsteilnehmern unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

3 Zuständigkeiten

Für die Abwicklung von Vergabeverfahren zur Errichtung und Verwaltung von Hochbauten (Baumaßnahmen, Bauvorhaben, Bauwerke) im Land NÖ bestehenden verschiedenste Zuständigkeiten. Diese werden nachfolgend mit dem Stand Ende Mai 2007 gegliedert nach Materien und organisatorischen Veränderungen dargestellt.

3.1 Abteilung Landeshochbau

Materie	GO ¹³	GE ¹⁴
„... Angelegenheiten des Hochbaues;“	Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll (§ 2 I. 8.)	
„Angelegenheiten des Hochbaues des Landes“		Abteilung Landeshochbau (BD6)

¹³ Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1

¹⁴ Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung

Bis zum 16. Dezember 2003 war die Gruppe Hochbau (HB), bestehend aus den Abteilungen Landeshochbau (HB1) und Haustechnik (HB4), für die Materie „Angelegenheiten des Hochbaues des Landes soweit sie keiner anderen Abteilung zugewiesen sind“ und „Angelegenheiten der Haustechnik, insbesondere Angelegenheiten der Gas-, Wasser-, Sanitär- und Elektroinstallation sowie der Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Aufzugstechnik“ zuständig.

Mit der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2003 wurde die Gruppe Hochbau aufgelassen und die beiden Abteilungen HB1 und HB4 zu einer neuen Abteilung Landeshochbau (BD6) im Rahmen der Gruppe Baudirektion (BD) zusammengelegt, die für die Materie „Angelegenheiten des Hochbaues des Landes“ zuständig ist.

3.2 Abteilung Straßenbetrieb NÖ Straßenbauabteilungen 1 bis 8

Materie	GO	GE
„Angelegenheiten der Planung, des Baues und der Erhaltung von Straßen, einschließlich der Brücken sowie alle damit direkt zusammenhängenden verkehrstechnischen Angelegenheiten; ...“	Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll (§ 2 I. 14.)	
„Leitung und Koordination des gesamten NÖ Straßendienstes“		Gruppe Straße (ST)
„... Hochbauten, ...“		Abteilung Straßenbetrieb (ST2)

Bis zum 21. Februar 2006 war die Abteilung Straßenspezialtechnik (ST6) für die Materie „...Hochbauten, Gebäudetechnik...“ zuständig. Mit Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21. Februar 2006 wurde die Abteilung Straßenspezialtechnik aufgelassen und der Aufgabenbereich „Hochbauten“ der Abteilung Straßenbetrieb (ST2) übertragen.

Den der Gruppe Straße angeschlossenen acht Straßenbauabteilungen sind in der Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung keine spezifischen Aufgaben zugewiesen. In der Praxis obliegen ihnen im Wesentlichen operative Tätigkeiten.

Gemäß der Vorschrift Hochbau Baulosabwicklung vom 28. Oktober 2002 wurden vom Straßenbaudirektor bestimmte operative Teilaufgaben aus dem Aufgabenbereich Hochbauten der Abteilung Straßenspezialtechnik (jetzt Abteilung Straßenbetrieb) an die NÖ Straßenbauabteilungen übertragen. Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung bleibt die Gesamtverantwortung für den Aufgabenbereich Hochbauten bei der (jetzt) zuständigen Abteilung Straßenbetrieb.

3.3 Abteilung Gebäudeverwaltung

Materie	GO	GE
„Angelegenheiten, die sich aus der Verwaltung landeseigener Bauten und Liegenschaften ergeben, soweit diese keinem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind; ...“	Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll (§ 2 I. 3.)	
„... Angelegenheiten der Landesgebäudeverwaltung, soweit diese keiner anderen Abteilung zugewiesen sind; ...“		Abteilung Gebäudeverwaltung (LAD3)

Bei einigen Bauvorhaben trat die NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. als Bauherr und das Land NÖ (vertreten durch die Abteilung Gebäudeverwaltung) als Baubeauftragter auf.

3.4 Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz

Materie	GO	GE
„... Verwaltung der Landesfeuerwehrschule; ...“	Landesrat Dipl. Ing. Josef Plank (§ 2 V. 8.)	Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4)

3.5 Abteilung Kultur und Wissenschaft

Materie	GO	GE
„... Verwaltung der Gedenkstätten, Museal- und Depotgebäude des Landes, Angelegenheiten der Schallaburg, ...“	Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll (§ 2 I. 11.)	
„... Verwaltung der Gedenkstätten, Museal- und Depotgebäude des Landes, ...“		Abteilung Kultur und Wissenschaft (K1)

3.6 Abteilung Schulen

Materie	GO	GE
„... Sonderschule für körperbehinderte Kinder Wiener Neustadt und Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation („Waldschule“).“	Landesrat Emil Schabel (§ 2 VIII. 5.)	Abteilung Schulen (K4)

3.7 Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Materie	GO	GE
„... Verwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; ...“	Landesrat Dipl. Ing. Josef Plank (§ 2 V. 2.)	Abteilung Landwirtschaftliche Bildung (LF2)

3.8 Abteilung Berufsschulen

Materie	GO	GE
„Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung ... der öffentlichen, gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen; ...“	Landeshauptmann- Stellvertreter Heidemaria Onodi (§ 2 III. 6.)	Abteilung Berufsschulen (WST4)

3.9 Abteilung Sport

Materie	GO	GE
„Angelegenheiten des Sports, ...“	Landesrat Dr. Petra Bohuslav (§ 2 VII. 1.)	Abteilung Sport (WST5)

3.10 Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime

Materie	GO	GE
„... Landes-Pensionisten- und Pflegeheime; ...“	Landesrat Dr. Petra Bohuslav (§ 2 VII. 4.)	
„Landes-Kinderheim „Schwedenstift“; Landesjugendheime; ...“	Landesrat Emil Schabl (§ 2 VIII. 3.)	
„Angelegenheiten ... der Krankenanstalten ... ; Geschäftsstelle Landeskrankenanstalten“	Landesrat Karin Kadenbach (§ 2 IX. 3.)	
„... rechtliche Angelegenheiten der Krankenanstalten; ...“		Abteilung Sanitäts- und Krankenanstalten- recht (GS4)
„Landes-Kinderheim „Schwedenstift“; ... Landesjugendheime; Angelegenheiten der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime; Geschäftsstelle Landeskrankenanstalten ...“		Abteilung Landeskran- kenanstalten und Landesheime (GS7)

Aufgabe der NÖ Landeskliniken-Holding ist es unter anderem, die Neu-, Zu- und Umbauten bei den Landeskrankenanstalten im eigenen Namen und auf Rechnung des Landes NÖ durchzuführen. Einige der Vergabeverfahren wickelte die Abteilung Landeshochbau für die NÖ Landeskliniken-Holding ab. Die Geschäftsstelle Landeskrankenanstalten übernahm bei den Vergaben keine Aufgaben. Diese wurden zum Teil von der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht wahrgenommen.

3.11 Gewerblicher Berufsschulrat

Der Gewerbliche Berufsschulrat besorgt gemäß dem NÖ Pflichtschulgesetz die Aufgaben, die dem Land NÖ als gesetzlicher Schulerhalter für die Berufsschulen zukommen. Die NÖ Landesregierung übt die Aufsicht über den Gewerblichen Berufsschulrat aus. Diese Aufgabe wird unter der Verantwortung von Landeshauptmann-Stellvertreterin Heidemaria Onodi von der Abteilung Berufsschulen (WST4) wahrgenommen.

4 Primärerhebung

4.1 Erhebungsmethode

Um einen Überblick über Art und Umfang der zu prüfenden Vergabeverfahren zu gewinnen, wurde vom LRH für die Primärerhebung die Fragebogentechnik angewendet. Diese gewährleistet gerade bei Querschnittsprüfungen eine hohe Vergleichbarkeit der Daten.

Bei der Entwicklung der Fragebögen wurde bereits zwischen Baumaßnahmen und Einzelvergaben differenziert:

- Baumaßnahmen bzw. Bauvorhaben (Bauwerke gemäß § 20 Z 7 BVergG 2002 sowie § 2 Z 11 BVergG 2006)¹⁵
- Einzelne Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (zB Planungsaufträge) im Hochbaubereich des Landes NÖ

Die Fragebögen wurden als Erhebungstabellen erstellt bzw. als solche bezeichnet. Die elektronische Form der Erhebungstabellen sollte zu einer raschen und effizienten Erhebung und Weiterverarbeitung der abgefragten Daten beitragen.

4.1.1 Erhebungstabelle Baumaßnahmen

Für jede Baumaßnahme waren folgende Angaben in die Erhebungstabelle Baumaßnahmen einzutragen:

- kreditverwaltende Abteilung bzw. Stelle
- vergebende Stelle¹⁶ bzw. Abteilung
- Bezeichnung der Baumaßnahme, des Bauvorhabens, des Bauwerks
- Kostenrahmen¹⁷ der Errichtungskosten (ÖNORM B 1801-1¹⁸, Punkt 2.3.1 bzw. 2.8.6)
- geschätzter Auftragswert gemäß § 14 BVerG 2006 (siehe Punkt 2.5, Berechnung des geschätzten Auftragswertes)
- Anzahl der Vergabeverfahren im Zuge der Baumaßnahme (inkl. Planung)
- Jahr(e) des Vertragsabschlusses (bzw. des Widerrufs)
- Anmerkungen

4.1.2 Erhebungstabelle Einzelvergaben

Für jede Einzelvergabe waren folgende Angaben in die Erhebungstabelle Einzelvergaben einzutragen:

- kreditverwaltende Abteilung bzw. Stelle
- vergebende Stelle bzw. Abteilung
- Bezeichnung des Vergabeverfahrens
- Auftragsart
- Vergabeverfahren
- geschätzter Auftragswert gemäß §§ 12 bis 16 BVergG 2006 (siehe Punkt 2.5, Berechnung des geschätzten Auftragswertes)
- Datum des Vertragsabschlusses (bzw. des Widerrufs)
- Anmerkungen

¹⁵ BVergG 2006 § 2 Z 11.: „Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- und Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.“

¹⁶ BVergG 2006 § 2 Z 41.: „Vergebende Stelle ist jene Organisationseinheit oder jener Bevollmächtigter des Auftraggebers, die bzw. der das Vergabeverfahren für den Auftraggeber durchführt.“

¹⁷ Der Kostenrahmen wird auf Basis des Raum- und Funktionsprogrammes, des Qualitätsrahmens und des Terminrahmens in der Grundlagenermittlungsphase erstellt. (gemäß ÖNORM B 1801-1)

¹⁸ ÖNORM B 1801-1 „Kosten im Hoch- und Tiefbau, Kostengliederung“

4.2 Erhebungsumfang

Den vergebenden Stellen wurde die Prüfung per E-Mail angekündigt, wobei die beiden Fragebögen angeschlossenen waren.

Bei folgenden Stellen, die nach dem Kenntnisstand des LRH Hochbauvorhaben durchführen oder betreuen, wurde eine Primärerhebung in der beschriebenen Form durchgeführt:

- Abteilung Gebäudeverwaltung
- Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
- Abteilung Kultur und Wissenschaft
- Abteilung Schulen
- Abteilung Berufsschulen
- Abteilung Sport
- Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime
- Abteilung Landeshochbau
- Abteilung Straßenbetrieb
- Gewerblicher Berufsschulrat

4.3 Abkürzungen

Die Verfahrensarten wurden in den untenstehenden Erhebungstabellen wie folgt abgekürzt:

oV	offenes Verfahren
noVmB	nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung
noVoB	nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
VVmB	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
VVoB	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
VV1B	Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter
Di	Direktvergabe
Ra	Rahmenvereinbarung

Die Auftragsartens wurden in den untenstehenden Erhebungstabellen wie folgt abgekürzt:

gd	geistige Dienstleistung
b	Bauftrag
l	Lieferauftrag
pd	prioritäre Dienstleistung

Die Abkürzungen der Abteilungen entsprechen denen in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung. Der Gewerbliche Berufsschulrat wird mit GBSR abgekürzt.

4.4 Euro-Beträge

Um die Vergleichbarkeit der im Bericht angeführten Euro-Beträge sicherzustellen, wurden sie grundsätzlich exklusive Umsatzsteuer dargestellt, unabhängig davon, ob die Umsatzsteuer im jeweiligen Bereich relevant war oder nicht. In begründeten Ausnahmefällen erfolgte der Zusatz „(inkl. USt)“.

4.5 Geringfügigkeitsgrenze

Um eine Befassung mit Bagatellfällen zu vermeiden, wurde vom LRH ursprünglich eine Geringfügigkeitsgrenze von € 7.000,00 festgelegt. Vergabeverfahren mit einem darunter liegenden Auftragswert wurden somit in der Regel nicht erhoben und auch nicht detailliert geprüft.

4.6 Ergebnisse der Erhebungen

Von den vergebenden Stellen wurden 509 Einzelvergaben gemeldet. Nach statistischer Auswertung wurde vom LRH auf Grund der großen Anzahl der gemeldeten Vergabeverfahren die Geringfügigkeitsgrenze von € 7.000,00 auf € 10.000,00 angehoben.

Somit wurden 115 Einzelvergaben aus dem ursprünglichen Prüfumfang herausgenommen und verblieben 394 Einzelvergaben im Auslosungsverfahren gemäß Punkt 5, Stichprobenauswahl. Diese Daten liegen den folgenden Darstellungen zu Grunde.

Auch bei den Baumaßnahmen wurden somit nur Vergaben \geq € 10.000,00 einer detaillierten Prüfung unterzogen.

4.6.1 Baumaßnahmen und Einzelvergaben

Folgende vergebenden Stellen haben sowohl Baumaßnahmen als auch Einzelvergaben gemeldet:

- Abteilung Landeshochbau
- Abteilung Straßenbetrieb und NÖ Straßenbauabteilungen 1 bis 8
- Abteilung Gebäudeverwaltung

4.6.1.1 Baumaßnahmen

Es wurden 141 Baumaßnahmen mit einem Kostenrahmen von rund € 79,1 Mio gemeldet. Im Einzelnen stellte sich die Meldung wie folgt dar:

Abteilungen/Gruppe	Anzahl Baumaßnahmen	Kostenrahmen Euro	Anzahl Vergabeverfahren ¹⁹	Verfahrensarten							
				oV	noV mB	noV oB	VV mB	VV oB	VV 1B	Di	Ra
BD6	59	54.060.820,00	789	213		72	5	23	67	409	
LAD3	9	11.863.000,00	224	62		20			12	130	
ST	73	13.183.026,85	161	23		44		18		76	
Summe	141	79.106.846,85	1.174	298	0	136	5	41	79	615	0

4.6.1.2 Einzelvergaben

Es wurden 341 Einzelvergaben mit einem geschätzten Auftragswert von rund € 10,1 Mio gemeldet. Im Einzelnen stellte sich die Meldung wie folgt dar:

Abteilungen/Gruppe	Anzahl Vergabeverfahren > € 10.000	geschätzter Auftragswert Euro	Verfahrensarten								Auftragsarten			
			oV	noV mB	noV oB	VV mB	VV oB	VV 1B	Di	Ra	gd	b	l	pd
BD6	231	6.644.148,95	8		23		22	43	135		15	188	28	
LAD3	88	2.980.910,40	2		9	1	9		67		5	48	27	8
ST	22	445.228,63			3	2	2	4	11			21	1	
Summe	341	10.070.287,98	10	0	35	3	33	47	213	0	20	257	56	8

4.6.2 Einzelvergaben

Folgende vergebenden Stellen haben keine Baumaßnahmen, sondern nur Einzelvergaben gemeldet:

- Abteilung Kultur und Wissenschaft
- Abteilung Schulen
- Gewerblicher Berufsschulrat

¹⁹ Die Spalte enthält die Anzahl sämtlicher im Zuge von Baumaßnahmen durchgeführten Vergabeverfahren ohne Berücksichtigung der Geringfügigkeitsgrenze. Eine Beschränkung auf die Darstellung der Vergabeverfahren \geq € 10.000 war auf Grund der Abfragensystematik nicht möglich.

Es wurden 42 Einzelvergaben mit einem geschätzten Auftragswert von rund € 1,9 Mio gemeldet. Im Einzelnen stellte sich die Meldung wie folgt dar:

Abteilungen/ vergebende Stelle	Anzahl Vergabeverfahren > € 10.000	geschätzter Auftragswert Euro	Verfahrensarten								Auftragsarten			
			oV	noV mB	noV oB	VV mB	VV oB	VV 1B	Di	Ra	gd	b	l	pd
K1	36	1.814.419,00		1	20		2		12	1	7	29		
GBSR	6	114.388,53						6				4	2	
Summe	42	1.928.807,53	0	1	20	0	2	6	12	1	7	33	2	0

4.6.3 Leer- bzw. Fehlmeldungen

Folgende vergebende Stellen haben weder Baumaßnahmen noch Einzelvergaben gemeldet bzw. waren die gemeldeten Vergaben im festgelegten Prüfungsumfang nicht enthalten:

- Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz:
Der Neubau der NÖ Landesfeuerwehrschule wurde als Baumaßnahme mit Sonderfinanzierung durchgeführt.
- Abteilung Schulen:
Die von der Abteilung Schulen gemeldeten Vergabeverfahren waren teilweise einzelne Lieferaufträge außerhalb von Bauvorhaben. Die Anzahl der verbleibenden Bauaufträge war äußerst gering und der weitaus überwiegende Teil der Bauvorhaben der Abteilung Schulen wurde über die Abteilung Landeshochbau abgewickelt, sodass für die Abteilung Schulen kein Auslosungsverfahren durchgeführt wurde.
- Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:
Die Baumaßnahmen und Einzelvergaben für die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung wurden durch die Abteilung Landeshochbau durchgeführt.
- Abteilung Berufsschulen:
Für den Zuständigkeitsbereich Schulverwaltung der HLA Mödling wurden im erho-benen Zeitraum keine Baumaßnahmen bzw. Einzelvergaben durchgeführt. Für den Zuständigkeitsbereich Schulverwaltung „NÖ Landesberufsschulen“ erfolgten die Meldungen durch den Gewerblichen Berufsschulrat.
- Abteilung Sport:
Die bekannt gegebenen Ausbaustufen bei der NÖ Landessportschule wurden als Baumaßnahme mit Sonderfinanzierung durchgeführt und waren daher im Prüfungsauftrag nicht enthalten.

- **Abteilung Wasserbau**
Die Abteilung Wasserbau hat im Zuge des Bauvorhabens „Laxenburger Entwässerungsraysen, Kaiserablässe“ am ehemaligen Schleusenwärterhaus einen Zubau und Sanierungsarbeiten durchgeführt. Elf einzelne Bauvorhaben im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung unter diesem Titel gemeldet. Das Gebäude steht im Eigentum der Republik Österreich (Bundeswasserverwaltung). Die Vergaben wurden im Rahmen der NÖ Bundeswasserbauverwaltung auf Kosten des Bundes abgewickelt und waren daher im Prüfungsauftrag nicht enthalten.
- **Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime:**
Die gemeldeten Baumaßnahmen und Einzelvergaben der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime wurden von der Abteilung Landeshochbau abgewickelt und sind in deren Meldung enthalten. Bei den restlichen Meldungen handelte es sich um reine Lieferaufträge ohne Zusammenhang mit Bauvorhaben bzw. Bauleistungen.

4.6.4 Abteilung Landeshochbau

Die Meldungen der Abteilung Landeshochbau sind in den vorangegangenen Tabellen enthalten. Jedoch erscheint eine differenzierte Darstellung deshalb sinnvoll, weil die Abteilung Landeshochbau im Prüfungszeitraum Baumaßnahmen und Einzelvergaben als interner Dienstleister für folgende vergebende (kreditführende) Stellen abgewickelt hat:

- Abteilung Gebäudeverwaltung
- Abteilung Schulen
- Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
- Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime
- Gewerblicher Berufsschulrat
- NÖ Landeskliniken-Holding

In der Abteilung Gebäudeverwaltung wird jeweils im Einzelfall durch den Abteilungsleiter über die Vorgangsweise bei der Abwicklung der Baumaßnahmen bei Bezirkshauptmannschaften entschieden, ob oder inwieweit die Abteilung Landeshochbau als Abwicklungsstelle (= vergebende Stelle) eingebunden wird. Bereits im Bericht LRH 8/2005, Bezirkshauptmannschaft Wien Umgebung – Außenstelle Schwechat, Generalsanierung, (Punkt 12.3) wurde empfohlen, die Bauvorhaben an Bezirkshauptmannschaften grundsätzlich nur im engen Einvernehmen mit der Abteilung Landeshochbau abzuwickeln.

4.6.4.1 Baumaßnahmen

Es wurden 59 Baumaßnahmen mit einem Kostenrahmen von rund € 54,1 Mio gemeldet. Im Einzelnen stellte sich die Meldung wie folgt dar:

Abteilungen/ vergebende Stellen	Anzahl Baumaßnahmen	Kostenrahmen Euro	Anzahl Vergabeverfahren ²⁰	Verfahrensarten							
				oV	noV mB	noV oB	VV mB	VV oB	VV 1B	Di	Ra
LAD3	5	3.745.000,00	66	20		3			2	41	
K4	7	2.059.000,00	68	13		19		2	3	31	
LF2	10	8.102.000,00	149	38		7	1	12	9	82	
GS7	17	22.768.000,00	247	87		23	3	0	37	97	
GBSR	18	13.816.820,00	181	55		15	1	8	13	89	
Holding	2	3.570.000,00	78	0		5	0	1	3	69	
Summe	59	54.060.820,00	789	213	0	72	5	23	67	409	0

4.6.4.2 Einzelvergaben

Es wurden 231 Einzelvergaben mit einem geschätzten Auftragswert von rund € 6,6 Mio gemeldet. Im Einzelnen stellte sich die Meldung wie folgt dar:

Abteilungen/ vergebende Stellen	Anzahl Vergabeverfahren > € 10.000	geschätzter Auftragswert €	Verfahrensarten								Auftragsarten			
			oV	noV mB	noV oB	VV mB	VV oB	VV 1B	Di	Ra	gd	b	l	pd
GBSR	76	2.024.148,84	3		8		7	14	44		3	66	7	
div. KH	3	318.432,32	2		0		1					2	1	
GS7	59	1.697.386,80	2		3		4	13	37		5	40	14	
K4	10	176.941,06			0		2	1	7			7	3	
LAD3	5	173.028,93			2				3		1	4		
LF2	64	1.978.635,29	1		9		6	12	36		6	57	1	
Holding	1	18.500,00			0		1					1		
div. LFS	1	40.000,00			0			1				1		
div. LPH	4	63.895,00			0		1		3			3	1	
div. LJH	6	98.640,71			1			1	4			6		
K1	1	35.000,00			0				1			1		
Schallaburg	1	19.540,00			0				1			1		
Summe	231	6.644.148,95	8	0	23	0	22	42	136	0	15	189	27	0

²⁰ Die Spalte enthält die Anzahl sämtlicher im Zuge von Baumaßnahmen durchgeführten Vergabeverfahren ohne Berücksichtigung der Geringfügigkeitsgrenze. Eine Beschränkung auf die Darstellung der Vergabeverfahren \geq € 10.000 war auf Grund der Abfragensystematik nicht möglich.

4.6.5 Abteilung Straßenbetrieb NÖ Straßenbauabteilungen 1 bis 8

Die Meldungen der Abteilung Straßenbetrieb sowie der NÖ Straßenbauabteilungen 1 bis 8 sind in den Tabellen gemäß Punkt 4.6.1 enthalten. Jedoch erscheint eine differenzierte Darstellung deshalb sinnvoll, weil die Verantwortlichkeiten innerhalb der Gruppe Straße ebenfalls differieren.

4.6.5.1 Baumaßnahmen

Es wurden 73 Baumaßnahmen mit einem Kostenrahmen von rund € 13,2 Mio gemeldet. Im Einzelnen stellte sich die Meldung wie folgt dar:

Abteilungen	Anzahl Baumaßnahmen	Kostenrahmen Euro	Anzahl Vergabeverfahren ²¹	Verfahrensarten							Auftragsarten				
				oV	noV mB	noV oB	VV mB	VV oB	VV 1B	Di	Ra	gd	b	l	pd
				ST2/ST6	10	7.836.333,34	33	11				18		4	
BA1	4	1.001.093,51	5	4						4			8		
BA2	8	826.000,00	15	1		10				4			11	4	
BA3	4	408.000,00	5	2		2				1			3	2	
BA4	7	652.000,00	10	2		3				5			5	5	
BA5	5	278.000,00	10			3				7			6	4	
BA6	8	745.000,00	36	2		5				29			32	4	
BA7	17	623.600,00	20	1		13				6			11	9	
BA8	10	813.000,00	24			8				16			20	4	
Summe	73	13.183.026,85	158	23	0	44	0	18	0	76	0	18	108	34	1

²¹ Die Spalte enthält die Anzahl sämtlicher im Zuge von Baumaßnahmen durchgeführten Vergabeverfahren ohne Berücksichtigung der Geringfügigkeitsgrenze. Eine Beschränkung auf die Darstellung der Vergabeverfahren \geq € 10.000 war auf Grund der Abfragesystematik nicht möglich.

4.6.5.2 Einzelvergaben

Es wurden 22 Einzelvergaben mit einem geschätzten Auftragswert von rund € 0,4 Mio gemeldet. Im Einzelnen stellte sich die Meldung wie folgt dar:

Abteilungen	Anzahl Vergabeverfahren > € 10.000	geschätzter Auftragswert Euro	Verfahrensarten								Auftragsarten				
			oV	noV mB	noV oB	VV mB	VV oB	VV 1B	Di	Ra	gd	b	l	pd	
ST2/ST6	0	0,00													
BA1	3	45.640,00								3			3		
BA2	0	0,00													
BA3	1	10.400,00								1			1		
BA4	5	156.651,44			2					3			4	1	
BA5	1	13.910,11								1			1		
BA6	4	78.000,00			1					3			4		
BA7	2	30.000,00						2					2		
BA8	6	110.627,08				2		4					6		
Summe	22	445.228,63	0	0	3	2	2	4	11	0	0	0	21	1	0

4.6.6 Gewählte Verfahrensarten

Bei den erhobenen Einzelvergaben zeigte sich folgende Verteilung hinsichtlich der Verfahrensarten:

Einzelvergaben > € 10.000				
Verfahrensart	Anzahl	% (Basis Gesamtanzahl)	geschätzter Auftragswert	% (Basis Gesamtauftragswert)
Verfahren mit Bekanntmachung	13	4	2.115.701,95	21
Verfahren ohne Bekanntmachung	328	96	7.954.586,03	79
Gesamt	341	100	10.070.287,98	100

Die Erhebungen bei den Einzelvergaben haben gezeigt, dass nur 4 % der Verfahren (das entspricht 21 % des Gesamtauftragswertes) mit einem Verfahren mit vorheriger (öffentlicher) Bekanntmachung abgewickelt wurden. Der weitaus überwiegende Teil der Vergaben, nämlich 96 % das (entspricht 79 % des Gesamtauftragswertes), wurde mit einem Verfahren ohne vorherige (öffentliche) Bekanntmachung abgewickelt.

Bei den erhobenen Baumaßnahmen zeigte sich folgende Verteilung hinsichtlich der Verfahrensarten:

Baumaßnahmen > € 7.000,00		
Verfahrensart	Anzahl	% auf Basis Gesamtanzahl
Verfahren mit Bekanntmachung	303	26
Verfahren ohne Bekanntmachung	871	74
Gesamt	1.174	100

Die Erhebungen bei den Baumaßnahmen haben gezeigt, dass 26 % der Verfahren mit vorheriger (öffentlicher) Bekanntmachung abgewickelt wurden. Der überwiegende Teil der Vergaben, nämlich 74 %, wurde mit einem Verfahren ohne vorherige (öffentliche) Bekanntmachung abgewickelt.²²

Die Vorteile der Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (zB offenes Verfahren) wurden zu wenig genutzt:

- uneingeschränkter Wettbewerb
- Entfall der gesondert anfechtbaren Entscheidung der Unternehmersauswahl

Ergebnis 4

In Zukunft sind die Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vermehrt anzuwenden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Dienststellen der Gruppe Straße werden künftig besonders auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften achten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung des LRH betraf nicht nur die Gruppe Straße sondern bezog sich auf alle geprüften Stellen. Der LRH erwartet, dass seiner Empfehlung von allen geprüften Stellen Folge geleistet wird.

5 Stichprobenauswahl

Aus den im Rahmen der Primärerhebung gemeldeten Baumaßnahmen und Einzelvergaben wurden vom LRH konkrete Maßnahmen bzw. Vergaben für eine nähere Untersuchung ausgewählt. Bei dieser Auswahl war wesentlichstes Ziel, eine repräsentative Menge an Baumaßnahmen und Einzelvergaben zu ermitteln, um daraus einen möglichst generellen Schluss auf Vergaben im Hochbaubereich ziehen zu können. Insgesamt wur-

²² Bei den Baumaßnahmen war eine Gegenüberstellung zu den Auftragswerten aufgrund der durchgeführten Erhebung nicht möglich, weil dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für die geprüften Stellen bedeutet hätte.

de daher festgelegt, dass sowohl von den Baumaßnahmen als auch von den Einzelvergaben jeweils rund 10 % als Stichproben gelöst werden sollten, woraus sich bereits eine beträchtliche Anzahl an zu prüfenden Verfahren ergab. Durch den Umstand, dass manche Baumaßnahmen rund 50 einzelne Vergabeverfahren umfassten, stieg der Anteil der Stichproben auf rund 15 % der gesamten von der Prüfung erfassten Vergabeverfahren.

Nach Ansicht des LRH lässt diese Anzahl und die daraus ableitbaren Ergebnisse durchaus seriöse Schlüsse auf alle Hochbauvergaben im Land NÖ zu, wobei die geprüfte Anzahl mit den beim LRH vorhandenen Kapazitäten noch in einem akzeptablen Zeitraum bewältigbar war.

5.1 Festlegung Prüffelder und Anzahl der Stichproben

Mit der Stichprobenauswahl wurde eine drei Personen umfassende Kommission des LRH befasst.

Um alle betroffenen vergebenden Stellen bzw. Abteilungen einerseits und Baumaßnahmen und Einzelvergaben andererseits für detaillierte Prüfungen zu erfassen, wurden dementsprechende Prüffelder festgelegt. Innerhalb der Prüffelder wurde die Anzahl der detailliert zu prüfenden Maßnahmen (Baumaßnahmen bzw. Einzelvergaben) gemäß der 10 %-Vorgabe festgelegt.

5.1.1 Prüffelder Baumaßnahmen

5.1.1.1 Prüffelder Landeshochbau/Baumaßnahmen

Bei diesen Prüffeldern wurde als zusätzliches Auswahlkriterium festgelegt, dass nach Möglichkeit bei mindestens drei Baumaßnahmen die Vergabe geistiger Dienstleistungen enthalten sein sollte.

Prüffelder	Anzahl Baumaßnahmen
Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime	1
Abteilung Schulen	1
Abteilung Gebäudeverwaltung	1
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung	1
Abteilung NÖ Landeskliniken-Holding	1
Gewerblicher Berufsschulrat	1

5.1.1.2 Prüffelder Gruppe Straße/Baumaßnahmen

Bei der Gruppe Straße waren nicht so viele Baumaßnahmen gemeldet, sodass von den acht NÖ Straßenbauabteilungen die Hälfte, nämlich vier, verdeckt als Prüffeld ausgelöst wurden.

Prüffelder	Anzahl Baumaßnahmen
Abteilung Straßenbetrieb	2
NÖ Straßenbauabteilung 1	1
NÖ Straßenbauabteilung 2	1
NÖ Straßenbauabteilung 4	1
NÖ Straßenbauabteilung 5	1

5.1.1.3 Prüffeld Gebäudeverwaltung/Baumaßnahmen

Bei diesem Prüffeld wurde als zusätzliches Auswahlkriterium festgelegt, dass nach Möglichkeit mindestens eine Vergabe geistiger Dienstleistungen enthalten sein sollte.

Prüffeld	Anzahl Baumaßnahmen
Abteilung Gebäudeverwaltung	2

5.1.2 Prüffelder Einzelvergaben

Bei den gemeldeten Einzelvergaben galten die vergebenden Stellen als Prüffelder. Die Anzahl der daraus detailliert zu prüfenden Einzelvergaben wurde entsprechend der 10 %-Vorgabe festgelegt:

Beim Prüffeld Landeshochbau/Einzelvergaben wurde – wegen der großen Anzahl von Einzelvergaben – als zusätzliches Auswahlkriterium festgelegt, dass nach Möglichkeit mindestens zwei Vergaben geistiger Dienstleistungen enthalten sein sollten.

Prüffelder	Anzahl Einzelvergaben
Abteilung Landeshochbau	21
Gruppe Straße	2
Abteilung Gebäudeverwaltung	9
Abteilung Kultur und Wissenschaft	4
Gewerblicher Berufsschulrat	1

5.2 Auslosungsverfahren

Innerhalb der festgelegten Prüffelder wurden die darin enthaltenen Baumaßnahmen bzw. Einzelvergaben mit einer durchlaufenden Nummer versehen. Für jedes Prüffeld und entsprechend der festgelegten Anzahl an Baumaßnahmen bzw. Einzelvergaben los- te die Kommission in verdeckter Form nach dem Zufallsprinzip rund 10 % der Bau- maßnahmen bzw. der Einzelvergaben aus.

Die Auslosung erfolgte ausschließlich auf Grundlage der gemeldeten Angaben der ver- gebenden Stellen. Die Ergebnisse des Auslosungsverfahrens werden in der Folge darge- stellt.

5.2.1 Abteilung Landeshochbau

5.2.1.1 Baumaßnahmen

Aus den Prüffeldern Landeshochbau/Baumaßnahmen wurden folgende Projekte ausgelöst:

- Abteilung Landeskrankeanstalten und Landesheime – Kinder- und Jugendbetreuungszentrum Reichenauerhof, Sanierung Brandschutztüren
- Abteilung Schulen – LJH Allentsteig, Dachsanierung Hauptturnsaal
- Abteilung Gebäudeverwaltung – BH Scheibbs, Neubau Amtsgebäude
- Abteilung Landwirtschaftliche Bildung – LFS Hohenlehen, Umbau Bauteil II, Sanierung Internat, Gärtnerhaus
- NÖ Landeskliniken-Holding – Landesklinikum Mostviertel Amstetten-Mauer, Instandsetzung Pavillon 1
- Gewerblicher Berufsschulrat – LBS Waldegg, Auflagen nach dem NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998

5.2.1.2 Einzelvergaben

Aus dem Prüffeld Landeshochbau/Einzelvergaben wurden folgende Vergabeverfahren ausgelöst:

- LBS Langenlois, Sanierung der Heizungsanlage
- LBS Neunkirchen, Sanitäranlagen
- LBS Stockerau, Kfz-Technik-Internat, Sanierung der Duschanlagen
- LBS Stockerau, Elektrotechnik, Laboreinrichtung
- LBS Zistersdorf, Notrutschen
- LPH Eggenburg, Desorientiertensystem
- LPH Hainfeld, Erneuerung eines Fettabscheiders
- HPZ Hinterbrühl, Sanitäranlagen-Verbrühungsschutz
- LPH Mistelbach, Maler- und Anstreicherarbeiten
- LPH Mistelbach, Telefonanlage
- BH Neunkirchen, Planung und Bauaufsicht zum Umbau der Heizzentrale
- BH Neunkirchen, Adaptierung der Heizzentrale
- BH Neunkirchen, Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- LFS Hollenstein, Planungsleistungen
- LFS Obersiebenbrunn, Flachdachsanierung-Schwarzdeckerarbeiten
- LFS Obersiebenbrunn, Baumeisterarbeiten
- LFS Phyra, Fassadendämmarbeiten
- LFS Sooß, Baumeisterarbeiten
- LFS Tullnerbach, Telefonanlage
- LFS Unterleiten, Planung und Bauaufsicht für die teilweise Schlosssanierung
- LJH Hollabrunn, Starkstromanlage
- LPH Mank, Torluftschleieranlage

5.2.2 Gruppe Straße

5.2.2.1 Baumaßnahmen

Aus dem Prüffeld Gruppe Straße/Baumaßnahmen wurden folgende Projekte ausgelost:

- Abteilung Straßenbetrieb – Strm. Persenbeug, Um- und Zubau
- Abteilung Straßenbetrieb – Strm. Mödling, Neubau Streusalzhalle
- NÖ Straßenbauabteilung 1 – Salzsilos Geras
- NÖ Straßenbauabteilung 2 – Salzsilo Himberg 2005 und 2006
- NÖ Straßenbauabteilung 4 – Salzsilo Seibersdorf
- NÖ Straßenbauabteilung 5 – Strm. Lilienfeld, Soleaufbereitung Rainfeld

5.2.2.2 Einzelvergaben

Aus dem Prüffeld Gruppe Straße/Einzelvergaben wurden folgende Vergabeverfahren ausgelost:

- NÖ Straßenbauabteilung 6 – Strm. St. Peter/Au, Soleaufbereitungsanlage
- NÖ Straßenbauabteilung 8 – Brückenmeisterei Zwettl, Fernwärmeanschluss

5.2.3 Abteilung Gebäudeverwaltung

5.2.3.1 Baumaßnahmen

Aus dem Prüffeld Gebäudeverwaltung/Baumaßnahmen wurden folgende Projekte ausgelost:

- BH Tulln, Umbau und Sanierung
- Abteilung Güterwege – Außenstelle Edelfhof, Umbau Wohnung auf Büro

5.2.3.2 Einzelvergaben

Aus dem Prüffeld Gebäudeverwaltung/Einzelvergaben wurden folgende Vergabeverfahren ausgelost:

- BH Scheibbs, Fassadensanierung
- Regierungsviertel, Kühldecke Landesleitzentrale
- Regierungsviertel, Lieferung Glykolgemisch und Austausch Glykolgemisch
- Regierungsviertel, Generalservice Kältemaschine Haus 2
- Regierungsviertel, USV-Anlagen, EDV-Zentralen Nord und Süd
- Regierungsviertel, EDV-Testraum, Sicherheitsanlage
- Regierungsviertel, Oberflächensanierung
- Regierungsviertel, Sanierung Oberflächenentwässerung
- Einrichtung (Abteilung Landeshochbau-Außenstelle Mödling, Abteilung Wasserwirtschaft-Außenstelle Poysdorf, BH Korneuburg, BH Amstetten, BH Tulln, BH Waidhofen/Thaya, BH Scheibbs Neubau)

5.2.4 Abteilung Kultur und Wissenschaft

Aus dem Prüffeld Kultur und Wissenschaft/Einzelvergaben wurden folgende Vergabeverfahren ausgelost:

- NÖ Landesausstellung 2005 Heldenberg, Schlosserarbeiten Kreisgräben
- NÖ Landesausstellung 2005 Heldenberg, Baumeisterarbeiten

- Archäologisches Zentraldepot Hainburg, Begleitende Kontrolle
- Schallaburg, Instandsetzung Gartenmauer

5.2.5 Gewerblicher Berufsschulrat

Aus dem Prüffeld Gewerblicher Berufsschulrat/Einzelvergaben wurde folgendes Vergabeverfahren ausgelost:

- LBS Baden, EDV-Verkabelung

6 Detailerhebungsphase

Der LRH war vor die schwierige Aufgabe gestellt, die ausgewählten 40 Einzelvergabeverfahren und 14 Baumaßnahmen, die wiederum bis zu 57 Vergabeverfahren enthielten, einer detaillierten Prüfung im Sinne des Prüfauftrages innerhalb begrenzter Zeit zu unterziehen.

Der LRH hat sich entschieden, die Detailerhebungen mit einer kombinierten Interview-/Fragebogen-Technik zu bewerkstelligen, was sich in der Praxis sehr bewährt hat. Mit Hilfe von strukturierten Checklisten bzw. Fragebögen wurden die Detailerhebungen meist am Ort der vergebenden Stellen und gemeinsam mit den jeweiligen Sachbearbeitern und/oder Dienststellenleitern durchgeführt.

6.1 Daten und Inhalt der Checklisten

Für den o.a. Zweck wurden Checklisten (Fragebögen) erarbeitet, die im Wesentlichen für die Erhebung folgender Daten geeignet waren:

- Grunddaten: zB vergebende Stelle, Datum der Bekanntmachung, anzuwendendes Vergabegesetz (BVergG 2002 oder BVergG 2006), geschätzter Leistungswert mit daraus abgeleitetem Schwellenbereich (Ober- oder Unterschwellenbereich), Auftragsart (Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag)
- Bekanntmachung: Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben
- Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens: zB des Verhandlungsverfahrens oder der Direktvergabe
- Ausschreibungsunterlagen
 - Verfahrens- und Vertragsbestimmungen: zB Art der Leistungsbeschreibung, Abweichungen von standardisierten Werkvertragsbestimmungen, Vergabekontrollbehörde, Zuschlagsprinzip, Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot
 - Leistungsbeschreibung: zB Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen, produktneutrale Ausschreibung, Gleichwertigkeitskriterien
- Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift: Eingangsverzeichnis, Angebotseröffnungskommission, Angebotseröffnungsniederschrift
- Prüfung der Angebote: Eignungsprüfung, Prüfung der Preisangemessenheit, Angebotsprüfungsniederschrift
- Zuschlagsverfahren
 - Zuschlagsentscheidung: zB zuständiges Organ
 - Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung: zB Vollständigkeit

- Zuschlagserteilung: zB Einhaltung der Stillhaltefrist, Schriftlichkeit des Vertragsabschlusses, Vergabevermerk
- allfälliger Widerruf

6.2 Arten der Checklisten

Für folgende, tatsächlich angewendete Vergabeverfahren bzw. Auftragsarten, wurden Checklisten erstellt:

- offenes Verfahren
- nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Bauauftrag
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Lieferauftrag
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Dienstleistungsauftrag
- Direktvergabe
- geistige Dienstleistungen
 - Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung
 - Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung
 - Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter
 - Direktvergabe
- Wettbewerb (Ideenwettbewerb oder Realisierungswettbewerb)
 - offener Wettbewerb
 - nicht offener Wettbewerb
 - geladener Wettbewerb

Die ausgearbeiteten Checklisten wurden im Zuge der Erhebungen mehrmals adaptiert und damit den praktischen Erfordernissen angepasst. Im Wesentlichen wurde damit das angestrebte Ziel einer wirkungsvollen und raschen Erhebung der vergaberelevanten Daten erreicht.

7 Abteilung Landeshochbau, Detailerhebungen

Die Abteilung Landeshochbau verwaltet selbst keine Kreditmittel, sondern fungiert als Dienstleister für andere Abteilungen oder ausgegliederte Stellen. Die Zuständigkeit für Zuschlagsentscheidungen war demnach wie folgt geregelt:

- kreditverantwortliche Abteilung oder Stelle \leq € 100.000,00
- NÖ Landesregierung $>$ 100.000,00

In den Vorlagen für die Verfahrensbestimmungen war die Zuschlagsfrist bei allen geprüften Vergabeverfahren mit sechs Monaten festgelegt, was im Widerspruch zu den vergaberechtlichen Bestimmungen steht. Auf diesen Mangel wird in der Folge nicht mehr eingegangen.

7.1 Kinder- und Jugendbetreuungszentrum Reichenauerhof, Sanierung Brandschutztüren

Das Kinder- und Jugendbetreuungszentrum Reichenauerhof besteht aus einem NÖ Landes-Jugendheim und einer NÖ Landes-Sonderschule.

Auszuführen waren Sanierungsmaßnahmen an den bestehenden Brandschutztüren im Haus 1a, 2 und 3, Fluchtwegorientierungspläne für die Häuser 1, 1a, 2 und 3 zu erstellen sowie die vorhandenen Brandschutzpläne zu komplettieren und zusammenzuführen. Die Abteilung Landeshochbau wickelte diese Baumaßnahme als interner Dienstleister über schriftliches Ersuchen vom November 2005 für die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime ab.

Die Projektleitung und -steuerung wurde durch die Abteilung Landeshochbau wahrgenommen. Mit der Durchführung der Planungsleistungen und der örtlichen Bauaufsicht wurde ein Planungsbüro beauftragt.

Die Vergabeverfahren wurden vom März 2006 bis August 2006 durchgeführt, somit war für sämtliche Vergabeverfahren das BVergG 2006 anzuwenden. Die Berechnung des geschätzten Auftragswertes für die Baumaßnahme (Summe des geschätzten Auftragswertes aller neun Gewerke) wurde im Jänner 2006 vorgenommen und das Ergebnis wurde mit € 85.000,00 im Vergabeakt dokumentiert.

Bei sieben Gewerken lag der Auftragswert unter der festgelegten Geringfügigkeitsgrenze. Zwei Gewerke wurden als Stichproben einer detaillierten Prüfung unterzogen.

7.1.1 Bautischlerarbeiten

Auszuführen waren der Austausch von kaputten Türzargen, zusätzliche Befestigungen von Türzargen, die Reparatur und der Austausch von Brandschutztürblättern usw.

Seit 1. Jänner 2004 müssen alle (montierten) Brandschutztüren ein ÜA-Kennzeichen²³ tragen. Ein ÜA-Kennzeichen darf nur von einem Unternehmen angebracht werden, welches über einen gültigen Fremd Güteüberwachungsvertrag mit einer akkreditierten Prüf-anstalt (zB IBS Linz) verfügt. Das ÜA-Zeichen verwendende Unternehmen haftet für die prüfzeugniskonforme Ausführung eines Brandschutzelementes.

7.1.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für das Gewerk wurde mit € 25.000,00 geschätzt.

Der Bauauftrag wurde als Einzelvergabe direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.1.1.2 Teilnehmer

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da das Unternehmen bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden. Es hatte bereits Reparaturarbeiten an Brandschutztüren im Objekt durchgeführt und war berechtigt, ÜA-Kennzeichen an den Brandschutztüren anzubringen.

Eingeladen wurde ein Unternehmen aus Phyra bei St. Pölten.

²³ Kennzeichen auf nationaler Ebene, dokumentiert eine durch Normen und Vorschriften überwachte Produktion bzw. Zulassung der Verwendung des so gekennzeichneten Produktes.

7.1.1.3 Preisauskünfte

Preisauskünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.1.1.4 Ausschreibungsunterlagen

Vom Planer wurde eine Leistungsbeschreibung unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-HB) erstellt. Einige erforderliche Modifizierungen (Zusatzpositionen) wurden vorgenommen. Die Leistungsbeschreibung wurde mit den besonderen Bestimmungen für den Landeshochbau ergänzt und somit eine Ausschreibungsunterlage zusammengestellt. Diese wurde an einen Unternehmer mit der Bitte um Angebotslegung übermittelt.

Da bereits eine Ausschreibungsunterlage erstellt wurde, wäre es zweckmäßiger und wirtschaftlicher gewesen, ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchzuführen.

7.1.1.5 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Planer durchgeführt. Die Angemessenheit der Preise wurde anhand von Erfahrungswerten geprüft und dokumentiert.

7.1.1.6 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 24.115,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 23. Juni 2006 erteilt.

7.1.2 Schließanlage

Auszuführen war der Austausch der Schließanlage im NÖ Landes-Jugendheim. Diese bestand aus unterschiedlichen, nicht aufeinander abgestimmten Schließzylindern. Die bestehende Schließanlage der NÖ Landessonderschule wurde erweitert.

7.1.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für das Gewerk wurde mit € 32.000,00 geschätzt.

Der Bauauftrag wurde als Einzelvergabe direkt vergeben. Begründet wurde dies mit der Erweiterung (Anpassung) der bestehenden Schließanlage der NÖ Landessonderschule. Es kam das gleiche Produkt zu Ausführung.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.1.2.2 Teilnehmer

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden.

7.1.2.3 Preisauskünfte

Preisauskünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.1.2.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde von einem Sachbearbeiter durchgeführt. Nach Aussage des Sachbearbeiters erfolgte die Prüfung der Preisangemessenheit anhand von gleichartigen angebotenen bzw. durchgeführten Leistungen, was im Vergabeakt aber nicht dokumentiert war.

7.1.2.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 29.906,80 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 1. August 2006 erteilt.

7.2 LJH Allentsteig, Dachsanierung Hauptturnsaal

Auszuführen war die Dachsanierung (Neueindeckung) des Hauptturnsaales. Die Abteilung Landeshochbau wickelte diese Baumaßnahme als interner Dienstleister über schriftliches Ersuchen vom Mai 2006 für die Abteilung Schulen ab.

Das Vergabeverfahren wurde im Mai 2006 durchgeführt, somit war das BVergG 2006 anzuwenden. Die Berechnung des geschätzten Auftragswertes für die Baumaßnahme (Summe des geschätzten Auftragswertes aller Gewerke) wurde im März 2006 vorgenommen und das Ergebnis mit € 60.000,00 im Vergabeakt dokumentiert. Es wurde ein Gewerk ausgeführt.

7.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert wurde mit € 60.000,00 geschätzt.

Der Bauauftrag wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

7.2.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, war nicht dokumentiert und nicht objektiv nachvollziehbar.

Eine ausreichende Anzahl von 19 Unternehmern wurde zur Angebotslegung eingeladen.

Die vergaberechtliche Eignung der einzuladenden Unternehmer wurde vorweg nicht geprüft, was sich in der Anzahl der abgegebenen Angebote zeigte. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde unterlassen.

7.2.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen waren klar gegliedert. Es erfolgte eine konstruktive Leistungsbeschreibung.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber

- vergebende Stelle
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde

Die Leistungsbeschreibung erfolgte unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung für Hochbau (LB-HB). Teilweise wurden in einzelnen Positionen bestimmte Erzeugnisse, Marken und Typen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen im Wesentlichen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.2.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Die Angebotsumschläge wurden ordnungsgemäß entgegengenommen, gekennzeichnet und in ein Verzeichnis eingetragen.

Die Angebotseröffnung und die Erstellung der Niederschrift entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

Es langten sechs Angebote ein, das entsprach rund 1/3 der Gesamtanzahl der eingeladenen Unternehmen.

7.2.5 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Eine entsprechende Niederschrift wurde nicht verfasst.

7.2.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Schulen, welche die Zuschlagsentscheidung am 12. Juli 2006 getroffen hat.

Die Zuschlagsentscheidung wurde nicht bekanntgegeben.

Der Auftrag in Höhe von € 53.102,68 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 24. Oktober 2006 erteilt.

Die Zeitdifferenz von rund 14 Wochen zwischen Zuschlagsentscheidung und Auftragserteilung konnte nicht begründet werden.

7.3 BH Scheibbs, Neubau Amtsgebäude II

Bauherr dieser Baumaßnahme war die NÖ Landesimmobilienges.m.b.H.

Das Land NÖ als Mieter wurde durch die Abteilung Gebäudeverwaltung vertreten. Eine Beauftragung der Abteilung Gebäudeverwaltung mittels Baubeauftragungsvertrag wie bei der Baumaßnahme gemäß Punkt 9.1, Bezirkshauptmannschaft Tulln, Umbau und Sanierung, erfolgte nicht.

Die fachtechnische Betreuung wurde von der Abteilung Landeshochbau als interner Dienstleister durchgeführt. Ein entsprechendes Ersuchen der Abteilung Gebäudeverwaltung an die Abteilung Landeshochbau war nicht dokumentiert.

Das bestehende Amtsgebäude II war abzurechen sowie ein neues Amtsgebäude für fünf Abteilungen samt den erforderlichen Nebenräumen zu errichten. Die Bauarbeiten waren von Juli 2005 bis Oktober 2006 durchzuführen.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme wurden auf € 3.497.000,00 geschätzt.

7.3.1 Generalplaner, Wettbewerb

Die Planungsleistungen (Generalplaner) waren nicht im geschätzten Auftragswert enthalten und konnten daher außerhalb der Baumaßnahme als Einzelvergabe behandelt werden. Die Generalplanerleistungen wurden zulässigerweise als geistige Dienstleistung eingestuft.

Die Generalplanerleistung umfasste Folgendes:

- Planungsleistungen für Architektur
- Planungsleistungen für Haustechnik
- Statik
- Bauphysik
- Örtliche Bauaufsicht für Hochbaugewerke
- Örtliche Bauaufsicht für Haustechnikgewerke
- Leistungen gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) und Bauführer

7.3.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieser geistigen Dienstleistung wurde auf € 453.120,00 geschätzt. Gemäß dem anzuwendenden BVergG 2002 und der geltenden EU-Schwellenwerte war dieser Auftrag nach den Bestimmungen des Oberschwellenbereiches zu vergeben.

Zur Vergabe dieser geistigen Dienstleistung wurde ein nicht offener Wettbewerb mit einem anschließenden Verhandlungsverfahren mit einem Bieter durchgeführt. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

7.3.1.2 Stufe 1, Bekanntmachung des nicht offenen Wettbewerbes

Die Bekanntmachung des nicht offenen Wettbewerbes erfolgte am 2. Dezember 2003 im Supplement der EU und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung.

Folgende relevante Daten waren in der Bekanntmachung nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Vergebende Stelle

Im Wesentlichen entsprach die Bekanntmachung den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.3.1.3 Teilnehmer, Teilnahmeantrag

In der ersten Stufe des Wettbewerbes konnte eine beliebige Anzahl von Bewerbern Teilnahmeanträge stellen. Folgende Bestätigungen, Nachweise, Angaben und Unterlagen waren einzureichen:

- Nachweis der aufrechten Befugnis eines Architekten, Ingenieurkonsulenten für Bauwesen oder Baumeisters
- Erklärung über die Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines abgeschlossenen oder laufenden Insolvenzverfahrens sowie die arbeitsrechtliche Unbescholtenheit
- Bestätigung über die technische Mindestausstattung des Büros
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre
- Bekanntgabe von max. drei abgeschlossenen allgemeinen Referenzprojekten, nicht länger als zehn Jahre abgeschlossen
- Bekanntgabe von max. drei abgeschlossenen vergleichbaren Referenzprojekten (Amtsgebäude o.ä.), nicht länger als zehn Jahre abgeschlossen
- Angaben zu Anzahl und Qualifikation der im Unternehmen ständig beschäftigten Mitarbeiter
- Beilage von Arbeitsproben (Planausschnitte etc)

Folgende Eignungskriterien waren festgelegt:

- Befugnis
- Zuverlässigkeit
- Technische Leistungsfähigkeit
- Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Auswahlkriterien und deren Gewichtung waren wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------------------------------|------|
| • Vergleichbare Referenzen | 40 % |
| • Allgemeine Referenzen | 30 % |
| • Arbeitsproben | 20 % |
| • Mitarbeiteranzahl und Qualifikation | 10 % |

Die fünf Teilnahmeanträge mit der höchsten Punkteanzahl waren für die Einladung zur zweiten Stufe vorgesehen. Sollten weitere Teilnahmeanträge einerseits nicht mehr als fünf Punkte hinter dem fünftgereihten Teilnahmeantrag liegen und andererseits mindestens 75 % der Punkteanzahl des erstgereihten Bewerbers erhalten haben, so wurden diese ebenfalls für die zweite Stufe geladen.

7.3.1.4 Teilnahmeantragsentgegennahme, -öffnung und -niederschrift

Die Angebotsumschläge wurden ordnungsgemäß entgegengenommen, gekennzeichnet und in ein Verzeichnis eingetragen.

Es langten 30 Teilnahmeanträge ein. Die Teilnahmeanträge wurden ordnungsgemäß geöffnet und alle vergaberelevanten Daten in einer Niederschrift festgehalten.

7.3.1.5 Teilnahmeantragsprüfung und -niederschrift

Die Teilnahmeanträge wurden durch die Abteilung Landeshochbau geprüft und eine entsprechende Niederschrift erstellt. Ein Teilnahmeantrag langte doppelt ein, 29 Teilnahmeanträge wurden geprüft und jeder für sich ausgewertet.

7.3.1.6 Auswahlkommission

Die Sitzung der Auswahlkommission fand am 27. Jänner 2004 statt und war nicht öffentlich.

Von der Auswahlkommission wurde ein Teilnahmeantrag ausgeschieden, demzufolge wurden 28 Teilnahmeanträge beurteilt. Sechs Bewerber wurden für die Teilnahme an der zweiten Stufe des Wettbewerbes ausgewählt.

Die erfolglosen Bewerber wurden mit Schreiben vom 29. Jänner 2004 verständigt.

7.3.1.7 Stufe 2, Einladung zum Wettbewerb

Alle erfolgreichen Bewerber wurden mit Schreiben vom 3. März 2004 zum Wettbewerb eingeladen.

7.3.1.8 Ausschreibungsunterlagen

Folgende relevante Angaben bzw. Erfordernisse waren in den Ausschreibungsunterlagen enthalten:

- Aufgabenstellung
- erforderliche Wettbewerbsunterlagen zB ausgefüllter und rechtsgültig unterfertigter Werkvertrag, Pläne usw.
- Namentliche Nennung der Subplaner
- Verfasserbrief
- Ausarbeitungen der Wettbewerbsunterlagen
- Ablauf des Wettbewerbes
- Allgemeines
- Termin und Abgabeort
- Auskünfte

Folgende relevante Daten waren in den – dem Verhandlungsverfahren zugrunde liegenden – Verfahrens- und Vertragsbestimmungen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Vergebende Stelle

7.3.1.9 Wettbewerbsordnung

Die Bestimmungen für eine gesetzeskonforme Wettbewerbsordnung wurden eingehalten bzw. erfüllt. Die Preisrichter waren von den Teilnehmern unabhängig und mehr als das geforderte Drittel wies die Mindestqualifikation auf. Die Zusammensetzung der Jury ließ ein wirtschaftliches und zweckmäßiges Ergebnis erwarten.

7.3.1.10 Preisgericht

Die Sitzung des Preisgerichts fand am 22. April 2004 statt und war nicht öffentlich.

Die Ermittlung des Wettbewerbsgewinners erfolgte in Form einer Nutzwertanalyse entsprechend den Beurteilungskriterien und deren Gewichtung:

- Qualität (Wirtschaftlichkeit, Funktionalität, Gestaltung) 90 %
- Preis 10 %

Vorerst wurde durch das Preisgericht die Qualität der eingereichten Projekte (anonym) beurteilt. Auf Grund dieser Beurteilung wurden die Projekte nach der vorgegebenen Nutzwertanalyse für die Qualitätskriterien gereiht.

Nach Vorliegen des Ergebnisses wurde durch das Öffnen der verschlossenen Kuverts (Verfasserbriefe) einerseits die Anonymität aufgehoben und andererseits die Preisangebote ersichtlich. Nach diesem Schritt wurde das zweite Bewertungskriterium, der Preis, in die Nutzwertanalyse eingearbeitet und so die Endwertung ermittelt.

Die Entscheidung, welcher Wettbewerbsgewinner zur Teilnahme am anschließenden Vergabeverfahren mit nur einem Bieter aufgefordert werden sollte, wurde binnen acht Tagen (am 30. April 2004) an alle Wettbewerbsteilnehmer korrekt bekannt gegeben.

7.3.1.11 Anschließendes Verhandlungsverfahren

Bereits in der Einladung zur Teilnahme am Wettbewerb (2. Stufe) war festgelegt, dass der Wettbewerbsgewinner zu einem anschließenden Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 25 Z 6 BVergG 2002 aufgefordert wird. Diese Aufforderung hat (mündlich) stattgefunden, war jedoch nicht dokumentiert.

Die Festlegung, dass nur mit dem Wettbewerbsgewinner weiter verhandelt wird, stellte eine massive Einschränkung der Verhandlungsposition für den Auftraggeber dar.

7.3.1.12 Ausschreibungsunterlagen

Als Grundlage für die Angebote wurde den Ausschreibungsunterlagen ein Werkvertrag (siehe Punkt 7.3.1.8, Ausschreibungsunterlagen) beigelegt. Zur Berechnung der Honorare für die einzelnen Planerleistungen wurden die (nicht mehr verbindlichen) entsprechenden Honorarordnungen mit den darin enthaltenen Leistungsbilder herangezogen und die Abweichungen davon festgehalten.

7.3.1.13 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Angebotsprüfung erfolgte durch die zuständige Abteilung. Aus der Nutzwertanalyse war ersichtlich, dass das Preisangebot des Wettbewerbsgewinners um 15,35 % teurer war als jenes des „Billigstbieters“. Der Wettbewerbsgewinner lag nur an fünfter Stelle.

Eine Niederschrift über die Angebotsprüfung wurde nicht verfasst. Eine Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

7.3.1.14 Verhandlungen

Zwei kommissionelle Verhandlungsgespräche wurden geführt (21. September 2004, 15. Dezember 2004) und dokumentiert. Verhandelt wurden lediglich Punkte, die bereits durch den Werkvertrag geregelt waren, wie zB:

- Bankgarantien sind vorzulegen
- Raumbuch ist zu erstellen
- Subplaner sind bekannt zu geben etc.

Die Erfüllung dieser Punkte hätte keiner Verhandlung bedurft. Über den relativ hohen Preis wurde nicht verhandelt.

Ein anschließendes Verhandlungsverfahren hat somit nicht stattgefunden.

7.3.1.15 Zuschlagsverfahren

Zuständiges Organ für die Zuschlagsentscheidung war das Land NÖ. Entscheidungen über Aufträge > € 100.000,00 bedurften daher der kollegialen Beschlussfassung der NÖ Landesregierung, Aufträge unterhalb dieses Grenzwertes fielen in den Entscheidungsbereich des Leiters der Abteilung Gebäudeverwaltung. Im Baubeirat am 22. Oktober 2004 wurde die Beauftragung des siegreichen Architekten empfohlen.

Die Zuschlagsentscheidung wurde von der NÖ Landesregierung am 16. November 2004 getroffen.

Nachdem eine Stillhaltefrist hier nicht einzuhalten war, wurde der Auftrag in Höhe von € 491.920,56 durch die Abteilung Landeshochbau mit Auftragschreiben vom 18. Jänner 2005 erteilt.

7.3.2 Bauaufträge, Offene Verfahren

Der Auftragswert des Amtsgebäudes war mit € 3,134 Mio geschätzt worden. Es handelte sich daher um eine Baumaßnahme im Unterschwellenbereich. Die Auftragswerte wurden für alle Gewerke fachgerecht ermittelt und im Vergabeakt dokumentiert. Es waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2002 anzuwenden.

Der Großteil der Vergabeverfahren für die einzelnen Gewerke wurde in zwei Ausschreibungstranchen durchgeführt und zwar:

- 1. Tranche – April 2004, neun Gewerke, offene Verfahren
- 2. Tranche – August 2005, neun Gewerke, offene Verfahren

Weitere acht Vergabeverfahren wurden entsprechend den Erfordernissen in den Jahren 2005 und 2006 als Direktvergaben durchgeführt. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum somit 26 Vergabeverfahren abgewickelt, wobei bei vier Vergabeverfahren der geschätzte Auftragswert unter der vom LRH festgelegten Geringfügigkeitsgrenze lag.

In der Folge werden alle offenen Verfahren zusammenfassend behandelt, weil sich im Zuge der Erhebungen bei sämtlichen offenen Verfahren das gleiche Bild gezeigt hat.

7.3.2.1 Bekanntmachung

In der Bekanntmachung wurde jeweils statt der vergebende Stelle eine ausschreibende Stelle angegeben.

7.3.2.2 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen waren klar gegliedert. Es erfolgten konstruktive Leistungsbeschreibungen. Standardisierte Werkvertragsbestimmungen (zB ÖNORM B 2110) waren vorgesehen.

Die konstruktive Beschreibung der Leistung erfolgte unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibungen für den Hochbau (LB-HB) bzw. die Haustechnik (LB-HT).

In den Ausschreibungsunterlagen war die vergebende Stelle nicht korrekt angegeben. Teil- und/oder Schlussübernahmen waren nicht geregelt.

Ansonsten entsprachen die Ausschreibungsunterlagen weitgehend den vergaberechtlichen Formalbestimmungen.

7.3.2.3 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Die Angebotsumschläge wurden ordnungsgemäß entgegengenommen, gekennzeichnet und in Verzeichnisse eingetragen.

Die Angebotseröffnungen und die Erstellung der Niederschriften entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.3.2.4 Prüfungen der Angebote

Die Prüfungen der Angebote wurden vom Architekten durchgeführt.

Die Angebotsprüfungen wurden auf jene Angebote beschränkt, die für die Zuschlagserteilung in Frage kamen; dies waren in der Regel die Angebote der vier erstgereihten Bieter. Die erforderlichen Prüfungen der Bieterreife (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) wurden durchgeführt, ebenso die Prüfungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Die Preise wurden mit früheren Angeboten verglichen und solcherart die Angemessenheit der Preise bestätigt.

Niederschriften über die Prüfungen der Angebote wurden erstellt und unterfertigt. Sie enthielten alle für die Beurteilung der Angebote relevanten Daten samt einem Vergabevorschlag für den Auftraggeber.

7.3.2.5 Zuschlagsverfahren

Die Vorgehensweise beim Zuschlagsverfahren wurde anhand der Ausschreibungen der 1. Tranche überprüft und stellte sich wie folgt dar:

- Zuschlagsentscheidung

Zuständiges Organ für die Zuschlagsentscheidung war das Land NÖ. Entscheidungen über Aufträge > € 100.000,00 bedurften daher der kollegialen Beschlussfassung der NÖ Landesregierung, Aufträge unterhalb dieses Grenzwertes fielen in den Entscheidungsbereich des Leiters der Abteilung Gebäudeverwaltung. Im Baubeirat am 30. Mai 2005 wurde die Vergabe an die jeweils festgestellten Bestbieter empfohlen.

Die Zuschlagsentscheidungen für die Aufträge über € 100.000,00 erfolgten durch die NÖ Landesregierung am 14. Juni 2005.

- Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

Die Bekanntgabe der getroffenen Zuschlagsentscheidung erfolgte durch die Abteilung Landeshochbau am 14. Juni 2005 mit Fax und erging an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt:

- Ende der Stillhaltefrist
- Gründe für die Ablehnung der Angebote
- Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

- Zuschlag, Auftrag

Die Aufträge wurden von der Abteilung Landeshochbau im Namen und auf Rechnung der NÖ Landesimmobilienges.m.b.H. mit Zuschlagsschreiben vom 28. Juni 2005 erteilt. Die Stillhaltefrist wurde eingehalten.

7.4 LFS Hohenlehen, Umbau Bauteil II, Sanierung Internat, Gärtnerhaus

Bauherr dieser Baumaßnahme war das Land NÖ vertreten durch die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung. Finanziert wurde die Baumaßnahme durch ein Leasingunternehmen. Projektleitung und Projektmanagement wurden durch die Abteilung Landeshochbau als interner Dienstleister durchgeführt. Nicht dokumentiert war, von wem und wann die Abteilung Landeshochbau zu dieser Dienstleistung ersucht wurde.

Auszuführen waren der Umbau und die Generalsanierung des bestehenden Internatsgebäudes. Die äußere Form des Gebäudes blieb erhalten. Die innere Baustruktur wurde an die Anforderungen eines modernen Internates angepasst. Die Einrichtung wurde erneuert. Die Baumaßnahme wurde von Mai 2006 bis März 2007 ausgeführt.

Die Gesamtkosten (inkl. Planung) wurden auf € 2.370.000,00, Preisbasis 1. Jänner 2004, geschätzt. Der Auftragswert des Bauwerks war mit € 2,120 Mio geschätzt worden. Es handelte sich daher um eine Baumaßnahme im Unterschwellenbereich.

Die Vergabeverfahren wurden vom Februar 2005 bis Jänner 2006, die restlichen nach dem 1. Februar 2006 durchgeführt, somit waren für den überwiegenden Teil der Vergabeverfahren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2002 anzuwenden.

7.4.1 Planung – Allgemeines

Die Planungen (Architekt, Statiker u.a.) waren nicht im geschätzten Auftragswert enthalten und konnten daher außerhalb der Baumaßnahme als Einzelvergaben behandelt werden. Der Auftragswert für die Planungshonorare wurde auf € 250.000,00 geschätzt. Es wurden fünf Einzelvergaben durch folgende Verfahren durchgeführt:

LFS Hohenlehen – Planung				
Dienstleistung	Verfahrensart	Schätzung Auftragswert/€	Auftragssumme/€	Anteil an Planungsaufträgen (%)
Statisch konstruktive Leistung	VVoB (DiV)	30.000,00	32.900,00	13
Einreichplanung	noVoB	60.000,00	57.470,00	23
Hochbauplanerleistungen, örtliche Bauaufsicht	DiV	85.000,00	84.000,00	34
Leistungen gemäß BauKG	DiV	20.000,00	19.800,00	8
Planung und örtliche Bauaufsicht der Haus-technikanlagen	DiV	55.000,00	52.649,40	22
Gesamt		250.000,00	246.819,40	100

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass überwiegend die Direktvergabe angewandt wurde.

7.4.2 Statisch konstruktive Leistungen

Auf Grundlage der Architekturplanung waren diverse statische Berechnungen und Bemessungen durchzuführen.

Bei der statischen Bearbeitung handelte es sich um einen Dienstleistungsauftrag, welcher als geistige Dienstleistung eingestuft wurde.

7.4.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde auf € 30.000,00 geschätzt. Im Vergabeakt wurde die Vergabe dieser geistigen Dienstleistung als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bezeichnet, der tatsächliche Ablauf entsprach jedoch einer Direktvergabe. Der Grenzwert bis zu dem Direktvergaben zulässig waren, betrug € 20.000,00.

7.4.2.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welcher Unternehmer für das Verhandlungsverfahren einzuladen war, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ob die Auswahl des Unternehmers nicht diskriminierend war und die ausgewählten Unternehmer bei ähnlichen vergleichbaren Aufträgen möglichst häufig gewechselt wurden, war nicht nachprüfbar. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Bei einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wären grundsätzlich mindestens drei Unternehmer einzuladen gewesen.

Tatsächlich wurde jedoch nur ein Ziviltechniker aus Amstetten eingeladen.

Eine vorherige Eignungsprüfung erfolgte nicht. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.4.2.3 Ausschreibungsunterlagen

Vom Sachbearbeiter wurde unter Verwendung einer internen standardisierten Leistungsbeschreibung für statisch konstruktive Leistungen und allgemeiner Vertragsbestimmungen eine Ausschreibungsunterlage erstellt und dem Bieter zur Angebotslegung übermittelt.

7.4.2.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Vom Bieter wurde das Angebot per Post übermittelt.

Beim Verhandlungsverfahren ist die Angebotseröffnung auch ohne Kommission zulässig. Die Angebote wurden vom zuständigen Sachbearbeiter ohne Zeugen geöffnet.

Der Vorgang der Angebotsöffnung wurde nicht dokumentiert.

7.4.2.5 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Prüfung des Angebotes wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter durchgeführt. Eine Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

7.4.2.6 Verhandlung

Mit dem Bieter wurde nicht verhandelt.

7.4.2.7 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung, welche die Zuschlagsentscheidung am 16. Jänner 2006 getroffen hat.

Der Auftrag in Höhe von € 32.900,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 17. Jänner 2006 erteilt.

7.4.3 Einreichplanung

Der Altbestand war zu erfassen und ein CAD-Bestandsplan²⁴ zu erstellen. Weiters waren geringfügige Entwurfsarbeiten und die Einreichplanung durchzuführen.

Vorentwurf und Entwurf wurden von der Abteilung Landeshochbau erstellt.

Bei der Einreichplanung handelte es sich um einen Dienstleistungsauftrag.

7.4.3.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde mit € 60.000,00 geschätzt. Im Vergabeakt wurde die Vergabe dieser Dienstleistung als Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung bezeichnet. Durchgeführt wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige

²⁴ CAD: Computer Aided Design – (Computerunterstütztes Verfahren zum Zeichnen von technischen Plänen)

Bekanntmachung nach dem Billigstbieterprinzip. Das gewählte Vergabeverfahren war ab einem geschätzten Auftragswert von € 60.000,00 unzulässig.

7.4.3.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend war und die ausgewählten Unternehmer bei ähnlichen vergleichbaren Aufträgen möglichst häufig gewechselt wurden, war nicht nachprüfbar. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Es wurden nur drei Unternehmer zur Teilnahme am Verfahren eingeladen. Die gesetzlich geforderte Mindestanzahl von fünf Unternehmern wurde nicht eingehalten.

Eine vorherige Eignungsprüfung erfolgte nicht. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.4.3.3 Ausschreibungsunterlagen

Vom Sachbearbeiter wurde unter Verwendung einer internen standardisierten Leistungsbeschreibung für Planungsleistungen und allgemeiner Vertragsbestimmungen eine Ausschreibungsunterlage erstellt.

Die Bieter wurden mit „Einladungsschreiben“ zur Angebotslegung eingeladen. Die Ausschreibungsunterlage war Bestandteil der Einladung.

Folgende relevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Leistungsübernahme

7.4.3.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Die Angebotsumschläge wurden ordnungsgemäß entgegengenommen, gekennzeichnet und in ein Verzeichnis eingetragen.

Beim Verhandlungsverfahren ist die Angebotseröffnung auch ohne Kommission zulässig. Die Angebote wurden vom zuständigen Sachbearbeiter nach Ablauf der Angebotsfrist zeitgleich mit einem Zeugen geöffnet.

Eine Niederschrift wurde erstellt.

7.4.3.5 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter durchgeführt. Eine Niederschrift über die Angebotsprüfung wurde nicht erstellt. Die Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

7.4.3.6 Verhandlung

Mit den Bietern trotz einem offiziellen Verhandlungsverfahren nicht verhandelt.

7.4.3.7 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung, welche die Zuschlagsentscheidung am 20. Juni 2005 getroffen hat.

Der Auftrag in Höhe von € 57.470,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 5. Juli 2005 erteilt.

7.4.4 Hochbauplanung, örtliche Bauaufsicht

Zu erstellen waren die Ausführungs-, Brandschutz-, Fluchtwegorientierungs- und Bestandspläne sowie die Leistungsverzeichnisse als Kostenermittlungsgrundlage.

7.4.4.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde auf € 85.000,00 geschätzt.

Zur Vergabe dieser Dienstleistung wurde eine Direktvergabe durchgeführt. Das gewählte Vergabeverfahren war ab einem geschätzten Auftragswert von € 40.000,00 unzulässig. Wie in weiterer Folge ersichtlich, wurde dieser Grenzwert um € 36.000,00 bzw. 90 % überschritten.

Der kumulierte geschätzte Auftragswert der Aufträge für Einreichplanung, Hochbauplanung und örtliche Bauaufsicht betrug € 145.000,00. Dieser Betrag hätte als Entscheidungsgrundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens herangezogen werden müssen. Gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen lag eine unzulässige Auftragsteilung vor und hätte demnach zweckmäßigerweise ein offenes Verfahren durchgeführt werden müssen.

7.4.4.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ob die Auswahl des Unternehmers nicht diskriminierend war und die ausgewählten Unternehmer bei ähnlichen vergleichbaren Aufträgen möglichst häufig gewechselt wurden, war nicht nachprüfbar. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerausswahl bestand nicht.

Eingeladen wurde jener Unternehmer aus Krems/Donau, welcher bereits mit der Einreichplanung beauftragt war.

Eine vorherige Eignungsprüfung erfolgte nicht. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.4.4.3 Ausschreibungsunterlagen

Vom Sachbearbeiter wurde unter Verwendung einer internen standardisierten Leistungsbeschreibung für Hochbauplanerleistungen und allgemeiner Vertragsbestimmungen eine Ausschreibungsunterlage erstellt.

Die Ausschreibungsunterlage wurden dem Bieter persönlich mit dem Ersuchen um Angebotslegung übergeben.

Folgende relevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde

7.4.4.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Vom Bieter wurde das Angebot per Post übermittelt.

Beim Verhandlungsverfahren ist die Angebotseröffnung auch ohne Kommission zulässig. Das Angebot wurde vom zuständigen Sachbearbeiter ohne Zeugen geöffnet und der Vorgang der Angebotsöffnung nicht dokumentiert.

7.4.4.5 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Prüfung des Angebotes wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter durchgeführt. Die Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

7.4.4.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung, welche die Zuschlagsentscheidung am 23. November 2005 getroffen hat.

Der Auftrag in Höhe von € 76.000,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 6. Dezember 2005 erteilt.

7.4.5 Leistungen gemäß BauKG

Zu erfüllen waren die Aufgaben des Projektleiters sowie des Planungs- und Baustellenkoordinators gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).

7.4.5.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde auf € 20.000,00 geschätzt.

Zur Vergabe dieser Dienstleistung wurde eine Direktvergabe durchgeführt, welche zulässig war.

7.4.5.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welcher Unternehmer einzuladen war, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ob die Auswahl des Unternehmers nicht diskriminierend war und die ausgewählten Unternehmer bei ähnlichen vergleichbaren Aufträgen möglichst häufig gewechselt wurden, war nicht nachprüfbar. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Eingeladen wurde ein planender Baumeister aus St. Leonhard/Forst.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.4.5.3 Ausschreibungsunterlagen

Vom Sachbearbeiter wurde unter Verwendung einer internen standardisierten Leistungsbeschreibung für BauKG-Leistungen und allgemeiner Vertragsbestimmungen eine Ausschreibungsunterlage erstellt.

Die Ausschreibungsunterlage wurden dem Bieter persönlich mit dem Ersuchen um Angebotslegung übergeben.

Folgende relevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde

7.4.5.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Die Angebotsentgegennahme wurde nicht dokumentiert.

Beim Verhandlungsverfahren ist die Angebotseröffnung auch ohne Kommission zulässig. Das Angebot wurde vom zuständigen Sachbearbeiter ohne Zeugen geöffnet und der Vorgang der Angebotsöffnung nicht dokumentiert.

7.4.5.5 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Prüfung des Angebotes wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter durchgeführt. Die Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

7.4.5.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung, welche die Zuschlagsentscheidung am 23. März 2006 getroffen hat.

Der Auftrag in Höhe von € 19.800,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 28. März 2006 erteilt.

7.4.6 Planung und örtliche Bauaufsicht der Haustechnikanlagen

Auszuführen waren die Planung und die örtliche Bauaufsicht für die Fachgebiete Elektrotechnik und Installationstechnik. Diese Leistungen wurden zulässigerweise als geistige Dienstleistung eingestuft.

7.4.6.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde auf € 55.000,00 geschätzt.

Zur Vergabe dieser Dienstleistung wurde ein Verhandlungsverfahren mit einem Bieter durchgeführt. Dieses Vergabeverfahren wäre nur dann zulässig gewesen, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen wäre. Diese Voraussetzung war hier jedenfalls nicht gegeben. Es hätte zumindest ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit mindestens drei Teilnehmern durchgeführt werden müssen.

7.4.6.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welcher Unternehmer einzuladen war, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ob die Auswahl des Unternehmers nicht diskriminierend war und die ausgewählten Unternehmer bei ähnlichen vergleichbaren Aufträgen möglichst häufig gewechselt wurden, war nicht nachprüfbar. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Eingeladen wurde ein Technisches Büro – Ingenieurbüro aus Herzogenburg.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden. Sie wurde jedoch vorweg bei Einleitung des Verfahrens durchgeführt. Auch die Prüfung gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.4.6.3 Ausschreibungsunterlagen

Vom Sachbearbeiter wurde unter Verwendung einer internen standardisierten Leistungsbeschreibung für Haustechnikplanerleistungen und allgemeiner Bestimmungen eine umfassende Ausschreibungsunterlage erstellt.

Die Ausschreibungsunterlage wurde dem Bieter mit dem Ersuchen um Angebotslegung übergeben.

Folgende relevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde

7.4.6.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Die Angebotsentgegennahme wurde nicht dokumentiert.

Beim Verhandlungsverfahren ist die Angebotseröffnung auch ohne Kommission zulässig. Das Angebot wurden vom zuständigen Sachbearbeiter ohne Zeugen geöffnet und der Vorgang der Angebotsöffnung nicht dokumentiert.

7.4.6.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung des Angebotes wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter durchgeführt. Die Prüfung der Preisangemessenheit wurde anhand einer Vergleichsrechnung mit den Honorarrichtlinien für Leistungen der Technischen Büros – Ingenieurbüros (HRI), Auflage 2001, durchgeführt und dokumentiert.

7.4.6.6 Verhandlung

Mit dem Bieter wurde eine Verhandlung geführt. Unter anderem wurde der Preis von € 56.010,00 um 6 % auf € 52.649,40 reduziert.

7.4.6.7 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung, welche die Zuschlagsentscheidung am 23. November 2005 getroffen hat.

Der Auftrag in Höhe von € 52.649,40 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 15. Dezember 2005 erteilt.

7.4.7 Bau- und Lieferaufträge – Allgemeines

Die Berechnung des geschätzten Auftragswertes für die Baumaßnahme (Summe des geschätzten Auftragswertes aller 18 Gewerke) wurde im Jänner 2004 vorgenommen und das Ergebnis wurde mit € 2.120.000,00 im Vergabeakt dokumentiert. Es handelte sich daher um eine Baumaßnahme im Unterschwellenbereich.

Der Auftragswert für die einzelnen Gewerke wurde geschätzt und dokumentiert. Bei keinem Vergabeverfahren lag der geschätzte Auftragswert unter der vom LRH festgelegten Geringfügigkeitsgrenze.

Die Arten und die Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren auf Basis der Auftragssumme stellten sich wie folgt dar:

LFS Hohenlehen – Bau- und Lieferaufträge			
Verfahrensarten	Anzahl der Aufträge	Summe der Aufträge/€	Anteil an Bau- und Lieferaufträgen (%)
oV	7	1.733.960,35	85
DiV	11	308.049,74	15
Gesamt	18	2.042.010,09	100

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass, bezogen auf die Summe der Aufträge, überwiegend das offene Verfahren angewandt wurde.

7.4.8 Offene Verfahren

Alle offenen Verfahren werden zusammenfassend behandelt, weil sich im Zuge der Erhebung bei sämtlichen offenen Verfahren das gleiche Bild gezeigt hat.

7.4.8.1 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung für alle offenen Verfahren erfolgte in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung. Der kostenfreie Download der Ausschreibungsunterlagen von der Homepage des Landes NÖ war ab 6. März 2006 möglich.

In den Bekanntmachungen wurde jeweils statt einer vergebenden Stelle eine „ausschreibende Stelle“ angegeben.

7.4.8.2 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen waren klar gegliedert. Es erfolgte eine konstruktive Leistungsbeschreibung.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- vergebende Stelle

- Schwellenbereich

Die Leistungsbeschreibung erfolgte unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung für Hochbau (LB-HB) bzw. Haustechnik (LB-HT). Teilweise wurden in einzelnen Positionen bestimmte Erzeugnisse, Marken und Typen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ ausgeschrieben.

Im Übrigen entsprachen die Ausschreibungsunterlagen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.4.8.3 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Die Angebotsumschläge wurden entgegengenommen, gekennzeichnet und in Verzeichnisse eingetragen.

Die Angebotseröffnungen und die Niederschriften entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.4.8.4 Prüfungen der Angebote

Die Prüfungen der Angebote der Hochbaugewerke wurden vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau durchgeführt. Von sämtlichen Gewerken wurden Preisspiegel sowohl für die einzelnen Positionen als auch für die Leistungsgruppen erstellt. Eigene Niederschriften über die Angebotsprüfungen wurden nicht verfasst. Ein Vergabevorschlag wurde erstellt.

Die Prüfungen der Angebote der Haustechnikgewerke wurden vom beauftragten Planer durchgeführt, der entsprechende Niederschriften verfasste. Sie enthielten alle für die Beurteilung der Angebote relevanten Daten samt einem Vergabevorschlag für den Auftraggeber.

Von den Eignungsprüfungen durfte abgesehen werden, da die Bieter bekannt waren und keine Zweifel an deren Eignung bestanden. Die Prüfungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurden durchgeführt.

7.4.8.5 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung. Die Vergabevorschläge der Abteilung Landeshochbau und des Haustechnikplaners wurden dem Baubeirat vom 7. April 2006 zur Beratung vorgelegt.

Die Zuschlagsentscheidungen für die Aufträge über € 100.000,00 erfolgten durch die NÖ Landesregierung am 25. April 2006. Bemerkenswert wird, dass auch vier Aufträge unter € 100.000,00 der NÖ Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt wurden.

Die Bekanntgaben der Zuschlagsentscheidungen wurden vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau am 28. April 2006 veranlasst und erfolgten mit Fax an alle Bieter. Die Bekanntgaben der Zuschlagsentscheidungen entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

Die Aufträge wurden von der Abteilung Landeshochbau im Namen des Finanzierungsunternehmens erteilt.

7.4.9 Direktvergaben, Detailprüfung

Von den elf Direktvergaben wurde die Lieferung von Tischen und Sesseln detailliert geprüft.

7.4.9.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Einzelvergabe wurde mit € 18.000,00 geschätzt.

Der Lieferauftrag wurde direkt vergeben. Die Wahl der Direktvergabe wurde damit begründet, dass der für die Zulässigkeit einer Direktvergabe bestehende Grenzwert von € 40.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.4.9.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht. Die Entscheidungsgrundlage, welcher Unternehmer eingeladen werden sollte, war nicht transparent.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.4.9.3 Preisauskünfte

Preisauskünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.4.9.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau durchgeführt. Eine Prüfung der Preisangemessenheit erfolgte nicht.

7.4.9.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 16.237,25 wurde von der Abteilung Landeshochbau im Namen des Finanzierungsunternehmens mit Zuschlagsschreiben vom 11. Mai 2006 erteilt.

7.4.10 Restliche Direktvergaben

7.4.10.1 Natursteinarbeiten, Schlosserarbeiten

Für die Natursteinarbeiten wurde von jenem Unternehmer ein Angebot eingeholt, der mit den Fliesenlegerarbeiten (offenes Verfahren durchgeführt) beauftragt war. Der Auftragswert betrug € 37.972,00.

Für die Aluminiumportale wurde von jenem Unternehmer ein Angebot (6. März 2006) eingeholt, der mit der Lieferung und dem Einbau der Holz-Alu-Fenster (offenes Verfahren durchgeführt) beauftragt war. Der Auftragswert betrug € 39.843,00.

Preisauskünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau durchgeführt. Eine Niederschrift über die Angebotsprüfung wurde nicht erstellt. Eine Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

Nach Ansicht des LRH war zum Zeitpunkt der beiden offenen Verfahren bereits bekannt, dass diese Leistungen erforderlich sein werden. Die Ausschreibung der Leistungen hätte wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges je Gewerk gemeinsam erfolgen müssen.

7.4.10.2 Möbeltischlerarbeiten

LFS Hohenlehen – Möbeltischlerarbeiten			
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€
Zimmereinrichtung	38.000,00	24. April 2006	37.302,70
Küche Erdgeschoß und Wandverkleidungen	27.000,00	24. April 2006	26.337,30
Betten	36.000,00	11. Oktober 2006	35.619,60
Küche, Bad und Zimmereinrichtung	40.000,00	1. Februar 2007	39.040,80
Summe	141.000,00		138.300,40

Die Summe aller Aufträge für Möbeltischlerarbeiten entsprach rund 7 % der gesamten Bau- und Lieferaufträge in Höhe von € 2.002.167,09.

Für Möbeltischlerarbeiten wurden vier Aufträge an dasselbe Unternehmen erteilt. Die Entscheidung, welches Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen wurde, traf der Sachbearbeiter. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmensauswahl bestand nicht.

Eingeladen wurde ein Unternehmer aus Melk.

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau durchgeführt. Eine Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

Der kumulierte geschätzte Auftragswert aller Direktaufträge betrug € 141.000,00. Die Ausschreibung der Leistungen hätte wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges gemeinsam erfolgen müssen.

Damit lag eine Auftragssteilung vor, wodurch der Grenzwert für die Zulässigkeit von Direktvergaben unterschritten wurde. Für die gesamten Möbeltischlerarbeiten hätte ein offenes Verfahren durchgeführt werden müssen.

7.4.10.3 Schlosserarbeiten

LFS Hohenlehen – Schlosserarbeiten			
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€
Geländersanierung	20.000,00	21. September 2006	19.450,00
Geländer Edelstahl	24.000,00	6. November 2006	23.863,00
Summe	44.000,00		43.313,00

Die Summe aller Aufträge für Schlosserarbeiten entsprach rund 2 % der gesamten Bau- und Lieferaufträge in Höhe von € 2.002.167,09.

Für die Schlosserarbeiten wurden zwei Aufträge an dasselbe Unternehmen erteilt. Die Entscheidung, welches Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen wurde, traf der Sachbearbeiter. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmensauswahl bestand nicht.

Eingeladen wurde ein Unternehmen aus Weyer.

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt. Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau durchgeführt. Eine Prüfung der Preisangemessenheit konnte nicht nachgewiesen werden.

Der kumulierte geschätzte Auftragswert aller Aufträge betrug € 44.000,00. Die Ausschreibung aller Schlosserarbeiten hätte wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges gemeinsam erfolgen müssen und zwar zumindest mit einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

7.5 Landesklinikum Mostviertel Amstetten-Mauer, Instandsetzung Pavillon 1

Bauherr dieser Baumaßnahme war die NÖ Landeskliniken-Holding, welche durch das NÖ Landesklinikum Mostviertel Amstetten-Mauer vertreten wurde.

Infolge der Schließung des Standortes Gugging des Landesklinikums Donauregion im Jahr 2007 sollten die Patienten der Akutpsychiatrie in das NÖ Landesklinikum Mostviertel Amstetten-Mauer übersiedelt und im Pavillon 1 untergebracht werden.

Nach Aussage der geprüften Stelle wurden Ende 2006 informelle Gespräche über die geplante Baumaßnahme zwischen der NÖ Landeskliniken-Holding, dem Regionalmanagement, dem Landesklinikum Mostviertel Amstetten-Mauer und der Abteilung Landeshochbau geführt. Eine Dokumentation dieser Gespräche wurde unterlassen. Wann mit den Vorbereitungs- bzw. Planungsarbeiten begonnen wurde war nicht nachvollziehbar.

In der konstituierenden Sitzung des Baubeirates am 23. Jänner 2006 wurden von der Abteilung Landeshochbau von ihr ausgearbeitete Projektunterlagen präsentiert. Weiters wurde die Abteilung Landeshochbau mit der Projektabwicklung für die NÖ Landeskliniken-Holding betraut. Sie wurde angewiesen, die Instandsetzungsarbeiten am Pavillon 1 bis Ende 2006 durchzuführen. Die Einhaltung des Fertigstellungstermins hatte oberste Priorität.

Insgesamt stellen die Sanierungsmaßnahmen ein Provisorium für die nächsten acht bis zehn Jahre dar.

Laut Meinung des Sachbearbeiters war dieser Termin nur mit Direktvergaben der Bau- und Lieferaufträge möglich. Dieser Meinung schloss sich der LRH nicht an. Angesichts des Termindrucks wäre die Direktvergabe nur für die bauvorbereitenden Maßnahmen (bauliche Abbrucharbeiten, Demontage der Hautechnik) angebracht gewesen. Für die weiteren Arbeiten hätten jedoch offene Verfahren bzw. nicht offene Verfahren durchgeführt werden müssen, eventuell mit verkürzten Fristen wegen Dringlichkeit.

Folgende Leistungen wurden durch die Abteilung Landeshochbau erbracht:

- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Schreibarbeiten)
- Angebotsprüfung und Erstellung der Preisspiegel
- Rechnungsprüfung
- Kostenverfolgung
- Schlussfeststellungen
- Feststellung der Haftungsmängel und deren Verfolgung während der Gewährleistungsfristen

Der seinerzeitige Zustand des Pavillon 1 entsprach nicht mehr den hygienischen Anforderungen. Vier Stationen mit insgesamt 77 Betten, aufgeteilt auf vier Geschoße, wurden instand gesetzt. Teilweise wurden zu den Zimmern Nassgruppen errichtet, es verblieben auch Zimmer ohne Nassgruppe. Im Bereich der Nebenräume wurden nur Sanierungen der Oberflächlichen durchgeführt. Aus Kostengründen wurden dort keine strukturellen Änderungen vorgenommen. Einige Bereiche wurden neu eingerichtet.

Der Großteil der Bauarbeiten wurde von März 2006 bis Dezember 2006 durchgeführt, Ergänzungen und Restarbeiten bis zum März 2007.

Die Finanzierung erfolgte zur Gänze aus Rücklagen des NÖ Landeskrankenhauses Mostviertel Amstetten-Mauer. Die Gesamtkosten (inkl. Planung) wurden auf € 2,3 Mio geschätzt. Der Auftragswert des Bauwerks war mit € 2,1 Mio geschätzt worden.

Die Vergabeverfahren wurden vom März 2006 bis März 2007 durchgeführt, somit waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2006 anzuwenden. Beauftragt wurden die Unternehmen auf Rechnung des Landes NÖ, vertreten durch das NÖ Landeskrankenhaus Amstetten-Mauer.

7.5.1 Planung – Allgemeines

Die Planungsleistungen waren (vergaberechtlich) nicht im geschätzten Auftragswert enthalten und konnten daher außerhalb der Baumaßnahme als Einzelvergabe(n) behandelt werden. Die Aufträge waren nach den Regeln des Unterschwellenbereiches zu vergeben.

Für die Planungsleistungen (Dienstleistungen) wurden folgende Vergabeverfahren durchgeführt:

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Planung				
Dienstleistung	Verfahrensart	Schätzung Auftragswert/€ (exkl. USt)	Auftragssumme/€	Prozent von der Gesamtauftragssumme
Hochbauplanung	VV1B	104.000,00	103.400,00	51
örtliche Bauaufsicht	DiV	39.500,00	39.500,00	20
Leistungen gemäß BauKG, Bauführer und künstlerische Gestaltung	DiV	30.000,00	28.750,00	14
Statisch konstruktive Bearbeitung	DiV	3.000,00	2.883,00	1
Elektrotechnik, Planung und örtliche Bauaufsicht	DiV	15.500,00	15.415,00	8
Installationstechnik, Planung und örtliche Bauaufsicht	DiV	13.000,00	12.686,75	6
Gesamt		205.000,00	202.634,75	100

Stichprobenweise wurden folgende Vergabeverfahren detailliert geprüft:

- Hochbauplanung
- Örtliche Bauaufsicht
- Leistungen gemäß BauKG, Bauführer und künstlerische Gestaltung
- Statisch konstruktive Bearbeitung

7.5.2 Hochbauplanung

Zu erstellen waren Bestandspläne, Einreich- und Ausführungspläne sowie die Leistungsverzeichnisse als Kostenermittlungsgrundlage.

7.5.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Zur Vergabe dieser geistigen Dienstleistung wurde von der Abteilung Landeshochbau ein Verhandlungsverfahren mit einem Bieter gemäß § 38 Abs 3 BVergG 2006 durchgeführt. Dieses Vergabeverfahren wäre nur dann zulässig gewesen, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen wäre. Diese Voraussetzung war hier jedenfalls nicht gegeben. Es hätte ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt werden müssen.

7.5.2.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welcher Unternehmer einzuladen war, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ob die Auswahl des Unternehmers nicht diskriminierend war und der ausgewählte Unternehmer bei ähnlichen vergleichbaren Auf-

trägen schon häufig beauftragt worden war, war nicht nachprüfbar. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Ausgewählt wurde ein Unternehmer aus Krems/Donau.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.5.2.3 Ausschreibungsunterlage

Vom Sachbearbeiter wurde unter Verwendung einer internen standardisierten Leistungsbeschreibung für Hochbauplanerleistungen und allgemeiner Vertragsbestimmungen eine Ausschreibungsunterlage erstellt, die dem ausgewählten Unternehmer mit dem Ersuchen um Angebotslegung persönlich übergeben wurde.

Folgende relevante Daten waren in der Ausschreibungsunterlage nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Leistungsübernahme

7.5.2.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Vom Bieter wurde das Angebot persönlich übergeben. Die Angebotsentgegennahme wurde nicht dokumentiert.

Beim Verhandlungsverfahren ist die Angebotseröffnung auch ohne Kommission zulässig. Das Angebot wurde vom zuständigen Sachbearbeiter ohne Zeugen geöffnet. Der Vorgang der Angebotsöffnung wurde nicht dokumentiert.

7.5.2.5 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Prüfung des Angebotes wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter durchgeführt. Eine Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

7.5.2.6 Verhandlung

Am 30. März 2006 wurde mit dem Bieter „verhandelt“. Ein entsprechendes Protokoll wurde erstellt. Festgehalten wurde, dass das Honorar in Anlehnung an die Honorare der Bearbeitung für den Pavillon 6 und des Hauses 4 errechnet wurde und den seinerzeit üblichen Marktpreisen entsprach. Weiters wurden baulosspezifische Themen besprochen und festgehalten, die sowieso schon in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt waren. Von einer Verhandlung im vergaberechtlichen Sinn kann somit nicht gesprochen werden. Die Prüfung der Preisangemessenheit wurde nicht dokumentiert.

Das Vergabeverfahren für diese geistige Dienstleistung entsprach daher einer Direktvergabe, was (ebenfalls) nicht zulässig gewesen wäre.

7.5.2.7 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die NÖ Landeskliniken-Holding, welche die Zuschlagsentscheidung am 6. April 2006 getroffen hat.

Der Auftrag in Höhe von € 103.400,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 11. April 2006 erteilt.

7.5.3 Örtliche Bauaufsicht

Zu erbringen war die Leistung der örtlichen Bauaufsicht.

7.5.3.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde auf € 39.500,00 geschätzt.

Zur Vergabe dieser Dienstleistung wurde eine Direktvergabe durchgeführt. Der gültige Grenzwert von € 40.000,00 wurde unterschritten.

Der kumulierte geschätzte Auftragswert der Aufträge für die Hochbauplanerleistungen und örtliche Bauaufsicht betrug € 143.500,00. Dieser Schätzwert hätte als Entscheidungsgrundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens herangezogen werden müssen. Beide Angebote für die Hochbauplanung und die örtliche Bauaufsicht wiesen das gleiche Datum 30. März 2006 auf. Gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen lag eine unzulässige Auftragsteilung vor und hätte über dem Grenzwert von € 40.000,00 ein offenes oder ein nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt werden müssen.

7.5.3.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welcher Unternehmer einzuladen war, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Eingeladen wurde ein Unternehmer aus Krems/Donau.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.5.3.3 Leistungsbeschreibung

Vom Sachbearbeiter wurde unter Verwendung einer internen standardisierten Leistungsbeschreibung für Hochbauplanerleistungen und allgemeiner Vertragsbestimmungen eine Ausschreibungsunterlage erstellt. Die Ausschreibungsunterlage wurde dem ausgewählten Unternehmer persönlich mit dem Ersuchen um Angebotslegung übergeben.

Folgende relevante Daten waren in der Ausschreibungsunterlage nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Schwellenbereich

- Vergabekontrollbehörde
- Leistungsübernahme

7.5.3.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Vom Bieter wurde das Angebot persönlich übergeben. Die Angebotsentgegennahme wurde nicht dokumentiert.

Beim Verhandlungsverfahren ist die Angebotseröffnung auch ohne Kommission zulässig. Das Angebot wurde vom zuständigen Sachbearbeiter ohne Zeugen geöffnet. Der Vorgang der Angebotsöffnung wurde nicht dokumentiert.

7.5.3.5 Preisaukünfte

Preisaukünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.5.3.6 Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Eine Niederschrift wurde nicht verfasst. Eine Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

7.5.3.7 Zuschlag

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die NÖ Landeskliniken-Holding, welche die Zuschlagsentscheidung am 6. April 2006 getroffen hat.

Der Auftrag in Höhe von € 39.500,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 11. April 2006 erteilt.

7.5.4 Leistungen gemäß BauKG, Bauführer und künstlerische Gestaltung

Zu Erbringen waren die Leistungen des Projektleiters, des Planungs- und Baustellenkoordinators gemäß BauKG sowie des Bauführers gemäß NÖ Bauordnung. Künstlerische Gestaltungsvorschläge wie Farbkonzept, Eingangsgestaltung usw. waren nach tatsächlichem Aufwand verrechnet zu erstellen.

7.5.4.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde auf € 28.750,00 geschätzt.

Zur Vergabe dieser Dienstleistung wurde eine Direktvergabe durchgeführt. Der gültige Grenzwert dafür wurde unterschritten. Die Direktvergabe war somit zulässig.

7.5.4.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welcher Unternehmer einzuladen war, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ob die Auswahl des Unternehmers nicht diskriminierend war und der ausgewählte Unternehmer bei ähnlichen vergleichbaren Aufträgen schon häufig beauftragt worden war, war nicht nachprüfbar. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Eingeladen wurde ein Architekt aus Amstetten.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der ausgewählte Unternehmer bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.5.4.3 Leistungsbeschreibung

Vom Sachbearbeiter wurde unter Verwendung einer internen standardisierten Leistungsbeschreibung für BauKG-Leistungen und allgemeiner Vertragsbestimmungen eine Ausschreibungsunterlage erstellt.

Die Ausschreibungsunterlage wurde dem Bieter persönlich mit dem Ersuchen um Angebotslegung übergeben.

Folgende relevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Leistungsübernahme

7.5.4.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Der Bieter hat das Angebot dem Sachbearbeiter persönlich übergeben. Die Angebotsentgegennahme wurde nicht dokumentiert.

Beim Verhandlungsverfahren ist die Angebotseröffnung auch ohne Kommission zulässig. Das Angebot wurde vom zuständigen Sachbearbeiter ohne Zeugen geöffnet. Der Vorgang der Angebotseröffnung wurde nicht dokumentiert.

7.5.4.5 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.5.4.6 Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Eine Niederschrift wurde nicht verfasst. Eine Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

7.5.4.7 Zuschlag

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die NÖ Landeskliniken-Holding, welche die Zuschlagsentscheidung am 17. März 2006 getroffen hat.

Der Auftrag in Höhe von € 28.750,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 20. März 2006 erteilt.

7.5.5 Bau- und Lieferaufträge – Allgemeines

Die Berechnung des geschätzten Auftragswertes für die Baumaßnahme (Summe des geschätzten Auftragswertes aller 53 Gewerke) wurde im Jänner 2006 vorgenommen und das Ergebnis wurde mit € 2.100.000,00 im Vergabeakt dokumentiert. Es handelte sich daher um eine Baumaßnahme im Unterschwellenbereich.

Der Auftragswert für die einzelnen Gewerke wurde geschätzt und dokumentiert. Bei neun Vergabeverfahren lag der geschätzte Auftragswert unter der vom LRH festgelegten Geringfügigkeitsgrenze.

Die Arten und die Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren auf Basis der Auftragssumme stellten sich wie folgt dar:

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Bau- und Lieferaufträge			
Verfahrensart	Anzahl der Aufträge	Summe der Aufträge/€	Prozent von der Gesamtauftragssumme
noVoB	5	503.281,76	30
DiV	48	1.177.307,51	70
Gesamt	53	1.680.589,27	100

Bezogen auf die Anzahl der Aufträge sowie der Auftragssumme der Bau- und Lieferaufträge ist ersichtlich, dass überwiegend die Direktvergabe angewandt wurde.

7.5.6 Bauaufträge, nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Für folgende Gewerke wurden nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt:

- Bodenlegerarbeiten
- Malerarbeiten
- Starkstromanlagen
- Heizungs- und Lüftungsinstallationsarbeiten
- Sanitärinstallationsarbeiten

Der geschätzte Auftragswert der fünf Gewerke betrug € 517.000,00, das waren rund 22 % des gesamten geschätzten Auftragswertes.

Stichprobenweise wurden die Vergabeverfahren für Bodenleger- und Malerarbeiten geprüft und zusammenfassend beurteilt.

7.5.6.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Die Auftragswerte dieser Einzelaufträge wurden mit € 115.000,00 bzw. € 112.000,00 geschätzt.

Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

7.5.6.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer eingeladen wurden, war nicht dokumentiert und nicht objektiv nachvollziehbar.

Eine ausreichende Anzahl von jeweils sechs Unternehmern wurde zur Angebotslegung eingeladen. Ortsansässige oder regionale Firmen wurden nicht berücksichtigt.

Die vergaberechtliche Eignung der ausgewählten Bieter wurde vorweg nicht geprüft. Die Prüfung gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.5.6.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen waren klar gegliedert und enthielten eine konstruktive Leistungsbeschreibung. Standardisierte Werkvertragsmuster (zB ÖNORM B 2110) waren vorgesehen.

Die Leistungsbeschreibungen erfolgten unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung für Hochbau (LB-HB).

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Vergebende Stelle

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen im Wesentlichen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.5.6.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Die Angebotsumschläge wurden ordnungsgemäß entgegengenommen, gekennzeichnet und in Verzeichnisse eingetragen.

Die Angebotseröffnungen und die Erstellung der Niederschriften entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.5.6.5 Angebotsprüfungen und -prüfungs-niederschriften

Die Prüfungen der Angebote wurden vom Sachbearbeiter durchgeführt. Entsprechende Niederschriften wurden nicht verfasst.

7.5.6.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die NÖ Landeskliniken-Holding, welche die Zuschlagsentscheidung am 13. April 2006 getroffen hat.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau am 14. April 2006 veranlasst und erfolgte mit Fax an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt:

- Ende der Stillhaltefrist
- Gründe für die Ablehnung der Angebote
- Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

Die Stillhaltefrist wurde nicht eingehalten.

Die Aufträge in Höhe von € 109.268,50 bzw. € 106.010,50 wurden von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 28. April 2006 erteilt.

7.5.7 Bauaufträge, Direktvergaben

Nachfolgend wird die Vorgangsweise bei den Direktvergaben für einige Gewerke detailliert dargestellt.

7.5.7.1 Bautischlerarbeiten

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Bautischlerarbeiten				
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€	Genehmigung
Zargen	32.000,00	7. März 2006	31.794,14	17. März 2006
Nachtrag Zargen		10. Juli 2006	13.697,14	10. Juli 2006
Türblätter	40.000,00	7. März 2006	38.354,62	17. März 2006
Summe	72.000,00		83.827,90	

Die Summe aller Aufträge für Bautischlerarbeiten entsprach rund 5 % der gesamten Bau- und Lieferaufträge von € 1.680.589,27.

Für die Bautischlerarbeiten wurden zwei Aufträge an dasselbe Unternehmen aus Linz am gleichen Tag erteilt. Zusätzlich wurde im Juli 2007 ein Zusatzauftrag erteilt.

Der kumulierte geschätzte Auftragswert aller Bautischlerarbeiten betrug € 72.000,00. Die Bautischlerarbeiten hätten wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges zumindest mit einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden müssen.

7.5.7.2 Baumeisterarbeiten

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Baumeisterarbeiten				
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€	Genehmigung
Abbruch	40.000,00	21. Februar 2006	39.125,50	15. März 2006
Zwischenwandkonstruktion	40.000,00	21. Februar 2006	39.339,40	15. März 2006
Kernbohrungen und Entsorgungsarbeiten	40.000,00	14. März 2006	39.959,00	16. Mai 2006
Mauer- und Ver-setzarbeiten	40.000,00	14. März 2006	39.900,58	16. Mai 2006
Estricharbeiten	19.000,00	17. Juli 2006	18.770,00	26. Juli 2006
Zwischenwandkonstruktionen Trockenbau	27.000,00	1. Juli 2006	26.318,14	29. August 2006
Sanierung Außenanlagen	33.000,00	25. Jänner 2007	32.415,00	15. März 2007
Summe	239.000,00		235.827,62	

Die Summe aller Aufträge für Baumeisterarbeiten entsprach rund 14 % der gesamten Bau- und Lieferaufträge von € 1.680.589,27.

Für die Baumeisterarbeiten wurden sieben Aufträge an den gleichen Unternehmer aus Amstetten erteilt.

Der kumulierte geschätzte Auftragswert aller Baumeisterarbeiten betrug € 239.000,00. Die Baumeisterarbeiten hätten wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges gemeinsam offen ausgeschrieben und vergeben werden müssen.

7.5.7.3 Möbeltischlerarbeiten

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Möbeltischlerarbeiten				
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€	Genehmigung
Schwesternstützpunkt, Überwachung	30.000,00	15. März 2006	29.394,00	21. März 2006
Garderobekästen	33.000,00	15. März 2006	31.988,00	21. März 2006
Trennwand	39.700,00	15. März 2006	39.642,00	21. März 2006
Aufenthaltsraum	40.000,00	5. Juli 2006	39.619,60	26. Juli 2006
Bettenverbau, Schwesternstützpunkt	40.000,00	5. Juli 2006	39.940,00	26. Juli 2006
Jalousien, Oberlichtkonstruktion und Badezimmerkasten	17.000,00	7. September 2006 und 19. Oktober 2006	16.205,90	14. Dezember 2006
Schränke Bad, Raucherzimmer, usw.	8.000,00	5. März 2007	7.761,10	15. März 2007
Tagraum	35.000,00	31. Jänner 2007	34.402,60	15. März 2007
Summe	242.700,00		238.953,20	

Die Summe aller Aufträge für Möbeltischlerarbeiten entsprach rund 14 % der gesamten Bau- und Lieferaufträge von € 1.680.589,27.

Für die Möbeltischlerarbeiten wurden acht Aufträge an den gleichen Unternehmer aus Melk erteilt.

Der kumulierte geschätzte Auftragswert aller Aufträge betrug € 242.700,00. Die Möbeltischlerarbeiten hätten wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges gemeinsam offen ausgeschrieben und vergeben werden müssen.

7.5.7.4 Fliesenlegerarbeiten

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Fliesenlegerarbeiten				
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€	Genehmigung
Fliesenlegerarbeiten	40.000,00	20. März 2006	39.870,00	21. März 2006
Vorarbeiten, Isolierung	40.000,00	20. März 2006	39.500,00	21. März 2006
Vorraum EG und OG	9.500,00	20. März 2006	9.441,00	21. März 2006
Summe	89.500,00		88.811,00	

Die Summe aller Aufträge für Fliesenlegerarbeiten entsprach rund 5 % der gesamten Bau- und Lieferaufträge von € 1.680.589,27.

Für die Fliesenlegerarbeiten wurden drei Aufträge an den gleichen Unternehmer aus Amstetten erteilt.

Der kumulierte geschätzte Auftragswert aller Aufträge betrug € 89.500,00. Die Fliesenlegerarbeiten hätten wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges zumindest mit einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemeinsam vergeben werden müssen.

7.5.7.5 Bautischlerarbeiten

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Bautischlerarbeiten				
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€	Genehmigung
Eingangstüren und Steuerungen	27.000,00	27. April 2006	26.301,90	16. Mai 2006
Jalousien und Gitter	6.000,00	17. Juli 2006	5.754,00	26. Juli 2006
Fenster Tagraum OG	11.000,00	24. Mai 2006	10.070,00	26. Juli 2006
Haltemagnete Fluchttüren EG	2.000,00	6. November 2006	1.912,00	14. Dezember 2006
Summe	46.000,00		44 037,90	

Die Summe aller Aufträge für Bautischlerarbeiten entsprach rund 3 % der gesamten Bau- und Lieferaufträge von € 1.680.589,27.

Für die Bautischlerarbeiten wurden vier Aufträge an den gleichen Unternehmer aus Krems/Donau erteilt.

Der kumulierte geschätzte Auftragswert aller Aufträge betrug € 46.000,00. Die Bautischlerarbeiten hätten wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges gemeinsam zumindest mit einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden müssen.

7.5.7.6 Bauschlosserarbeiten

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Bauschlosserarbeiten				
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€	Genehmigung
Eingangsportale	22.000,00	13. Juli 2006	17.985,00	26. Juli 2006
Edelstahlgeländer, Rampe und Stiege	11.000,00	13. Juli 2006	10.624,00	26. Juli 2006
Vordachkonstruktion	6.000,00	13. Juli 2006	5.710,00	26. Juli 2006
Gangtüre Station 1B	5.000,00	6. September 2006	4.588,00	14. Dezember 2006
Zaunanlage	20.000,00	5. Dezember 2006	18.515,00	14. Dezember 2006
Summe	64.000,00		57.442,00	

Die Summe aller Aufträge für Bauschlosserarbeiten entsprach rund 3 % der gesamten Bau- und Lieferaufträge von € 1.680.589,27.

Für die Bauschlosserarbeiten wurden fünf Aufträge an den gleichen Unternehmer aus Asperhofen erteilt.

Der kumulierte geschätzte Auftragswert aller Aufträge betrug € 64.000,00. Die Bauschlosserarbeiten hätten wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges gemeinsam zumindest mit einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden müssen.

7.5.7.7 Trockenbauarbeiten

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Trockenbauarbeiten				
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€	Genehmigung
Mineralfaserdecken	40.000,00	16. März 2006	39.665,35	21. März 2006
Behandlungszimmer	1.500,00	7. Juli 2006	1.158,09	29. August 2006
Abgehängte Decken	20.000,00	11. Dezember 2006	19.888,00	14. Dezember 2006
Wandschutz	32.000,00	16. November 2006	31.069,86	14. Dezember 2006
Summe	93.500,00		91.781,30	

Die Summe aller Aufträge für Trockenbauarbeiten entsprach rund 5 % der gesamten Bau- und Lieferaufträge von € 1.680.589,27.

Für die Trockenbauarbeiten wurden vier Aufträge an den gleichen Unternehmer aus Wr. Neudorf erteilt.

Der kumulierte geschätzte Auftragswert aller Aufträge betrug € 93.500,00. Die Trockenbauarbeiten hätten wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges gemeinsam zumindest mit einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden müssen.

7.5.7.8 Metallbauarbeiten

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Metallbauarbeiten				
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€	Genehmigung
Handläufe Geländerkonstruktion, Glasaufsatz	34.000,00	6. Dezember 2006	33.165,00	14. Dezember 2006
T-30 Türe DG	14.000,00	6. Dezember 2006	13.029,00	14. Dezember 2006
Summe	48.000,00		46.194,00	

Die Summe aller Aufträge für Metallbauarbeiten entsprach rund 3 % der gesamten Bau- und Lieferaufträge von € 1.680.589,27.

Für die Metallbauarbeiten wurden zwei Aufträge an den gleichen Unternehmer aus Wien erteilt.

Der kumulierte geschätzte Auftragswert aller Aufträge betrug € 48.000,00. Die Metallbauarbeiten hätten wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges gemeinsam zumindest mit einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden müssen.

7.5.7.9 Zusätzliche Sanitärinstallationen

Die Sanitärinstallationen wurden nach einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung an einen Unternehmer aus Waidhofen/Ybbs vergeben.

Weitere vier Aufträge über eine Feuerlöschanlage und diverse sanitäre Ausstattungen wurden an denselben Unternehmer in Form von Direktvergaben erteilt.

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Zusätzliche Sanitärinstallationen				
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€	Genehmigung
Feuerlöschanlage		17. Mai 2006	33.664,06	23. Mai 2006
Behindertengriffe	12.000,00	11. Mai 2006	12.053,75	4. Juli 2006
Duschtrennwände	7.000,00	20. Juni 2006	6.384,90	5. Juli 2006
Duschvorhänge und -stangen	7.000,00	3. Juli 2006	6.430,00	29. August 2006
Summe	26.000,00		58.532,71	

Die zusätzlichen Aufträge für Sanitärinstallationen erreichten rund 58 % des ursprünglichen Auftrages für die Sanitärinstallationen von € 100.713,40 und entsprachen rund 3 % der gesamten Bau- und Lieferaufträge von € 1.680.589,27.

Die kumulierte Auftragssumme aller Installationsaufträge betrug € 169.246,11. Die Sanitärinstallationen hätten wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges gemeinsam offenen ausgeschrieben und vergeben werden müssen.

7.5.7.10 Lieferung und Montage von Vorhängen

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Lieferung und Montage von Vorhängen				
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€	Genehmigung
Vorhänge	10.000,00	1. August 2006	9.838,00	29. August 2006
Nachtrag Station 1B und 1D		23. Oktober 2006	7.914,55	15. Dezember 2006
Summe	10.000,00		17.752,55	

Für die Lieferung und Montage von Vorhängen wurden zwei Aufträge an den gleichen Unternehmer aus Krems/Donau erteilt. Das gleiche Unternehmen war auch mit den Bodenleger- und Malerarbeiten in Höhe von € 227.317,00 exkl. USt) beauftragt.

7.5.7.11 Resümee Bauaufträge, Direktvergaben

Bei sämtlichen vorher dargestellten direkten Bauvergaben waren neben dem falschen Vergabeverfahren folgende vergaberelevante Mängel festzustellen:

- Die Entscheidung, welcher Unternehmer einzuladen war, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmergeauswahl bestand nicht.
- Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.
- Eine Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

7.5.8 Bauaufträge – Verhandlungsverfahren

Die Elektroinstallationen wurden nach einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung an einen Unternehmer aus Amstetten vergeben.

Weitere zwei Aufträge über Bettleuchten und die Allgemeinbeleuchtung wurden an denselben Unternehmer erteilt.

LK Mostviertel Amstetten-Mauer – Elektroinstallationen				
Arbeiten	Schätzung/€	Angebotsdatum	Auftragssumme/€	Genehmigung
Bettleuchten	–	(1. Juni 2006) 14. Juni 2006	9.576,00	28. Juni 2006
Allgemeinbeleuchtung	–	1. Juni 2006	35.166,94	28. Juni 2006
Summe			44.742,94	

Die zusätzlichen Aufträge für Beleuchtungskörper erreichten rund 29 % der ursprünglichen Auftragssumme für Elektroinstallationen von € 154.157,44 und entsprachen rund 3 % der gesamten Bau- und Lieferaufträge von € 1.680.589,27.

Für die zusätzlichen Aufträge für Beleuchtungskörper wurde vom Planer je eine Ausschreibungsunterlage (Leistungsbeschreibung) erstellt. Die anschließenden Vergabeverfahren wurden von der geprüften Stelle als „Verhandlungsverfahren mit einem Bieter“

bezeichnet. Die Wahl dieses Vergabeverfahrens war unzulässig, weil die dafür erforderlichen Zulässigkeitskriterien nicht gegeben waren.

Der tatsächliche Ablauf der Vergabeverfahren entsprach einer Direktvergabe.

Die Prüfung der Angebote erfolgte durch den Planer, der auch einen Prüfbericht erstellte. Die Prüfung der Preisangemessenheit wurde dokumentiert.

Die kumulierte Auftragssumme aller Elektroinstallationsaufträge betrug € 198.900,45. Die Elektroinstallationen hätten wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges gemeinsam offenen ausgeschrieben und vergeben werden müssen.

7.6 LBS Waldegg, Auflagen nach dem NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998

Auf Grund der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß NÖ Landesbedienstetenschutzgesetz 1998 war die Beseitigung von aufgezeigten Mängeln erforderlich. Die Abteilung Landeshochbau wickelte diese Baumaßnahme als interner Dienstleister für den Gewerblichen Berufsschulrat ab.

Die Projektleitung, -steuerung und örtlichen Bauaufsicht wurde von der Abteilung Landeshochbau wahrgenommen. Mit den Planungsleistungen wurde ein Technisches Büro - Ingenieurbüro beauftragt.

Die Ausführung der Baumaßnahme wurde in zwei Varianten geplant. Die Berechnung der geschätzten Auftragswerte für die zwei Varianten (Summe der geschätzten Auftragswerte aller neun Gewerke) wurde im Mai 2006 vorgenommen und wurden die Ergebnisse mit € 95.000,00 sowie € 116.000,00 im Vergabeakt dokumentiert.

Die Vergabeverfahren wurden im Juni 2006 durchgeführt, somit waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2006 anzuwenden.

Zwei Gewerke waren bereits durchgeführt, die restlichen Gewerke waren im Erhebungszeitraum noch nicht vergeben.

7.6.1 Baumeisterarbeiten

Auszuführen waren diverse Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer Notstiege.

7.6.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Einzelvergabe wurde mit € 9.700,00 geschätzt.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben. Die Wahl der Direktvergabe wurde damit begründet, dass der für die Direktvergabe von Bauaufträgen bestehende Grenzwert von € 40.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.6.1.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.6.1.3 Preisaukünfte

Preisaukünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.6.1.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau durchgeführt. Die Prüfung der Preisangemessenheit wurde anhand von Erfahrungswerten durchgeführt, jedoch nicht dokumentiert.

7.6.1.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 14.200,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 13. Juli 2006 erteilt.

7.6.2 Schlosserarbeiten

Je eine Fluchttür und eine Fluchtstiege waren zu liefern und einzubauen.

7.6.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Einzelvergabe wurde auf € 25.200,00 geschätzt.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben. Die Wahl der Direktvergabe wurde damit begründet, dass der für die Direktvergabe von Bauaufträgen bestehende Grenzwert von € 40.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.6.2.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.6.2.3 Preisaukünfte

Preisaukünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.6.2.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau durchgeführt. Die Prüfung der Preisangemessenheit wurde anhand von Erfahrungswerten durchgeführt, jedoch nicht dokumentiert.

7.6.2.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 7.994,25 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 13. Juli 2006 erteilt.

7.7 LBS Langenlois, Sanierung der Heizungsanlage

Die bestehende Heizungsanlage an der LBS Langenlois war zu sanieren.

7.7.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde auf € 180.000,00 geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Mai 2004 durchgeführt, somit waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde durch ein offenes Verfahren vergeben.

7.7.2 Bekanntmachung

In der Bekanntmachung wurden der Auftraggeber und die vergebende Stelle nicht korrekt angegeben.

7.7.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen waren klar gegliedert. Es erfolgte eine konstruktive Leistungsbeschreibung.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- vergebende Stelle
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde

Folgendes war vertraglich nicht korrekt geregelt:

- Teil- oder Schlussübernahmen

Die Leistungsbeschreibung erfolgte unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung für Haustechnik (LB-HT). Teilweise erfolgte die Ausschreibung bestimmter Erzeugnisse, Marken und Typen oder Gleichwertigem in einzelnen Positionen mit Bieterlücken.

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen im Wesentlichen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.7.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Die Angebotsumschläge wurden ordnungsgemäß entgegengenommen, gekennzeichnet und in ein Verzeichnis eingetragen.

Die Angebotseröffnung und die Erstellung der Niederschrift entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.7.5 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt, der auch eine entsprechende Niederschrift verfasste.

7.7.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war der Gewerbliche Berufsschulrat, der die Zuschlagsentscheidung am 6. Juni 2004 getroffen hat.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau am 9. Juni 2004 veranlasst und erfolgte mit Fax an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt.

- Ende der Stillhaltefrist
- Gründe für die Ablehnung der Angebote
- Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

Der Auftrag in Höhe von € 149.895,44 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 27. Juni 2004 erteilt.

7.8 LBS Neunkirchen, Sanitäranlagen

An der LBS Neunkirchen waren im Kellergeschoß abgehängte Kanalrohre aus Gusseisen auszutauschen.

7.8.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für das Gewerk wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Mai 2006 durchgeführt, somit war das BVergG 2006 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde als Einzelvergabe direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.8.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden.

7.8.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.8.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Im Zuge der Prüfung der Preisangemessenheit wurde ein Preisnachlass von 10 % über das gesamte Angebot verhandelt sowie ein Skontoabzug von 3 % bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen gewährt.

De facto wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einem Bieter durchgeführt. Dieses Vergabeverfahren war unzulässig, weil die Zulässigkeitskriterien nicht gegeben waren.

7.8.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 22.315,41 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 26. Mai 2006 erteilt.

7.9 LBS Stockerau-Kfz-Technik Internat, Sanierung der Duschanlagen

Auszuführen waren Installationsarbeiten zur Sanierung der Duschanlagen im Internat.

7.9.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für das Gewerk wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Februar 2003 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde als Einzelvergabe direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.9.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Bieters wurde nicht geprüft, da nach Aussage des Sachbearbeiters die Eignung bekannt war. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.9.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.9.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Die Angemessenheit der Preise für die angebotenen Materialien wurde anhand von Preislisten durchgeführt und dokumentiert.

7.9.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 13.050,20 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 22. April 2003 erteilt.

7.10 LBS Stockerau-Elektrotechnik, Laboreinrichtung

Im Mikroelektroniklabor an der LBS Stockerau-Elektrotechnik waren die Schulungsplätze mit elektronischen Frontplatten für den Einbau von Mess- und Schaltgeräten neu auszustatten.

Im April 2005 hat die Schule von zwei Unternehmern Angebote eingeholt, ohne vorher eine entsprechende Leistungsbeschreibung zu erstellen. Die beiden Angebote waren daher nicht vergleichbar, sodass der Bestbieter nicht zu ermitteln war. In der Folge wurde die Abteilung Landeshochbau vom Gewerblichen Berufsschulrat mit der weiteren Abwicklung betraut.

Dort wurde vom zuständigen Sachbearbeiter ein einheitliches Leistungsverzeichnis erarbeitet, dieses mit der Schule abgestimmt und das unten dargestellte Vergabeverfahren eingeleitet.

7.10.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages war nicht dokumentiert. Gemäß den vorliegenden (nicht vergleichbaren) Angeboten war mit einem Auftragswert von rund € 50.000 zu rechnen. Das Vergabeverfahren wurde im April 2005 durchgeführt. Somit waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2002 anzuwenden.

Für die Vergabe dieses Lieferauftrages wurde ein offenes Verfahren gewählt.

7.10.2 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgte am 8. Juni 2005. Die vergebende Stelle war darin nicht korrekt angegeben.

7.10.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen waren klar gegliedert. Die Leistungsbeschreibung war produktneutral.

Folgende Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- vergebende Stelle
- Teil- bzw. Schlussübernahmen

Die Leistungsbeschreibung erfolgte unter Verwendung einer standardisierten Leistungsbeschreibung. Einige Positionen wurden den Erfordernissen angepasst.

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen im Wesentlichen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.10.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Die Angebotsumschläge wurden ordnungsgemäß entgegengenommen, gekennzeichnet und in ein Verzeichnis eingetragen.

Die Angebotseröffnung und die Erstellung der Niederschrift entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

Es langten vier Angebote ein, davon ein Alternativangebot.

7.10.5 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Prüfung der Angebote erfolgte ordnungsgemäß, die entsprechende Niederschrift war vollständig.

7.10.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war der Gewerbliche Berufsschulrat, der die Zuschlagsentscheidung am 7. September 2005 getroffen hat.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau am 12. September 2005 veranlasst und erfolgte mit Fax an alle Bieter.

Einer der ausgeschiedenen Bieter hat nach einer erfolglosen Schlichtungsverhandlung beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ den Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung gestellt. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat dieses Begehren in seiner Entscheidung vom 30. November 2005 abgewiesen.

Der Auftrag in Höhe von € 41.932,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau im Namen des Gewerblichen Berufsschulrates an den Billigstbieter gemäß der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 erteilt.

7.11 LBS Zistersdorf, Notrutschen

Beim aufgelassenen LPH Zistersdorf waren drei Notrutschen vorhanden, die beim Neubau nicht mehr erforderlich waren. Die drei vorhandenen Notrutschen wurden der Landesberufsschule Zistersdorf überlassen und dort montiert. Erforderliche Adaptionen an den Notrutschen und der Ankauf eines neuen Rettungsschlauches wurden ausgeführt.

7.11.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im November 2006 durchgeführt, somit waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVerG 2006 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben, was auf Grund des Sachverhaltes zulässig war.

7.11.2 Teilnehmer

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden.

7.11.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.11.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Die Angemessenheit der Preise war ohne Erfahrungswerte für derartige Umbauarbeiten nicht beurteilbar.

7.11.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 11.716,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 7. Dezember 2006 erteilt.

7.12 LPH Eggenburg, Desorientiertensystem

Ausgeführt wurde ein Desorientiertensystem zur Überwachung dementer Heimbewohner.

7.12.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde mit € 41.000,00 geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Jänner 2005 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

7.12.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer eingeladen werden sollten, trafen der Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau und ein Vertreter des LPH. Die Grundlage dieser Entscheidung war nicht dokumentiert und nicht objektiv nachvollziehbar.

Eine ausreichende Anzahl von fünf Unternehmern wurde zur Angebotslegung eingeladen. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend getroffen und die eingeladenen Unternehmer häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachprüfbar.

Die vergaberechtliche Eignung der ausgewählten Bieter wurde vorweg nicht geprüft. Die Prüfung gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.12.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen waren klar gegliedert. Standardisierte Werkvertragsbestimmungen (zB ÖNORM B 2110) waren vorgesehen.

Die konstruktive Leistungsbeschreibung erfolgte unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung für Haustechnik (LB-HT).

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Vergebende Stelle
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen im Wesentlichen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.12.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Die Angebotsumschläge wurden ordnungsgemäß entgegengenommen, gekennzeichnet und in ein Verzeichnis eingetragen.

Die Angebotseröffnung und die Erstellung der Niederschrift entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.12.5 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt, der auch eine entsprechende Niederschrift verfasste.

7.12.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime, welche die Zuschlagsentscheidung am 14. März 2005 getroffen hat.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau am 15. März 2005 veranlasst und erfolgte mit Fax an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt:

- Ende der Stillhaltefrist
- Gründe für die Ablehnung der Angebote
- Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

Der Auftrag in Höhe von € 54.143,73 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 22. März 2005 erteilt.

7.13 LPH Hainfeld, Erneuerung eines Fettabscheiders

Der defekte Fettabscheider im Kellergeschoß des LPH Hainfeld war auszutauschen.

7.13.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Einzelvergabe wurde mit € 12.500,00 geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im August 2005 durchgeführt, somit war das BVerG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.13.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

Die vergaberechtliche Eignung des Bieters wurde nicht geprüft, da dieser bekannt war und laufend diverse Reparaturen im Haus ausführte.

7.13.3 Preisankünfte

Beim Hersteller des Fettabscheiders wurde ein Vergleichsangebot eingeholt.

7.13.4 Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgte anhand der eingeholten Angebote sowie eines Vergleiches mit einer angebotenen bzw. durchgeführten gleichartigen Leistung (LBS St. Pölten, Sanierung Internat, offenes Ausschreibungsverfahren, Februar 2004), was im Vergabeakt dokumentiert war.

7.13.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 13.090,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 14. September 2005 erteilt.

7.14 Heilpädagogisches Zentrum Hinterbrühl, Sanitäranlagen-Verbrühungsschutz

Ein Verbrühungsschutz bei den Warmwasserauslässen der Waschbecken, Duschen usw. im HPZ Hinterbrühl war zu installieren.

7.14.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde geschätzt, jedoch nicht dokumentiert. Das Vergabeverfahren wurde im Juli 2005 durchgeführt, somit waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Nur ein einziges, der gemeinsamen Zulässigkeitskriterien, nämlich die Einhaltung des Grenzwertes (< € 80.000,00) gemäß § 26 Abs 3 BVergG 2002, traf zu. Dies war jedoch nicht dokumentiert. Das gewählte Vergabeverfahren war unzulässig. Es hätte zumindest ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt werden sollen.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

7.14.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer eingeladen werden sollten, trafen der Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau und ein Vertreter des HPZ. Die Grundlage dieser Entscheidung war nicht dokumentiert und nicht objektiv nachvollziehbar.

Eine ausreichende Anzahl von drei Unternehmern wurde zur Angebotslegung eingeladen. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend getroffen und die eingeladenen Unternehmer häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachprüfbar.

Die vergaberechtliche Eignung der ausgewählten Unternehmen wurde vorweg geprüft und das Ergebnis dokumentiert, ebenso die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Es erfolgte keine schriftliche Aufforderung zur Angebotslegung. Diese erfolgte persönlich mit jedem Bieter einzeln bei gleichzeitiger Besichtigung der Örtlichkeit der Leistungserbringung.

7.14.3 Ausschreibungsunterlagen

Eine Leistungsbeschreibung wurde nicht erstellt. Die Bieter erstellten die Angebote auf ihrem Firmenpapier zu ihren (unterschiedlichen) Geschäftsbedingungen. Auch ein unterschiedlicher Leistungsumfang wurde angeboten.

7.14.4 Angebotsentgegennahme

Die Angebotsentgegennahme entsprach den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.14.5 Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Eine entsprechende Niederschrift wurde nicht verfasst.

Von zwei Bietern wurde zusätzlich die Reinigung von Schmutzfängern angeboten. Die Vergleichbarkeit der Angebote musste bei der Angebotsprüfung erst hergestellt werden. Die Preisangemessenheit wurde anhand der eingelangten Angebote geprüft.

7.14.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime. Tatsächlich wurde die Zuschlagsentscheidung durch den Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau am 24. April 2005 getroffen.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter am 24. April 2005 veranlasst und erfolgte mit Fax an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt:

- Ende der Stillhaltefrist
- Gründe für die Ablehnung der Angebote
- Vergabesumme und Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

Die Zuschlagsentscheidung der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime erfolgte am 4. August 2005.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte um rund 14 Wochen zu früh.

Der Auftrag in Höhe von € 64.157,10 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 9. August 2005 erteilt.

7.15 LPH Mistelbach, Maler- und Anstreicherarbeiten

Die Bewohnerzimmer wurden neu ausgemalt und die Stahlzargen mit einem Renovierungsanstrich versehen.

Im Juli 2006 hat die Direktion des LPH von zwei Unternehmern Angebote eingeholt, ohne vorher eine entsprechende Leistungsbeschreibung zu erstellen. Die beiden Angebote waren daher nicht vergleichbar, sodass der Bestbieter nicht zu ermitteln war. In der Folge wurde die Abteilung Landeshochbau von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime mit der weiteren Abwicklung betraut.

Dort wurde vom zuständigen Sachbearbeiter das folgende Vergabeverfahren durchgeführt.

7.15.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieser Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im September 2006 durchgeführt, somit waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2006 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl einer Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.15.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht. Die Entscheidungsgrundlage, welche Unternehmer eingeladen werden sollten, war nicht transparent.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an seiner Eignung bestanden.

7.15.3 Prüfung der Angebote

Im Zuge der Prüfung durch den Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau wurde die Vergleichbarkeit der Angebote durch Angleichung der Massen, der Leistungsbeschreibung etc. hergestellt, was zu einem Bietersturz führte. Der Billigstbieter der ursprünglichen „Angebotseinholung“ wurde zum zweitgereihten Bieter, Billigstbieter wurde der ursprünglich zweitgereichte Bieter.

Die Prüfung der Preisangemessenheit wurde anhand der vorliegenden Angebote durchgeführt.

Auf Grund dieses Sachverhaltes wäre es wirtschaftlicher und zweckmäßig gewesen, ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchzuführen.

7.15.4 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 29.545,15 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 2. Oktober 2006 erteilt.

7.16 LPH Mistelbach, Telefonanlage

Im LPH Mistelbach war die bestehende, jedoch defekte, Telefonanlage zu erneuern.

7.16.1 Wahl des Vergabeverfahrens

7.16.1.1 LPH Stockerau, Schwachstromanlagen

Der Beschaffung der Telefonanlage LPH Mistelbach war im Jahr 2004 ein EU-weites offenes Verfahren für sämtliche Schwachstromanlagen im LPH Stockerau vorangegangen (geschätzter Auftragswert € 261.500,00, Bekanntmachung 29. Jänner 2004, sechs Angebote, ein Alternativangebot). Das Los 2 dieser Ausschreibung hatte eine neue Telefonanlage zum Inhalt. Dieses Los 2 (geschätzter Auftragswert € 45.000,00) wurde von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime innerhalb der Zuschlagsfrist mit 28. Mai 2004 widerrufen, da bekannt geworden war, dass eine landesweite Telefonielösung angedacht werde.

Der Widerruf war aus damaliger Sicht zulässig. Vom Widerruf der Ausschreibung wurden weder die Bieter unter Bekanntgabe des Grundes verständigt noch wurde dieser öffentlich bekannt gemacht.

Eine weitergehende Detailprüfung dieses offenen Verfahrens wurde nicht vorgenommen, da dieses nicht im gelosten Detailprüfungsumfang enthalten war.

7.16.1.2 LPH Stockerau, Telefonanlage

Zu der genannten landesweiten Telefonielösung ist es (bis dato) nicht gekommen, so dass die Einzellösungen wieder aktuell wurden.

Für das LPH Stockerau wurde auf der Grundlage des widerrufenen Loses 2 ein adaptiertes Leistungsverzeichnis samt Einheitspreisen (des damaligen Billigstbieters) erstellt. Diese Ausschreibungsunterlage bildete die Basis für das folgende – als Verhandlungsverfahren bezeichnete – Vergabeverfahren.

Der damalige Billigstbieter hat sich mündlich bereit erklärt, den adaptierten Leistungsumfang zu den Bedingungen, insbesondere zu den Einheitspreisen seines Angebotes (aus dem widerrufenen Vergabeverfahren), zu erbringen.

Der Auftrag wurde von der Abteilung Landeshochbau im Namen der Abteilung Landeskrankeanstalten und Landesheime mit Schreiben vom 11. Oktober 2005 erteilt.

Der Ablauf des Beschaffungsvorganges entsprach dem einer Direktvergabe. Die Angemessenheit des Preises war auf Grund des vorangegangenen offenen Verfahrens gegeben.

Eine weiter gehende Detailprüfung dieses Verfahrens wurde nicht vorgenommen, da dieses nicht im gelosten Detailprüfungsumfang enthalten war.

7.16.1.3 LPH Mistelbach, Telefonanlage

Die Vergabe der Telefonanlage für das LPH Mistelbach erfolgte auf Basis der oben beschriebenen Vergabe der Telefonanlage im LPH Stockerau.

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde mit € 24.900,00 geschätzt. Im Vergabeakt wurde die Vergabe dieses Lieferauftrages als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bezeichnet. Ein Verhandlungsverfahren war unzulässig, da die Leistung genau beschrieben werden konnte und dafür das Billigstbieterprinzip festgelegt war.

Der Ablauf (keine Verhandlungen) entsprach dem eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung nach dem Billigstbieterprinzip. Dieses Vergabeverfahren wäre zulässig gewesen und dieses wird in der Folge als Beurteilungsmaßstab herangezogen.

7.16.2 Teilnehmer

Es wurden zwei Unternehmer zur Teilnahme am Verfahren eingeladen. Einer davon war der Auftragnehmer der Telefonanlage im LPH Stockerau, der andere jener Unternehmer der die Wartung an der bestehenden Anlage in Vertrag hatte. Es hätten mindestens fünf Unternehmer eingeladen werden müssen.

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht. Die Entscheidungsgrundlage, welche Unternehmer eingeladen werden sollten, war nicht transparent.

Von der Eignungsprüfung wurde abgesehen, da beide Bieter bekannt waren und keine Zweifel an deren Eignung bestanden. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.16.3 Ausschreibungsunterlagen

Vom Sachbearbeiter wurde (auf Basis des Auftrages laut Punkt 7.16.1.2, LPH Stockerau, Telefonanlage) ein Leistungsverzeichnis (ohne Verfahrens- und Vertragsbestimmungen) erstellt.

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen daher nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen. Die Bieter legten Angebote auf Grundlage ihrer eigenen Geschäftsbedingungen.

7.16.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Es wurde kein Eingangsverzeichnis angelegt. Eine formelle Angebotseröffnung wurde nicht vorgenommen (und demnach auch keine Angebotseröffnungsniederschrift erstellt).

7.16.5 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Prüfung der Angebote erfolgte durch den zuständigen Sachbearbeiter. Eine Niederschrift über die Angebotsprüfung wurde nicht erstellt. Die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgte anhand eines Preisspiegels der beiden Angebote. Die Angemessenheit der Preise wurde bestätigt. Die erforderlichen Aufklärungsgespräche mit den Bietern wurden ohne Zeugen geführt (statt kommissionell) und nicht dokumentiert.

7.16.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime, welche die Zuschlagsentscheidung am 10. Oktober 2005 getroffen hat.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte ordnungsgemäß am 11. Oktober 2005.

Der Auftrag in Höhe von € 18.662,05 wurde von der Abteilung Landeshochbau im Namen der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime mit Auftragschreiben vom 17. Oktober 2005 erteilt.

7.17 BH Neunkirchen, Planung und Bauaufsicht zum Umbau der Heizzentrale

Auszuführen waren die Planung und die örtliche Bauaufsicht für den Umbau der Heizungszentrale in der BH Neunkirchen.

7.17.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im April 2005 durchgeführt, somit war das BVerG 2002 anzuwenden.

Der Dienstleistungsauftrag einer geistigen Leistung wurde direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.17.2 Teilnehmer

Als maßgeblicher Grund für die Auswahl des Technischen Büros – Ingenieurbüro wurde angeführt, dass dieses mehrmals mit gleichartigen Leistungen beauftragt war und diese zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt hatte. Die Auswahl wurde durch den Sachbearbeiter in Zusammenarbeit mit dem Fachkoordinator für Haustechnikangelegenheiten getroffen.

Die vergaberechtliche Eignung des Bieters wurde nicht geprüft, da dieser bekannt war.

7.17.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.17.4 Ausschreibungsunterlage

Vom Sachbearbeiter erfolgte eine Beschreibung der Leistungsbilder. Dies war die Basis für die Erstellung des Angebotes durch den Bieter.

7.17.5 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Nach Aussage des Sachbearbeiters erfolgte die Prüfung der Preisangemessenheit anhand von gleichartigen angebotenen bzw. durchgeführten Leistungen, was im Vergabeakt aber nicht dokumentiert war.

7.17.6 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 19.121,40 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 1. Juni 2005 erteilt.

7.18 BH Neunkirchen, Adaptierung der Heizzentrale

Auszuführen waren die Installationsarbeiten für die Heizungszentrale.

7.18.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde mit € 79.500,00 geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Februar 2006 durchgeführt, somit waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVerG 2006 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

7.18.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer eingeladen werden sollten, trafen die Sachbearbeiter der Abteilungen Landeshochbau und Gebäudeverwaltung. Die Grundlage dieser Entscheidung war nicht dokumentiert und nicht objektiv nachvollziehbar.

Eine ausreichende Anzahl von sechs Unternehmern wurde zur Angebotslegung eingeladen. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend getroffen und die eingeladenen Unternehmer häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachprüfbar.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da die Bieter bekannt waren und keine Zweifel an deren Eignung bestanden. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde vorweg durchgeführt.

7.18.3 Ausschreibungsunterlagen

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- vergebende Stelle

Die Leistungsbeschreibung erfolgte unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung für Haustechnik (LB-HT). Teilweise wurden in einzelnen Positionen bestimmte Erzeugnisse, Marken und Typen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen im Wesentlichen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.18.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Die Angebotsumschläge wurden ordnungsgemäß entgegengenommen, gekennzeichnet und in ein Verzeichnis eingetragen.

Die Angebotseröffnung und die Erstellung der Niederschrift entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

Es langten vier Angebote ein.

7.18.5 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Planer durchgeführt, der auch eine entsprechende Niederschrift verfasste.

7.18.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Gebäudeverwaltung, welche die Zuschlagsentscheidung am 2. Mai 2006 getroffen hat.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter am 5. Mai 2006 veranlasst und erfolgte mit Fax an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt:

- Gründe für die Ablehnung der Angebote
- Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

Das Ende der Stillhaltefrist wurde richtig angegeben (23. Mai 2006), jedoch nicht eingehalten.

Der Auftrag in Höhe von € 80.777,58 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 5. Mai 2006 erteilt.

7.19 BH Neunkirchen, Mess-, Steuer- und Regeltechnik

Auszuführen waren die Lieferung und die Installation der Mess-, Steuer- und Regeltechnik für die Heizungszentrale in der BH Neunkirchen.

7.19.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieser Einzelvergabe wurde auf € 19.000,00 geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Februar 2006 durchgeführt, somit waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2006 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben, was damit begründet wurde, dass der für die Direktvergabe bestehende Grenzwert von € 40.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe wurden nicht dokumentiert.

7.19.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an seiner Eignung bestanden.

7.19.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.19.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Planer durchgeführt. Die Preisangemessenheit wurde anhand eines Vergleiches mit einem gleichartigen Angebot (LSS Waldschule vom 25. April 2005) geprüft und dokumentiert.

7.19.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 19.251,35 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 5. Mai 2006 erteilt.

7.20 LFS Hohenlehen, Planungsleistungen

Auszuführen waren der Entwurf und die Erstellung einer funktionalen Ausschreibungsunterlage für die Errichtung eines Mutterkuhstalles.

7.20.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Juli 2004 durchgeführt, somit war das BVerG 2002 anzuwenden.

Dieser Dienstleistungsauftrag wurde zulässigerweise als geistige Dienstleistung eingestuft und direkt vergeben. Als maßgeblicher Grund für die Direktvergabe an den ausgewählten Architekten wurde sein Spezialwissen im Stallbau angeführt. Die Entscheidung über die Auswahl des Architekten hat der Dienststellenleiter getroffen.

7.20.2 Teilnehmer

Die vergaberechtliche Eignung des Bieters wurde nicht geprüft. Die Prüfung gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.20.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.20.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde durch den Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau durchgeführt. Die Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

7.20.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 9.300,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 3. August 2003 erteilt.

7.21 LFS Obersiebenbrunn, Flachdachsanierung – Schwarzdeckerarbeiten

An der LFS Obersiebenbrunn waren Schwarzdeckerarbeiten zur Sanierung eines Flachdaches auszuführen.

7.21.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für das Gewerk wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Februar 2006 durchgeführt, somit war das BVergG 2006 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde als Einzelvergabe direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.21.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden.

7.21.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.21.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Die Angemessenheit der Preise wurde anhand von Erfahrungswerten geprüft.

7.21.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 9.206,58 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 3. März 2006 erteilt.

7.22 LFS Obersiebenbrunn, Baumeisterarbeiten

Auszuführen waren diverse Verputz-, Betonier- und Betonschneidearbeiten.

7.22.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für das Gewerk wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Juni 2006 durchgeführt, somit war das BVergG 2006 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde als Einzelvergabe direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.22.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an der Eignung bestanden.

7.22.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.22.4 Prüfung des Angebotes

Im Angebot waren drei Positionen mit Pauschalpreisen enthalten. Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Nach dessen Aussage wurde die Angemessenheit der Preise anhand von Erfahrungswerten geprüft, jedoch nicht dokumentiert.

7.22.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 12.100,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 23. Juni 2006 erteilt.

7.23 LFS Phyra, Fassadendämmarbeiten

An einem Gebäude der LFS Phyra war ein Vollwärmeschutz auszuführen.

7.23.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrages wurde mit € 42.000,00 geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im August 2003 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

7.23.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer eingeladen werden sollten, traf der Sachbearbeiter allein.

Eine ausreichende Anzahl von sieben Unternehmern wurde zur Angebotslegung eingeladen. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend getroffen und die eingeladenen Unternehmer häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachprüfbar.

Die vergaberechtliche Eignung der einzuladenden Unternehmer wurde vorweg geprüft und dokumentiert. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.23.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.23.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift

Die Angebotsumschläge wurden ordnungsgemäß entgegengenommen, gekennzeichnet und in ein Verzeichnis eingetragen.

Die Angebotseröffnung und die Erstellung der Niederschrift entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

7.23.5 Angebotsprüfung und -prüfungsniederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt, eine Niederschrift wurde nicht verfasst.

7.23.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung, welche die Zuschlagsentscheidung am 15. September 2003 getroffen hat.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde jedoch bereits am 10. September 2003 vom Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau veranlasst. Dies widersprach den vergaberechtlichen Bestimmungen.

Die Bekanntgabe erfolgte mit Fax an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt:

- Gründe für die Ablehnung der Angebote

- tatsächliches Ende der Stillhaltefrist
- Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

Der Auftrag in Höhe von € 38.224,50 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Bestellschein vom 16. September 2003 erteilt.

7.24 LFS Sooß, Baumeisterarbeiten

Auszuführen waren Baumeisterarbeiten für den Einbau einer Lehrküche.

7.24.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieser Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im November 2004 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl einer Direktvergabe waren nicht dokumentiert

7.24.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers wurde nicht geprüft.

7.24.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.24.4 Ausschreibungsunterlagen

Vom Sachbearbeiter erfolgte eine Leistungsbeschreibung unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-HB) die dem Bieter zur Angebotslegung übermittelt wurde.

7.24.5 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes führte der Sachbearbeiter durch. Nach dessen Aussage erfolgte die Prüfung der Preisangemessenheit anhand von gleichartigen angebotenen bzw. durchgeführten Leistungen, was im Vergabeakt aber nicht dokumentiert war.

7.24.6 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 11.962,63 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben vom 16. November 2004 erteilt.

7.25 LFS Tullnerbach, Telefonanlage

Auszuführen war die Installation einer neuen Telefonanlage.

7.25.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Einzelvergabe wurde geschätzt, jedoch nicht dokumentiert. Das Vergabeverfahren wurde im Oktober 2005 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe wurden nicht dokumentiert.

7.25.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

Nach Aussage des Sachbearbeiters wurde die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Bieters geprüft, jedoch nicht dokumentiert. Die Prüfung gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.25.3 Preisauskünfte

Preisauskünfte waren dokumentiert.

7.25.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes führte der Sachbearbeiter durch. Die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgte anhand von Vergleichspreisen, die durch offene Verfahren erzielt wurden (LPH Mautern, LPH Wallsee etc). Die Prüfung der Preisangemessenheit war somit dokumentiert.

7.25.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 15.795,00 wurde von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung mit Zuschlagsschreiben vom 11. November 2005 erteilt.

7.26 LFS Unterleiten, Planung und Bauaufsicht für die teilweise Schlosssanierung

Im Jahr 2003 wurde ein Wettbewerb für den Neubau des Internates zur Landwirtschaftlichen Fachschule Unterleiten durchgeführt. Vom ausgelobten Architekten wurden die Planungs- und Bauleistungsleistungen hierfür in den Jahren 2004 bis 2005 erbracht.

Im März 2006 wurde für den „Altbestand“ der Landwirtschaftlichen Fachschule die Dienstleistung der Erstellung einer Bestandsaufnahme und Bestandspläne mit einer Auftragssumme von € 20.000,00 von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung an den gleichen Architekten direkt vergeben. Als Auswahlkriterium für den Architekten wurde der Gewinn des Wettbewerbes im Jahr 2003 angeführt. Die Leistung wurde im April 2006 erbracht.

Durch den (extremen) Winter 2005/2006 entstanden Schäden am Schulgebäude (Schloss) im Dachbereich angerichtet. Diese wurden im März 2006 von der Abteilung Landeshochbau erhoben, kostenmäßig bewertet und dokumentiert. In einigen Bereichen wurde „Gefahr in Verzug“ festgestellt und dies der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung gemeldet.

Trotz dieser Feststellung wurde erst im August 2006 von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung ein Betrag von € 300.000,00 für die notwendigsten Sanierungsmaßnahmen am Schulgebäude bewilligt.

Für die Durchführung der Planungsleistungen, die örtliche Bauaufsicht und die Aufgaben des Planungs- und Baustellenkoordinators sowie des Bauführers wurde im August 2006 von der Abteilung Landeshochbau abermals beim selben Architekten ein Honorarangebot eingeholt.

7.26.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Einzelvergabe wurde geschätzt, jedoch nicht dokumentiert. Das Vergabeverfahren wurde im August 2006 durchgeführt, somit war das BVerG 2006 anzuwenden.

Der Dienstleistungsauftrag wurde direkt vergeben. Als maßgeblicher Grund für die Direktvergabe wurde angeführt, dass der ausgewählte Architekt mehrmals an der Landwirtschaftlichen Fachschule mit gleichartigen Leistungen beauftragt war. Die Auswahl wurde durch den Dienststellenleiter getroffen.

7.26.2 Teilnehmer

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an seiner Eignung bestanden. Die Prüfung gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.26.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.26.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde durch den Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau durchgeführt. Der Gesamtpreis der angebotenen Leistung betrug € 23.387,00 und wurde auf einen Pauschalpreis von € 20.000,00 verhandelt. Die Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

7.26.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 20.000,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Zuschlagsschreiben am 24. August 2006 erteilt.

7.27 LJH Hollabrunn, Starkstromanlage

Auszuführen war die erforderliche Erneuerung des Niederspannungshauptverteilers.

7.27.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieser Einzelvergabe wurde auf € 20.000,00 geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Oktober 2004 durchgeführt, somit waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben. Dies wurde damit begründet, dass der für die Direktvergabe bestehende Grenzwert von € 20.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe wurden nicht dokumentiert.

7.27.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Bieters wurde nicht geprüft. Nach Aussage des Sachbearbeiters war die Eignung des Bieters bekannt. Die Prüfung gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde durchgeführt.

7.27.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.27.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des einzigen Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Nach dessen Aussage wurde die Prüfung der Preisangemessenheit anhand von Erfahrungswerten gleichartiger ausgeführter Leistungen durchgeführt, dies aber im Vergabeakt nicht dokumentiert.

7.27.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 14.843,10 wurde von der Direktion des LJH mit Zuschlagschreiben vom 30. September 2004 erteilt.

7.28 LPH Mank, Torluftschleieranlage

Auszuführen war die Installation einer Torluftschleieranlage im Windfang des Haupteinganges.

7.28.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Februar 2006 durchgeführt, somit war das BVerG 2006 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

7.28.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an seiner Eignung bestanden.

7.28.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

7.28.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des einzigen Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Die Preisangemessenheit der Torluftschleieranlage wurde durch Vergleiche mit aktuellen Preislisten nachgewiesen und dokumentiert.

7.28.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 11.959,00 wurde von der Direktion des LPH mit Zuschlagschreiben vom 11. April 2006 erteilt.

7.29 Resümee Abteilung Landeshochbau

Die Ergebnisse der Detailerhebungen in der Abteilung Landeshochbau wurden bereits umfassend dargestellt.

Neben der in weiten Teilen korrekten Abwicklung der Vergabeverfahren ist zusammenfassend aus vergaberechtlicher Sicht auf folgende Mängel in einzelnen Verfahren hinzuweisen:

- **Auftragswerte** von Bauvorhaben und Einzelvergaben (Lose) sind fachgerecht zu schätzen und zu dokumentieren.
- **Auftragsteilungen** zur Umgehung der Vergabevorschriften sind nicht zulässig.
- Die jeweiligen **Zulässigkeitskriterien** bei den „geladenen“ Vergabeverfahren sind einzuhalten und die Entscheidungsgründe zu dokumentieren.
- Für die **Unternehmerauswahl** bei den „geladenen“ Vergabeverfahren ist ein transparentes, objektives und nachvollziehbares System einzurichten.
- **Standardisierte Vorlagen** für die Vergabeabwicklung sind aktuell zu halten.
- Verträge sind weitgehend auf Basis **der Muster für Verfahrens- und Vertragsbestimmungen** und nicht nach den Geschäftsbedingungen der Bieter abzuschließen.
- Die **Entgegennahme von Dienstleistungsangeboten** ist zu dokumentieren.
- Die **Öffnung von Angeboten** außerhalb kommissioneller Angebotseröffnungen ist nach dem **Vier-Augen-Prinzip** vorzunehmen und zu dokumentieren.
- Die **Preisangemessenheit** ist insbesondere bei eingeschränktem Wettbewerb sorgfältig zu prüfen. Die Preisvergleiche und das Ergebnis sind anzuführen.
- Eine **Niederschrift** über die Angebotsprüfung ist jedenfalls zu erstellen.
- **Zuschlagsfristen** sind generell kurz zu halten und abhängig vom Auftragsvolumen und/oder sonstigen Umständen mit einem Monat bis max. fünf Monaten festzulegen.

Ergebnis 5

Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften ist verstärkt zu achten. Bei der Abteilung Landeshochbau betrifft dies insbesondere unzulässige Auftragssteilungen, das Festlegen der Zuschlagsfristen, die Vergabedokumentation sowie die Unternehmerauswahl und die Preisangemessenheitsprüfung bei den Verfahren ohne Bekanntmachung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Kritik des NÖ Landesrechnungshofes wird von der Abteilung Landeshochbau zur Kenntnis genommen.

Alle Mitarbeiter der Abteilung Landeshochbau werden auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften, im speziellen auf die aufgezeigten Mängel, hingewiesen.

Für die Unternehmerauswahl bei den „geladenen Verfahren“ wird ein transparentes, objektives und nachvollziehbares System eingerichtet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der überwiegende Teil der Mitarbeiter der Abteilung Landeshochbau ist über die Vergabevorschriften, insbesondere die Vergabegrundsätze, gut informiert.

Zur raschen Erledigung von Routineaufgaben wurde das „Standardisierte Vergabewesen (STaV)“ aufgrund langjähriger Erfahrung im Bauprojektmanagement und in Kenntnis der Vergabebestimmungen entwickelt und im Mai 2003 eingeführt.

Insbesondere folgende Verfahrensschritte wurden standardisiert bzw. automatisiert:

- Ausschreibungsunterlagen: Verfahrens- und Vertragsbestimmungen
- Angebotseröffnungsniederschriften, Genehmigungsanträge, Bekanntgabe der Zuschlags- oder Widerrufsentscheidungen, Auftragsschreiben und Rechnungserledigungen.

Diese elektronischen Vorlagen können rasch und unbürokratisch gewartet und aktualisiert werden. Sie sind für die weitere Bearbeitung innerhalb der Landesverwaltung im „Elektronischen Akt“ geeignet, was eine einheitliche und zweckmäßige administrative Abwicklung der Vergabeverfahren gewährleistet.

Durch einheitliche Kuverts und Etiketten mit den vordruckten Einreichdaten der Ausschreibung wurde ein einheitliches Erscheinungsbild mit korrekten Daten auf den Angebotskuverts erreicht. Dies gewährleistet eine weitgehend fehlerfreie Entgegennahme der Angebote.

Um telefonische Anfragen der Bieter über das Ergebnis der Angebotseröffnung auszuschießen, werden die Angebotseröffnungsniederschriften generell an alle Bieter gefaxt.

Die Verknüpfung der elektronisch verwalteten Unternehmeradressen mit einzelnen Verfahrensschritten im „Standardisierten Vergabewesen“ bewährt sich sehr.

Die Prüfungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erfolgten routinemäßig.

Dank des weitgehend standardisierten Ablaufes konnten die Beschaffungen durch die Abteilung Landeshochbau zum überwiegenden Teil professionell abgewickelt werden.

8 Straßenhochbau, Detailerhebungen

Die Zeichnungsberechtigung für Aufträge (Zuschlagsentscheidung) war bei der Gruppe Straße wie folgt geregelt:

- Straßenbauabteilungsleiter < € 50.000,00
- Abteilungsleiter von € 50.000,00 bis ≤ € 100.000,00
- NÖ Landesregierung > 100.000,00

8.1 Abteilung Straßenbetrieb – Strm. Persenbeug, Um- und Zubau

Der Hauptstandort der Straßenmeisterei (im Folgenden mit Strm. bezeichnet) Persenbeug befindet sich an der Donaustraße B 3 innerhalb des Wohngebietes der Marktgemeinde Persenbeug-Gottdorf. Die Betriebsanlage wies gravierende Mängel auf. Einer in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie²⁵ zufolge war ein Um- und Zubau die günstigere Variante gegenüber anderen.

Der Auftragswert des Um- und Zubaus der Strm. Persenbeug war mit € 2,19 Mio geschätzt worden. Es handelte sich daher um eine Baumaßnahme im Unterschwellenbereich.

Die Planungsleistungen (Architekt, Statiker u.a.) waren (vergaberechtlich) nicht im geschätzten Auftragswert enthalten und konnten daher außerhalb der Baumaßnahme als Einzelvergaben behandelt werden.

8.1.1 Architektenleistungen

Aufbauend auf der erwähnten Machbarkeitsstudie waren die Einreich-, Ausführungs- und Detailplanung zu erbringen, die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen und die Vergabeverfahren durchzuführen sowie die Projektsteuerung wahrzunehmen.

Bei den Architektenleistungen handelte es sich um einen Dienstleistungsauftrag, welcher als geistige Dienstleistung eingestuft wurde.

8.1.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Auftragswert betrug gemäß der erwähnten Machbarkeitsstudie € 115.000,00. Gemäß dem damals anzuwendenden BVergG 2002 und den geltenden EU-Schwellenwerten war dieser Auftrag nach den Regeln für den Unterschwellenbereich zu vergeben.

Zur Vergabe dieser geistigen Dienstleistung wurde ein geladener Wettbewerb mit einem anschließenden Verhandlungsverfahren mit einem Bieter durchgeführt. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig, weil genügend geeignete Unternehmer bekannt waren.

8.1.1.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend war und die ausgewählten Unternehmer möglichst häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachprüfbar. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

²⁵ Die Machbarkeitsstudie war bereits vor dem 1. März 2003 (direkt) beauftragt worden und war im Prüfungsauftrag daher nicht enthalten.

Es wurden drei Unternehmer zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladen. Dies entsprach der gesetzlichen Mindestteilnehmerzahl.

Die vergaberechtliche Eignung der ausgewählten Unternehmer war zuvor geprüft worden.

8.1.1.3 Wettbewerbsordnung

Die Bestimmungen für eine gesetzeskonforme Wettbewerbsordnung wurden eingehalten bzw. erfüllt. Die Preisrichter waren von den Teilnehmern unabhängig, mehr als das geforderte Drittel der Preisrichter wies die Mindestqualifikation auf. Die Zusammensetzung der Jury ließ ein wirtschaftliches und zweckmäßiges Ergebnis erwarten.

8.1.1.4 Preisgericht

Die Sitzung des Preisgerichts fand am 10. Dezember 2003 statt und war nicht öffentlich. Bei der Auslobung des Wettbewerbsgewinners spielte der Preis keine Rolle. Die Entscheidung, welcher Wettbewerbsgewinner zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter aufgefordert werden sollte, wurde binnen acht Tagen an alle Wettbewerbsteilnehmer korrekt bekannt gegeben.

8.1.1.5 Anschließendes Verhandlungsverfahren

Bereits in der Wettbewerbsordnung war festgelegt, dass der Gewinner des Wettbewerbes zu einem anschließenden Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter aufgefordert werden wird. Diese Aufforderung hat (mündlich) stattgefunden, war jedoch nicht dokumentiert.

8.1.1.6 Ausschreibungsunterlagen

Als Grundlage für das Verhandlungsverfahren wurde die (nicht mehr verbindliche) Gebührenordnung der Architekten (GOA) und die darin enthaltenen Leistungsbilder herangezogen und die Abweichungen davon festgehalten.

Folgende relevante Daten waren in den – dem Verhandlungsverfahren zugrunde liegenden – Verfahrens- und Vertragsbestimmungen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Veränderbarkeit der Preise
- Zuschlagsprinzip bzw. -kriterien

8.1.1.7 Angebotsentgegennahme

Die Angebote der geladenen Wettbewerbsteilnehmer waren in eigenen Umschlägen bereits den Wettbewerbsunterlagen beigelegt. Lediglich das Angebot des Wettbewerbsgewinners wurde im anschließenden Verhandlungsverfahren geöffnet.

Das Öffnen des Angebotes erfolgte informell, ohne Zeugen und wurde nicht dokumentiert.

8.1.1.8 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Angebotsprüfung erfolgte durch die zuständige Abteilung. Wieweit der unter keinem Preiswettbewerb zustande gekommene Angebotspreis angemessen war, konnte der Angebotsprüfungsniederschrift nicht entnommen werden. Eine Prüfung der Preisangemessenheit hat demnach nicht stattgefunden.

8.1.1.9 Zuschlagsverfahren

Nachdem eine Stillhaltefrist hier nicht einzuhalten war, erfolgte der Zuschlag an den Architekten durch die Abteilung Straßenspezialtechnik mit Auftragschreiben vom 23. Dezember 2003 mit einer Auftragssumme von € 81.000,00.

8.1.2 Statische Bearbeitung

Auf Grundlage der Architektenplanung waren diverse statische Berechnungen und Bemessungen durchzuführen.

Bei der statischen Bearbeitung handelte es sich um einen Dienstleistungsauftrag, welcher als geistige Dienstleistung eingestuft wurde.

8.1.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Auftragswert betrug € 60.000,00. Gemäß dem damals anzuwendenden BVergG 2002 und den geltenden EU-Schwellenwerten war dieser Auftrag nach den Regeln für den Unterschwellenbereich zu vergeben.

Zur Vergabe dieser geistigen Dienstleistung wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Das gewählte Vergabeverfahren war ab dem Grenzwert von € 60.000,00 (geschätzter Auftragswert) unzulässig.

8.1.2.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend war und die ausgewählten Unternehmer möglichst häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachprüfbar. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

Es wurden drei Unternehmer zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren eingeladen. Dies entsprach der gesetzlichen Mindestteilnehmerzahl.

Die vergaberechtliche Eignung der ausgewählten Unternehmer war zuvor geprüft worden.

8.1.2.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen waren Bestandteil des Einladungsschreibens.

Grundlage der Leistungsbeschreibung war die (nicht mehr verbindliche) Gebührenordnung Bauwesen (GOB-S) und die darin enthaltenen Leistungsbilder. Abweichungen davon waren festgehalten.

Folgende relevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Veränderbarkeit der Preise
- Zuschlagsprinzip bzw. -kriterien
- Erfüllungszeit bzw. -ort
- Leistungsübernahme

8.1.2.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Über die Entgegennahme der Angebote wurde kein Eingangsverzeichnis angelegt und die Angebotsumschläge mit den Eingangsvermerken konnten nicht vorgelegt werden. So war weder die Einhaltung der Angebotsfrist noch die gebotene Kennzeichnung der Angebotsumschläge nachprüfbar.

Beim Verhandlungsverfahren ist die Angebotseröffnung auch ohne Kommission zulässig. Die Angebote wurden vom zuständigen Sachbearbeiter nach Ablauf der Angebotsfrist zeitgleich, jedoch ohne Zeugen, geöffnet. Der Vorgang der Angebotsöffnung war nicht dokumentiert und dementsprechend nicht nachvollziehbar.

8.1.2.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Angebotsprüfung erfolgte durch die zuständige Abteilung. Eine Niederschrift über die Angebotsprüfung wurde nicht erstellt.

8.1.2.6 Verhandlung

Mit dem Billigstbieter wurde eine Preisverhandlung durchgeführt, deren Ergebnis die Reduktion des Preises von € 66.773,21 auf € 59.950,00 und die Pauschalierung des Preises war.

Die Angemessenheit des (reduzierten) Preises wurde bestätigt, eine diesbezügliche Vergleichsgrundlage wurde nicht angeführt.

Den beiden anderen Bietern wurde keine Gelegenheit zu (Preis-)Verhandlungen geboten, wodurch das Gleichbehandlungsgebot verletzt wurde.

8.1.2.7 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war der Abteilungsleiter. Die Zuschlagsentscheidung war mit 5. Februar 2004 dokumentiert.

Die Zuschlagsentscheidung wurde den Bietern nicht bekannt gegeben und konnten demnach auch die Bestimmungen über die Stillhaltefrist nicht eingehalten werden.

Der Auftrag in Höhe von € 59.950,00 wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik mit Auftragschreiben vom 17. Februar 2004 erteilt.

8.1.3 Haustechnikplanung

Auf Grundlage der Architektenplanung waren diverse Haustechnikplanungen (Heizung, Lüftung u.a.) durchzuführen.

Bei der Haustechnikplanung handelte es sich um einen Dienstleistungsauftrag, welcher als geistige Dienstleistung eingestuft wurde.

8.1.3.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Auftragswert betrug € 22.000,00. Gemäß dem damals anzuwendenden BVergG 2002 und den geltenden EU-Schwellenwerten war dieser Auftrag nach den Regeln für den Unterschwellenbereich zu vergeben.

Zur Vergabe dieser geistigen Dienstleistung wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig, weil der geschätzte Auftragswert unter dem Grenzwert von € 60.000,00 lag.

8.1.3.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend war und die ausgewählten Unternehmer möglichst häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachprüfbar. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

Es wurden vier Unternehmer zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren eingeladen. Dies war grundsätzlich ausreichend, weil die gesetzliche Mindestteilnehmerzahl drei beträgt.

Die vergaberechtliche Eignung der ausgewählten Unternehmer war zuvor geprüft worden.

8.1.3.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen waren Bestandteil des Einladungsschreibens.

Grundlage der Leistungsbeschreibung waren die (nicht mehr verbindlichen) Honorarrichtlinien für Leistungen der Technischen Büros (HRI) und die darin enthaltenen Leistungsbilder. Abweichungen davon waren festgehalten.

Folgende relevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Veränderbarkeit der Preise
- Zuschlagsprinzip bzw. -kriterien
- Erfüllungszeit bzw. -ort
- Leistungsübernahme

8.1.3.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Über die Entgegennahme der Angebote wurde kein Eingangsverzeichnis angelegt und die Angebotsumschläge mit den Eingangsvermerken konnten nicht vorgelegt werden. So war weder die Einhaltung der Angebotsfrist noch die gebotene Kennzeichnung der Angebotsumschläge nachprüfbar.

Beim Verhandlungsverfahren ist die Angebotseröffnung auch ohne Kommission zulässig. Die Angebote wurden vom zuständigen Sachbearbeiter nach Ablauf der Angebotsfrist zeitgleich, jedoch ohne Zeugen, geöffnet. Der Vorgang der Angebotsöffnung war nicht dokumentiert und dementsprechend nicht nachvollziehbar.

8.1.3.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Angebotsprüfung erfolgte durch die zuständige Abteilung. Eine Niederschrift über die Angebotsprüfung wurde nicht erstellt.

8.1.3.6 Verhandlung

Mit dem Billigstbieter wurde eine Preisverhandlung durchgeführt, deren Ergebnis die Reduktion des Preises von € 23.320,00 auf € 18.000,00 und die Pauschalierung des Preises war.

Die Angemessenheit des (reduzierten) Preises wurde bestätigt, eine diesbezügliche Vergleichsgrundlage wurde nicht angeführt.

Den beiden anderen Bietern wurde keine Gelegenheit zu (Preis-)Verhandlungen geboten, wodurch das Gleichbehandlungsgebot verletzt wurde.

8.1.3.7 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war der Abteilungsleiter. Die Zuschlagsentscheidung war mit 17. März 2004 dokumentiert.

Die Zuschlagsentscheidung wurde den Bietern nicht bekannt gegeben und konnten demnach auch die Bestimmungen über die Stillhaltefrist nicht eingehalten werden.

Der Auftrag in Höhe von € 18.000,00 wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik mit Auftragsschreiben vom 17. April 2004 erteilt.

8.1.4 Gesamtauftrag (Generalunternehmerauftrag)

Entgegen dem Beschluss der NÖ Landesregierung, grundsätzlich gewerkeweise aususchreiben und zu vergeben (vgl. Punkt 2.2.4, Gewerkeweise Vergabe), wurden die Leistungsbeschreibungen sämtlicher Gewerke zu einer Gesamtausschreibung (einem Generalunternehmerauftrag) zusammengefasst. Eine getrennte Vergabe einzelner Teilleistungen war darin nicht vorgesehen. Wichtige Gründe, die ein Abweichen vom Grundsatz der gewerkeweisen Vergabe gerechtfertigt hätten, waren nicht erkennbar. Bauvorhaben dieser Größenordnung werden bei der Gruppe Straße bis dato grundsätzlich nicht gewerkeweise vergeben.

Auch im Bericht des LRH 6/2006, NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn, Zu- und Umbau, Ergebnis 19, wurde darauf verwiesen, in Hinkunft im Einklang mit jenem Regierungsbeschluss derartige Bauaufträge getrennt zu vergeben.

8.1.4.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Auftragswert betrug € 1.138.500,00. Gemäß dem damals anzuwendenden BVergG 2002 und den geltenden EU-Schwellenwerten war dieser Auftrag nach den Regeln für den Unterschwellenbereich zu vergeben.

Zur Vergabe dieses Bauauftrages wurde ein offenes Verfahren durchgeführt. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

8.1.4.2 Ausschreibungsunterlagen

Als Ausschreibungsbasis wurden die straßenverwaltungsinternen allgemeinen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen, Ausgabe November 2003, herangezogen. Die österreichweit standardisierte Werkvertragsregel für den Straßenbau RVS²⁶ 10.111 bildete den Kern der Vertragsgrundlage. Auch im Bericht des LRH 6/2006, NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn, Zu- und Umbau, Ergebnis 17, wurde auf die Unzweckmäßigkeit dieser Werkvertragsnorm im Bereich des Hochbaues hingewiesen und empfohlen, die dafür vorgesehene ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ anzuwenden.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Vergabekontrollbehörde

Die angegebenen Zuschlagskriterien waren teilweise sachlich nicht gerechtfertigt bzw. zum Zeitpunkt der Vergabe nicht objektiv nachprüfbar.

Die Leistungsbeschreibung war teilweise nicht neutral, sondern wurden bestimmte Erzeugnisse mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ mit Bieterlücke ausgeschrieben. Dabei wurde verabsäumt, entsprechende Gleichwertigkeitskriterien anzugeben.

8.1.4.3 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgte am 17. Mai 2004 in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung und in der Österreichischen Bauzeitung. In der Bekanntmachung wurde die vergebende Stelle nicht korrekt angegeben.

8.1.4.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Die Angebotsentgegennahme und -eröffnung wurde formal richtig abgewickelt und alle vergaberelevanten Daten in einer Niederschrift festgehalten.

Bis zum Ende der Angebotsfrist am 8. Juni 2004 langten lediglich fünf Angebote ein. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass das Interesse der Bauwirtschaft wegen

²⁶ Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau

der Art der Ausschreibung eher gering war. Der Modus der Gesamtausschreibung hat zur Folge, dass kleine und mittlere Unternehmer keine reelle Chance haben, den Wettbewerb gegen größere Unternehmer zu bestehen.

Die ungeprüfte Gesamtsumme des billigsten Angebotes betrug € 1.136.280,62.

8.1.4.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Architekten durchgeführt, der auch eine Niederschrift samt Vergabevorschlag verfasste. Bei der Abteilung Straßenbetrieb wurde auf Basis der Niederschrift des Architekten neuerlich eine Angebotsprüfungsniederschrift verfasst.

Die Angebotsprüfung umfasste alle vergaberechtlich relevanten Bereiche. Die Angebotsprüfungsniederschrift war vollständig. Das billigste Angebot wies keinen Rechenfehler auf.

8.1.4.6 Zuschlagsverfahren

Die Zuschlagsentscheidung wurde auf Empfehlung der Vergabekommission bei der Gruppe Straße (Sitzung vom 22. Juni 2004) von der NÖ Landesregierung am 5. August 2004 gefällt. Der Zeitraum zwischen der Empfehlung der Vergabekommission und der Zuschlagsentscheidung durch die NÖ Landesregierung betrug demnach rund sechs Kalenderwochen.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte durch die Abteilung Straßenbetrieb bereits am 23. Juni 2004 in der Zeit von 8:42 Uhr bis 8:52 Uhr mit Fax und erging an alle Bieter. Dabei wurde das tatsächliche Ende der Stillhaltefrist nicht angeführt.

Der Auftrag in Höhe von € 1.136.280,62 wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik im Namen der NÖ Landesregierung mit Auftragschreiben vom 13. August 2004 erteilt. Die Stillhaltefrist wurde eingehalten.

8.1.5 Lagerbühnen aus Holz

8.1.5.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diesen Auftrag wurde auf € 20.000,00 geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Oktober 2005 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde im Rahmen der Baumaßnahme „Strm. Persenbeug, Um- und Zubau“ direkt vergeben. Das gewählte Vergabeverfahren war ab dem Grenzwert von € 20.000,00 (geschätzter Auftragswert) unzulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

8.1.5.2 Teilnehmer

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers wurde geprüft.

8.1.5.3 Preisauskünfte

Preisauskünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

8.1.5.4 Auftragsunterlagen

Basis für die Auftragsunterlagen bzw. für die Kalkulation des ausgewählten Unternehmers war u.a. eine entsprechende statische Berechnung samt Skizzen.

8.1.5.5 Prüfung der Angebote

Die Prüfung des Angebotes wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik durchgeführt. Die Angemessenheit der Preise wurde anhand eines vergleichbaren Auftrages bei der Strm. Herzogenburg aus dem Jahr 2003 geprüft und die Preisangemessenheit bestätigt.

8.1.5.6 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 19.933,60 wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik mit Bestellschein vom 17. Oktober 2005 erteilt.

8.2 Abteilung Straßenbetrieb – Strm. Mödling , Neubau Streusalzhalle

Durch den Wegfall der Erhaltungs- und Betreuungsaufgaben für die Autobahnen und Schnellstraßen der ASFINAG bestand die Notwendigkeit, für die Strm. Mödling eine (eigene) neue Streusalzhalle zu errichten, da die bestehende Streusalzhalle nur mehr für den Betrieb der ASFINAG vorgesehen war. Mit der Neuerrichtung einer Streusalzhalle sollte im Betreuungsbereich der Strm. Mödling der Winterdienst entlang der Landesstraßen auch in Zukunft optimal gewährleistet werden. Der Standort der neuen Streusalzhalle befindet sich auf dem Hauptareal der Strm. Mödling im Stadtgebiet Mödling.

Der Auftragswert für die Errichtung der Streusalzhalle war mit € 308.333,00 geschätzt worden. Es handelte es sich daher um eine Baumaßnahme im Unterschwellenbereich. Für alle Vergabeverfahren war das BVergG 2006 anzuwenden.

Die Planungsleistungen (Architekt, Statiker u.a.) waren (vergaberechtlich) nicht im geschätzten Auftragswert enthalten und konnten daher außerhalb der Baumaßnahme als Einzelvergaben behandelt werden.

8.2.1 Architektenleistungen

Im Rahmen dieses Auftrages waren die Einreich-, Ausführungs- und Detailplanung zu erbringen, die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen, die Vergabeverfahren durchzuführen und die Projektsteuerung wahrzunehmen.

Bei den Architektenleistungen handelte es sich um einen Dienstleistungsauftrag, welcher als geistige Dienstleistung eingestuft wurde.

8.2.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Auftragswert betrug € 16.667,00. Gemäß dem anzuwendenden BVergG 2006 und den geltenden EU-Schwellenwerten war dieser Auftrag nach den Regeln für den Unterschwellenbereich zu vergeben.

Zur Vergabe dieser geistigen Dienstleistung wurde ein Verhandlungsverfahren mit einem Bieter durchgeführt. Das gewählte Vergabeverfahren wäre dann zulässig gewesen,

wenn ein wirtschaftlicher Wettbewerb wegen der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber nicht vertretbar gewesen wäre. Dieser Ausnahmeumstand konnte von der Abteilung Straßenbetrieb nicht nachvollziehbar dargelegt werden.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens waren nicht schriftlich festgehalten.

8.2.1.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welcher Unternehmer für das Verhandlungsverfahren einzuladen war, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ob die Auswahl des Unternehmers nicht diskriminierend war und die ausgewählten Unternehmer bei ähnlichen, vergleichbaren Aufträgen möglichst häufig gewechselt wurden, war nicht nachprüfbar. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers musste zuvor nicht geprüft werden, da laut Angabe der Abteilung Straßenbetrieb keine Zweifel an seiner Eignung bestanden.

8.2.1.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Beschreibung der Leistung wurde dem ausgewählten Unternehmer im Wesentlichen mündlich dargelegt.

Folgende relevante Daten waren in den – dem Verhandlungsverfahren zugrunde liegenden – Verfahrens- und Vertragsbestimmungen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Veränderbarkeit der Preise
- Zuschlagskriterien
- Vertragsbestimmungen für Architekten

8.2.1.4 Angebotsentgegennahme

Das Angebot des ausgewählten Unternehmers wurde persönlich an den Sachbearbeiter übermittelt und von diesem entgegengenommen. Die Öffnung des Angebotes erfolgte durch den Sachbearbeiter allein ohne Zeugen. Das Ergebnis der Angebotsöffnung wurde nicht dokumentiert.

8.2.1.5 Angebotsprüfung und Verhandlungsablauf

Die Angebotsprüfung erfolgte durch die zuständige Abteilung.

Gemäß Angabe der Abteilung Straßenbetrieb fand ein Verhandlungsgespräch folgenden Inhalts mit dem Unternehmer statt:

- Festlegung des Auftragsinhaltes
- Präzisierung der Leistungsfristen
- Pauschalierung der Angebots- bzw. Auftragssumme
- Gültigkeit der internen Vertragsbestimmungen für Architekten

Eine nachvollziehbare Bewertung der Zuschlagskriterien lag nicht vor. Der Abschluss der Verhandlungen wurde vorab nicht bekannt gegeben.

Wieweit der unter keinem Preiswettbewerb zustande gekommene Angebotspreis angemessen war, konnte nicht dargelegt werden. Eine Niederschrift über das Ergebnis der Angebotsprüfung lag nicht vor.

8.2.1.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war die Abteilung Straßenbetrieb. Die Zuschlagsentscheidung war mit 23. März 2006 dokumentiert.

Eine Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung sowie die Einhaltung einer Stillhaltefrist waren bei diesem Vergabeverfahren nicht erforderlich.

Der Auftrag in Höhe von € 17.833,33 wurde von der Abteilung Straßenbetrieb mit Auftragschreiben vom 28. März 2006 erteilt.

8.2.2 Statische Bearbeitung

Auf Grundlage der Architektenplanung waren diverse statische Berechnungen und Bemessungen durchzuführen.

Bei der statischen Bearbeitung handelte es sich um einen Dienstleistungsauftrag, welcher als geistige Dienstleistung eingestuft wurde.

8.2.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Auftragswert betrug € 16.000,00. Gemäß dem damals anzuwendenden BVergG 2006 und den geltenden EU-Schwellenwerten war dieser Auftrag nach den Regeln für den Unterschwellenbereich zu vergeben.

Zur Vergabe dieser geistigen Dienstleistung wurde ein Verhandlungsverfahren mit einem Bieter durchgeführt. Das gewählte Vergabeverfahren wäre dann zulässig gewesen, wenn ein wirtschaftlicher Wettbewerb wegen der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber nicht vertretbar gewesen wäre. Dieser Ausnahmeumstand konnte von der Abteilung Straßenbetrieb nicht nachvollziehbar dargelegt werden.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens waren nicht schriftlich festgehalten.

8.2.2.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welcher Unternehmer für das Verhandlungsverfahren einzuladen war, entbehrte einer objektiven Grundlage und war nicht dokumentiert. Ob die Auswahl des Unternehmers nicht diskriminierend war und die ausgewählten Unternehmer bei ähnlichen vergleichbaren Aufträgen möglichst häufig gewechselt wurden, war nicht nachprüfbar. Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht.

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers musste zuvor nicht geprüft werden, da laut Angabe der Abteilung Straßenbetrieb keine Zweifel an seiner Eignung bestanden.

8.2.2.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Beschreibung der Leistung wurde dem ausgewählten Unternehmer im Wesentlichen mündlich dargelegt.

Folgende relevante Daten waren in den – dem Verhandlungsverfahren zugrunde liegenden – Verfahrens- und Vertragsbestimmungen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Zuschlagskriterien
- Vertragsbestimmungen für Statiker

8.2.2.4 Angebotsentgegennahme

Das Angebot des ausgewählten Unternehmers wurde persönlich an den Sachbearbeiter übermittelt und von diesem entgegengenommen. Die Öffnung des Angebotes erfolgte durch den Sachbearbeiter allein ohne Zeugen. Das Ergebnis der Angebotsöffnung wurde nicht dokumentiert.

8.2.2.5 Angebotsprüfung und Verhandlungsablauf

Die Angebotsprüfung erfolgte durch die zuständige Abteilung.

Gemäß Angabe der Abteilung Straßenbetrieb fand ein Verhandlungsgespräch folgenden Inhalts mit dem Unternehmer statt:

- Festlegung des Auftragsinhaltes
- Präzisierung der Leistungsfristen
- Pauschalierung der Angebots- bzw. Auftragssumme
- Gültigkeit der internen Vertragsbestimmungen für Statiker

Eine nachvollziehbare Bewertung der Zuschlagskriterien lag nicht vor. Der Abschluss der Verhandlungen wurde vorab nicht bekannt gegeben.

Wieweit der unter keinem Preiswettbewerb zustande gekommene Angebotspreis angemessen war, konnte nicht dargelegt werden. Eine Niederschrift über das Ergebnis der Angebotsprüfung lag nicht vor.

8.2.2.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war der Abteilungsleiter. Die Zuschlagsentscheidung war mit 4. April 2006 dokumentiert.

Eine Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung sowie die Einhaltung einer Stillhaltefrist waren bei diesem Vergabeverfahren nicht erforderlich.

Der Auftrag in Höhe von € 14.916,67 wurde von der Abteilung Straßenbetrieb mit Auftragschreiben vom 4. April 2006 erteilt.

8.2.3 Baumeisterarbeiten – Hauptauftrag

Auch bei dieser Baumaßnahme wurden entgegen dem Beschluss der NÖ Landesregierung, grundsätzlich gewerkeweise auszuschreiben und zu vergeben (vgl. Punkt 2.2.4, Gewerkeweise Vergabe), die Leistungsbeschreibungen fast aller Gewerke zu einer Gesamtausschreibung (einem Generalunternehmerauftrag) zusammengefasst (ausgenommen Elektroinstallation und Soleaufbereitungsanlage). Eine getrennte Vergabe einzelner Teilleistungen war darin nicht vorgesehen. Wichtige Gründe, die ein Abweichen vom Grundsatz der gewerkeweisen Vergabe gerechtfertigt hätten, waren nicht erkennbar. Bauvorhaben dieser Größenordnung werden bei der Gruppe Straße bis dato grundsätzlich nicht gewerkeweise vergeben.

Auch im Bericht des LRH 6/2006, NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn, Zu- und Umbau, Ergebnis 19, wurde darauf verwiesen, in Hinkunft im Einklang mit jenem Regierungsbeschluss derartige Bauaufträge getrennt zu vergeben.

8.2.3.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Auftragswert betrug € 308.333,00. Gemäß dem anzuwendenden BVergG 2006 und den geltenden EU-Schwellenwerten war dieser Auftrag nach den Regeln des Unterschwellenbereiches zu vergeben.

Zur Vergabe dieses Bauauftrages wurde ein offenes Verfahren durchgeführt. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

8.2.3.2 Ausschreibungsunterlagen

Als Ausschreibungsbasis wurden die straßenverwaltungsinternen allgemeinen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen, Ausgabe 8. Mai 2006, herangezogen. Die österreichweit standardisierte Werkvertragsregel für den Straßenbau RVS 10.111 bildete den Kern der Vertragsgrundlage. Auch im Bericht des LRH 6/2006, NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn, Zu- und Umbau, Ergebnis 17, wurde auf die Unzweckmäßigkeit dieser Werkvertragsnorm im Bereich des Hochbaues hingewiesen und empfohlen, die dafür vorgesehene ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ anzuwenden.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Zuschlagsprinzip

Die Leistungsbeschreibung war teilweise nicht produktneutral ausgeschrieben, sondern bestimmte Erzeugnisse mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen. Dabei wurde verabsäumt, entsprechende Gleichwertigkeitskriterien anzugeben.

8.2.3.3 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgte am 1. Juni 2006. In der Bekanntmachung wurde die vergebende Stelle nicht korrekt angegeben.

8.2.3.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Die Angebotsentgegennahme und -eröffnung wurden formal richtig abgewickelt und (fast) alle vergaberelevanten Daten in einer Niederschrift festgehalten.

Aus dem Begleitschreiben des (ungeprüften) Billigstbieters wurde verabsäumt, einen Zusatzpreis für die Bewehrung der Betonpfeiler (Korrosionsschutz) zu verlesen. Diese Leistungen dürften in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten gewesen sein.

Die ungeprüfte Gesamtsumme des billigsten Angebotes betrug € 324.749,20 (exkl. USt, exkl. Zusatzpreis).

8.2.3.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Architekten durchgeführt, der auch eine Niederschrift samt Vergabevorschlag verfasste. Bei der Abteilung Straßenbetrieb wurde auf Basis der Niederschrift des Architekten neuerlich eine Angebotsprüfungsniederschrift verfasst.

Die Angebotsprüfung umfasste alle vergaberechtlich relevanten Bereiche. Die Angebotsprüfungsniederschrift war vollständig.

Das billigste Angebot wurde um den Zusatzpreis von rund € 10.000 aus dem Begleitschreiben nach oben korrigiert und gleichzeitig die monetäre Bewertung auf Grund von drei Wochen Bauzeitverkürzung (gemäß den Zuschlagskriterien) abgezogen. Der korrigierte Angebotspreis betrug € 333.279,03.

Ein Angebot wurde ausgeschieden. Der betroffene Bieter wurde nicht verständigt.

8.2.3.6 Zuschlagsverfahren

Die Zuschlagsentscheidung wurde auf Empfehlung der Vergabekommission bei der Gruppe Straße (Sitzung vom 1. August 2006) in der Sitzung der NÖ Landesregierung am 5. September 2006 gefällt.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte durch die Abteilung Straßenbetrieb bereits am 2. August 2006 in der Zeit von 17:20 Uhr bis 17:28 Uhr mit Fax und erging an alle Bieter. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte bereits einige Wochen vor der Zuschlagsentscheidung durch die NÖ Landesregierung.

Der Auftrag in Höhe von € 333.279,03 wurde von der Abteilung Straßenbetrieb im Namen der NÖ Landesregierung mit Auftragschreiben vom 5. September 2006 erteilt. Die bekannt gegebene Stillhaltefrist wurde eingehalten.

8.2.4 Soleaufbereitungsanlage

8.2.4.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert wurde auf € 30.000,00 geschätzt.

Der Bauauftrag wurde laut Angabe der Abteilung Straßenbetrieb im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Der Ablauf der Beschaffung entsprach eher einer Direktvergabe.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

8.2.4.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht. Die Entscheidung, welche(r) Unternehmer eingeladen werden sollte(n), war nicht dokumentiert.

Es wurde nur ein Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter wäre nur dann zulässig gewesen, wenn die Leistung nur von einem Bieter hätte erbracht werden können. Dies war objektiv nicht der Fall. Wieweit die Auswahl des Unternehmers diskriminierend war und/oder (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen) die eingeladenen Unternehmer möglichst häufig gewechselt wurden, war nicht nachprüfbar.

Die Eignung des einzuladenden Unternehmers wurde vorweg nicht geprüft. Dies war zulässig, da dieser eine mehrjährige Erfahrung für die gefragte Leistung aufwies und daher keine Zweifel an seiner Eignung bestanden.

8.2.4.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen nur teilweise den vergaberechtlichen Anforderungen.

8.2.4.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Ein Eingangsverzeichnis wurde nicht angelegt, die Einhaltung der Angebotsfrist war daher nicht nachprüfbar. Die gebotene Kennzeichnung der Angebotsumschläge war ebenso nicht nachprüfbar, da diese nicht mehr aufzufinden waren.

Nach Aussage des Sachbearbeiters wurde die Angebotseröffnung nicht kommissionell, sondern durch ihn allein durchgeführt. Es wurde keine Angebotseröffnungsniederschrift erstellt. Die ungeprüfte Gesamtangebotssumme betrug € 24.960,00.

Weder die Angebotsentgegennahme noch die Angebotseröffnung entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

8.2.4.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Eine entsprechende Niederschrift wurde nicht verfasst.

Die Angemessenheit der Preise wurde am Angebot bestätigt, eine diesbezügliche Vergleichsgrundlage o.Ä. wurde nicht angeführt.

8.2.4.6 Verhandlung

Im Zuge einer „Verhandlung“ wurde eine Leistungsminderung (Teile für zusätzlichen Silo) vorgenommen und der Gesamtpreis auf € 21.070,00 reduziert. Eine Preisminde- rung (für die verbleibenden Leistungen) war damit nicht verbunden. Andere Verhandlungsthemen wurden nicht genannt.

Die Bestimmungen über den Ablauf des Verhandlungsverfahrens wurden großteils nicht eingehalten.

8.2.4.7 Zuschlagsverfahren

Der Auftrag in Höhe von € 21.070,00 wurde von der Abteilung Straßenbetrieb am 22. August 2006 erteilt.

8.2.5 Elektroinstallation

8.2.5.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert des Gewerkes wurde auf € 11.667,00 geschätzt.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben, was damit begründet wurde, dass der für die Zulässigkeit einer Direktvergabe bestehende Grenzwert von € 40.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

8.2.5.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht. Die Entscheidung, welche(r) Unternehmer eingeladen werden sollte(n), war nicht dokumentiert.

Wieweit die Auswahl des Unternehmers diskriminierend war und/oder (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen) die eingeladenen Unternehmer möglichst häufig gewechselt wurden, war nicht nachprüfbar.

Die Eignung des einzuladenden Unternehmers wurde vorweg nicht geprüft. Dies war zulässig, da laut Angabe der vergebenden Stelle keine Zweifel an seiner Eignung bestanden.

8.2.5.3 Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen samt Leistungsbeschreibung waren von der Abteilung Straßenbetrieb erstellt worden und bildeten die Grundlage des Angebotes.

8.2.5.4 Preisauskünfte

Unmittelbare Preisauskünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

8.2.5.5 Prüfung der Angebote

Laut Angabe der vergebenden Stelle wurde als Preisvergleich ein Auftrag vom Baulos Stützpunkt Ernstbrunn vom Juni 2006 herangezogen und anhand dessen die Angemessenheit der Preise beurteilt. Im Angebot wurde die Angemessenheit der Preise bestätigt.

8.2.5.6 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 11.584,35 wurde von der Abteilung Straßenbetrieb mit Bestellschein vom 7. September 2006 erteilt.

8.3 NÖ Straßenbauabteilung 1 – Salzsilos Strm. Geras

Die Baumaßnahme „Salzsilos Strm. Geras“ wurde im Verantwortungsbereich der NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn, abgewickelt. Am Areal der Strm. Geras sollten zwei Salzsilos zur Optimierung des Winterdienstes errichtet werden. Die Baumaßnahme umfasste drei separat zu vergebende Lose (Aufträge):

- Errichtung Salzsilos
- Errichtung Soleaufbereitungsanlage
- Asphaltierungsarbeiten

Der geschätzte Auftragswert der Baumaßnahme (= Summe der geschätzten Auftragswerte aller drei Lose) betrug € 216.667,00 und war entsprechend dokumentiert. Die Vergabeverfahren wurden von Juni bis Oktober 2004 abgewickelt. Es waren daher die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2002 anzuwenden. Alle drei Vergabeverfahren wurden detailliert geprüft.

8.3.1 Errichtung Salzsilos

8.3.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Leistungswert für die Errichtung der beiden Salzsilos betrug € 158.333,00. Zur Vergabe dieses Bauauftrages wurde ein offenes Verfahren durchgeführt.

8.3.1.2 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des offenen Verfahrens erfolgte in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung und in der Österreichischen Bauzeitung.

8.3.1.3 Ausschreibungsunterlagen

Als Ausschreibungsbasis wurden die straßenverwaltungsinternen allgemeinen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen, Ausgabe November 2003, herangezogen. Die österreichweit standardisierte Werkvertragsregel für den Straßenbau RVS 10.111 bildete den Kern dieser Vertragsgrundlage. Auch im Bericht des LRH 6/2006, NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn, Zu- und Umbau, Ergebnis 17, wurde auf die Unzweckmäßigkeit dieser Werkvertragsnorm im Bereich des Hochbaues hingewiesen und empfohlen, die dafür vorgesehene ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ anzuwenden.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Vergabekontrollbehörde
- Zuschlagsprinzip

Die Leistungsbeschreibung basierte auf einer Vorlage der Abteilung Straßenspezialtechnik. Alle Leistungsverzeichnis-Positionen (im Folgenden mit „LV-Positionen bezeichnet) waren neutral beschrieben.

8.3.1.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Die Angebotsentgegennahme und -eröffnung am 17. Juni 2004 wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Die Niederschrift über die Angebotseröffnung war vollständig.

Die eingeräumte Angebotsfrist von 24 Tagen war ausreichend und wurde eingehalten.

8.3.1.5 Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote entsprach den vergaberechtlichen Bestimmungen. Die entsprechende Niederschrift war vollständig.

8.3.1.6 Zuschlagsverfahren

Zuständiges Organ für die Zuschlagsentscheidung war die NÖ Landesregierung, welche die Zuschlagsentscheidung am 5. August 2004 getroffen hat.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung durch die NÖ Straßenbauabteilung 1 erfolgte bereits rund sieben Wochen vor der Zuschlagsentscheidung der NÖ Landesregierung.

Der Auftrag in Höhe von € 120.480,00 wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik mit Auftragschreiben vom 11. August 2004 erteilt. Die 14-tägige Stillhaltefrist wurde eingehalten.

8.3.2 Errichtung Soleaufbereitungsanlage

8.3.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert wurde auf € 29.167,00 geschätzt.

Dieser Bauauftrag wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

8.3.2.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht. Die Entscheidung, welche(r) Unternehmer eingeladen werden sollte(n), war nicht dokumentiert.

Ursprünglich wurden sechs Unternehmer (nach Rücksprache mit der Abteilung Straßenspezialtechnik²⁷) mit Schreiben vom 30. April 2004 zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Über Vorschlag der Abteilung Straßenspezialtechnik wurde mit Schreiben vom 11. Mai 2004 eine siebente Firma eingeladen.

Die Eignung der einzuladenden Unternehmer war laut Angabe der NÖ Straßenbauabteilung 1 von der Abteilung Straßenspezialtechnik vorweg geprüft worden. Eine diesbezügliche Dokumentation lag nicht vor.

²⁷ An der NÖ Straßenbauabteilung 1 bestand zu diesem Zeitpunkt eine zu geringe Marktübersicht.

8.3.2.3 Ausschreibungsunterlagen

Als Ausschreibungsbasis wurden die straßenverwaltungsinternen allgemeinen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen, Ausgabe November 2003, herangezogen. Die österreichweit standardisierte Werkvertragsregel für den Straßenbau RVS 10.111 bildete den Kern dieser Vertragsgrundlage. Auch im Bericht des LRH 6/2006, NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn, Zu- und Umbau, Ergebnis 17, wurde auf die Unzweckmäßigkeit dieser Werkvertragsnorm im Bereich des Hochbaues hingewiesen und empfohlen, die dafür vorgesehene ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ anzuwenden.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Vergabekontrollbehörde
- Zuschlagsprinzip

Die Leistungsbeschreibung basierte auf einer Vorlage der Abteilung Straßenspezialtechnik. Alle LV-Positionen waren neutral beschrieben.

8.3.2.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Die Angebotsentgegennahme und -eröffnung am 25. Mai 2004 wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Die Niederschrift über die Angebotseröffnung war vollständig.

Die eingeräumte Angebotsfrist von 25 Tagen war ausreichend und wurde eingehalten.

8.3.2.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote entsprach den vergaberechtlichen Bestimmungen. Die Niederschrift war vollständig.

8.3.2.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war der Leiter der NÖ Straßenbauabteilung 1. Dieser hat die Zuschlagsentscheidung am 8. Juni 2004 getroffen.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 1 veranlasst und erfolgte mit Fax an alle Bieter.

Der Auftrag in Höhe von € 18.430,00 wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 1 mit Bestellschein vom 22. Juni 2004 erteilt. Die 14-tägige Stillhaltefrist wurde eingehalten.

8.3.3 Asphaltierungsarbeiten

8.3.3.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert wurde auf € 22.500,00 geschätzt.

Der Bauauftrag wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 1 im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 25 Abs 4 Z 5 BVergG 2002 vergeben. Diese Bestimmung erlaubt die Vergabe von neuen Bauleistungen als Wiederholung gleicher-

tiger Bauleistungen unter bestimmten Voraussetzungen in einem Verhandlungsverfahren mit (de facto) einem Unternehmer.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens waren ausreichend dokumentiert.

8.3.3.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive, wettbewerbsorientierte und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

Eine Einladung an einen Unternehmer zur Angebotslegung erfolgte nicht.

Anhand eines Vordrucks (Beilage zum Bestellschein) wurden die gefragten Leistungen vom erfolgreichen Bieter eines offenen Verfahrens des gleichen Jahres zu den Bedingungen und Einheitspreisen (abzüglich eines Nachlasses von 9 %) unmittelbar bestellt.

Die Eignung des vorgesehenen Unternehmers war auf Grund des vorangegangenen offenen Verfahrens und der dort durchgeführten Eignungsprüfung gegeben.

8.3.3.3 Ausschreibungsunterlagen

Eigene Ausschreibungsunterlagen und Verfahrensvorschriften waren nicht erforderlich. Am Bestellschreiben wurde lediglich auf das vorangegangene Angebot vom 8. März 2004 verwiesen und einige baulosspezifische Bedingungen (zB Leistungsfrist) ergänzend festgelegt.

8.3.3.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Da es kein (baulosspezifisches) Angebot gab, war dieser Verfahrensschritt entbehrlich.

8.3.3.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Eine Angebotsprüfung samt Niederschrift war entbehrlich.

Die Angemessenheit der Preise war auf Grund des bestehenden Bauauftrages (nach einem offenen Verfahren) und des zusätzlich vom Auftraggeber festgelegten Nachlasses von 9 % jedenfalls gegeben.

8.3.3.6 Verhandlung

Eine Verhandlung mit dem vorgesehenen Unternehmer hat nicht stattgefunden bzw. war kein derartiges Gespräch dokumentiert.

8.3.3.7 Zuschlagsverfahren

Der Auftrag in Höhe von € 19.961,76 wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 1 unmittelbar und ohne formelles Vergabeverfahren (formfrei) am 22. August 2006 erteilt.

Der Ablauf der Beschaffung entsprach demnach einer Direktvergabe, die im konkreten Fall auf Grund der Auftragshöhe auch zulässig gewesen wäre. Unbeschadet der obigen vergaberechtlichen Beurteilungen war der Beschaffungsvorgang wirtschaftlich und zweckmäßig.

8.4 NÖ Straßenbauabteilung 2 – Salzsilos Strm. Himberg 2005/2006

Die Baumaßnahme „Salzsilos Strm. Himberg 2005/2006“ wurde im Verantwortungsbereich der NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln, abgewickelt. Am Areal der Strm. Himberg sollten zwei Salzsilos zur Optimierung des Winterdienstes errichtet werden. Die Baumaßnahme wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 2 zeitlich getrennt (Jahre 2005 bzw. 2006) und dementsprechend als zwei getrennte (unabhängige) Baumaßnahmen gemeldet. Wegen des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs hat der LRH die getrennt gemeldeten Baumaßnahmen gemeinsam geprüft. Demnach umfasste die Errichtung der Salzsilos vier separat zu vergebende Lose (Aufträge):

- Errichtung Salzsilo Strm. Himberg 2005
- direkter Bauauftrag 2005 < € 7.000,00
- Errichtung Salzsilo Strm. Himberg 2006
- direkter Bauauftrag 2006 < € 7.000,00

Der geschätzte Auftragswert der Baumaßnahme (= Summe der geschätzten Auftragswerte aller vier Lose) betrug € 160.000,00 und war entsprechend dokumentiert. Für die Aufträge des Jahres 2005 war das BVergG 2002 anzuwenden, für jene des Jahres 2006 das BVergG 2006. Im speziellen waren jeweils die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich anzuwenden. Detailliert geprüft wurden die Vergabeverfahren für die Errichtung der beiden Salzsilos.

8.4.1 Errichtung Salzsilo Strm. Himberg 2005

8.4.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Auftragswert für den Silo 2005 betrug € 80.000,00. Der Bauauftrag wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

Der kumulierte Auftragswert beider Silos betrug € 160.000,00. Die Beschaffung der beiden Salzsilos hätte wegen des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs vergaberechtlich gemeinsam erfolgen müssen, auch wenn die Finanzierung auf zwei Jahre aufgeteilt war. Zulässig wäre entweder eine Gesamtausschreibung (beide Silos in einem Auftrag) oder eine Sammelausschreibung (eine Ausschreibung aber je ein getrennt zu vergebender Teil für jeden Silo) im offenen Verfahren gewesen.

Die getrennte Vergabe stellte hier eine unzulässige Auftragsteilung dar, wodurch die Vorschriften des Vergabegesetzes (Wahl des Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich) umgangen wurden.

Der Normerlass über die gewerkeweise Vergabe (vgl. Punkt 2.2.4, Gewerkeweise Vergabe) war hier nicht anzuwenden.

8.4.1.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmersauswahl bestand nicht. Die Entscheidungsgrundlage, welche(r) Unternehmer eingeladen werden sollte(n), war nicht transparent.

Es wurden nur drei statt mindestens fünf Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Wieweit die Unternehmersauswahl nicht diskriminierend war und die eingeladenen Unternehmer möglichst häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachprüfbar.

Die Einladungsschreiben waren im Vergabeakt nicht enthalten.

Die Eignung der einzuladenden Unternehmer war laut Angabe der NÖ Straßenbauabteilung 2 von der Abteilung Straßenspezialtechnik vorweg geprüft worden.

8.4.1.3 Ausschreibungsunterlagen

Als Ausschreibungsbasis dienten die straßenverwaltungsinternen allgemeinen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen, Ausgabe November 2003. Die österreichweit standardisierte Werkvertragsregel für den Straßenbau RVS 10.111 bildete den Kern dieser Vertragsgrundlage. Auch im Bericht des LRH 6/2006, NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn, Zu- und Umbau, Ergebnis 17, wurde auf die Unzweckmäßigkeit dieser Werkvertragsnorm im Bereich des Hochbaues hingewiesen und empfohlen, die dafür vorgesehene ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ anzuwenden.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- vergebende Stelle
- Vergabekontrollbehörde

Die Leistungsbeschreibung basierte auf einer Vorlage der Abteilung Straßenspezialtechnik. Alle LV-Positionen waren neutral beschrieben.

8.4.1.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Bis zur Angebotsfrist am 6. August 2005 langten nur zwei Angebote ein. Dies kann einerseits als Indiz dafür gewertet werden, dass das Interesse der Unternehmer an zusätzlichen Aufträgen zu gering war, andererseits besteht auf Grund der Umstände die Möglichkeit, dass sich die wenigen eingeladenen Unternehmer abgesprochen haben. Dieser Marktschwäche sollte mit wettbewerbsfördernden Maßnahmen, zB gemeinsamen offenen Verfahren, entgegengetreten werden.

Die Angebotsentgegennahme und -eröffnung wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Die Niederschrift über die Angebotseröffnung war vollständig.

Wieweit die Angebotsfrist ausreichend war, konnte zufolge der nicht vorhandenen Einladungsschreiben nicht mehr festgestellt werden.

8.4.1.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote entsprach den vergaberechtlichen Bestimmungen. Die entsprechende Niederschrift war vollständig.

8.4.1.6 Zuschlagsverfahren

Für die Zuschlagsentscheidung war gemäß straßenverwaltungsinterner Vorschrift²⁸ der Leiter der Abteilung Landesstraßenbau verantwortlich, obwohl dieser gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sachlich unzuständig war. Die Zuschlagsentscheidung wurde am 12. Oktober 2005 unterfertigt.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte durch die NÖ Straßenbauabteilung 2 am 23. September 2005 und erging an beide Bieter. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte bereits drei Wochen vor der Zuschlagsentscheidung des zuständigen Organs.

Der Auftrag in Höhe von € 79.900,20 wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 2 mit Auftragschreiben vom 13. Oktober 2005 erteilt. Die 7-tägige Stillhaltefrist wurde eingehalten.

8.4.2 Errichtung Salzsilo Strm. Himberg 2006

8.4.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Auftragswert für den Silo 2006 betrug € 80.000. Der Bauauftrag wurde im offenen Verfahren vergeben.

Auf die gebotene gemeinsame Ausschreibung der beiden Salzsilos wurde bereits im Punkt 8.4.1, Errichtung Salzsilo Strm. Himberg 2005, eingegangen

8.4.2.2 Ausschreibungsunterlagen

Als Ausschreibungsbasis wurden die straßenverwaltungsinternen allgemeinen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen, Ausgabe 8. Mai 2006, herangezogen. Die österreichweit standardisierte Werkvertragsregel für den Straßenbau RVS 10.111 bildete den Kern der Vertragsgrundlage. Auch im Bericht des LRH 6/2006, NÖ Straßenbauabteilung 1, Hollabrunn, Zu- und Umbau, Ergebnis 17, wurde auf die Unzweckmäßigkeit dieser Werkvertragsnorm im Bereich des Hochbaues hingewiesen und empfohlen, die dafür vorgesehene ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ anzuwenden.

In den Ausschreibungsunterlagen war der Auftraggeber nicht bzw. nicht korrekt bezeichnet.

Unbeschadet des angeführten Mangels entsprachen die Ausschreibungsunterlagen weitgehend den vergaberechtlichen Anforderungen, insbesondere war die Leistungsbeschreibung produktneutral abgefasst.

²⁸ Normerlass Hochbau Baulosabwicklung vom 28. Oktober 2002 (anzuwenden ab 1. Jänner 2003)

8.4.2.3 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgte im Lieferanzeiger der Wiener Zeitung.

8.4.2.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Es langten lediglich drei Angebote ein. Diesbezüglich wird auf Punkt 8.4.1.4, Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift, verwiesen.

Die Angebotsentgegennahme und -eröffnung erfolgte ausschreibungsgemäß am 19. Mai 2006, wurde formal richtig abgewickelt und wurden alle vergaberelevanten Daten in einer Niederschrift festgehalten.

8.4.2.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 2 durchgeführt.

Die Angebotsprüfung umfasste alle vergaberechtlich relevanten Bereiche. Die Angebotsprüfungsniederschrift war vollständig.

8.4.2.6 Zuschlagsverfahren

Für die Zuschlagsentscheidung war gemäß straßenverwaltungsinterner Vorschrift der Leiter der Abteilung Landesstraßenbau verantwortlich, obwohl dieser gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sachlich unzuständig war. Die Zuschlagsentscheidung wurde am 7. September 2006 unterfertigt.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte durch die NÖ Straßenbauabteilung 2 am 6. Juli 2006 und erging an alle Bieter. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte bereits rund acht Wochen vor der Zuschlagsentscheidung des verantwortlichen Organs.

Der Auftrag in Höhe von € 61.200,00 wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 2 mit Auftragschreiben vom 8. September 2006 erteilt. Die 14-tägige Stillhaltefrist wurde eingehalten.

8.5 NÖ Straßenbauabteilung 4 – Strm. Baden, Salzsilo Seibersdorf

Die Baumaßnahme „Salzsilo Seibersdorf“ wurde im Verantwortungsbereich der NÖ Straßenbauabteilung 4, Wiener Neustadt, abgewickelt. Am Stützpunkt Seibersdorf war ein Salzsilo zur Optimierung des Winterdienstes im östlichen Bereich der Strm. Baden zu errichten.

Die gemeldete Baumaßnahme umfasste ein Los (einen Auftrag) zur Errichtung eines Salzsilos.

8.5.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Auftragswert betrug € 83.333,00 und war entsprechend dokumentiert. Das Vergabeverfahren wurde im April 2006 abgewickelt. Es waren daher die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2006 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde im offenen Verfahren vergeben.

8.5.2 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des offenen Verfahrens erfolgte in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung und in der Österreichischen Bauzeitung.

In der Bekanntmachung wurde die vergebende Stelle nicht korrekt angegeben.

8.5.3 Ausschreibungsunterlagen

Als Ausschreibungsbasis wurden die straßenverwaltungsinternen allgemeinen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen, Ausgabe Februar 2006, herangezogen. Bezüglich der vom LRH empfohlenen Verwendung der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ wird auf Punkt 8.1.4.2, Ausschreibungsunterlagen, verwiesen.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- vergebende Stelle
- Art der Preise (veränderlich oder fix)

Die Leistungsbeschreibung basierte auf einer Vorlage der Abteilung Straßenbetrieb. Alle LV-Positionen waren neutral beschrieben.

8.5.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Es langten lediglich drei Angebote ein. Diesbezüglich wird auf Punkt 8.4.1.4, Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift verwiesen.

Die Angebotsentgegennahme und -eröffnung am 9. Mai 2006 wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Die Niederschrift über die Angebotseröffnung war vollständig.

Die eingeräumte Angebotsfrist von 26 Tagen war ausreichend und wurde eingehalten.

8.5.5 Prüfung der Angebote

Laut Angabe der NÖ Straßenbauabteilung 4 wurden die Angebote, insbesondere die Angemessenheit der Preise, geprüft. Eine entsprechende Niederschrift war jedoch nicht vorhanden.

8.5.6 Zuschlagsverfahren

Für die Zuschlagsentscheidung war gemäß straßenverwaltungsinterner Vorschrift der Leiter der Abteilung Landesstraßenbau verantwortlich, obwohl dieser gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sachlich unzuständig war. Die Zuschlagsentscheidung wurde am 3. Juli 2006 unterfertigt.

Die Zuschlagsentscheidung wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 4 bereits am 21. Juni 2006 mit Fax allen Bietern bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte bereits zwei Wochen vor der Zuschlagsentscheidung.

Der Auftrag in Höhe von € 68.603,60 wurde von der Abteilung Landesstraßenbau mit Auftragschreiben vom 4. Juli 2006 erteilt. Die 7-tägige Stillhaltefrist wurde eingehalten.

8.6 NÖ Straßenbauabteilung 5 – Strm. Lilienfeld, Salzsilo Rainfeld

Die NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, hat im Zuge der Primärerhebung die Errichtung des Salzsilos und die Errichtung der Soleaufbereitung am Stützpunkt Rainfeld getrennt als zwei Bauvorhaben gemeldet. Auf Grund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges der beiden Bauaufträge und der Umstände ihrer Abwicklung wurden sie unter dem o.a. Titel als eine Baumaßnahme behandelt und geprüft.

Am Areal des Stützpunktes Rainfeld sollte ein Salzsilo samt Soleaufbereitungsanlage zur Optimierung des Winterdienstes im östlichen Bereich der Strm. Lilienfeld errichtet werden. Die Beschaffung sollte bis zum Winterbeginn 2005 erfolgen.

Der geschätzte Auftragswert der Baumaßnahme betrug laut Meldung der NÖ Straßenbauabteilung 5 € 155.000,00. Es waren daher die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2002 anzuwenden.

8.6.1 Gesamtausschreibung Salzsilo/Soleaufbereitungsanlage

Die NÖ Straßenbauabteilung 5 hatte ursprünglich eine gemeinsame Ausschreibung im offenen Verfahren für die Errichtung des Salzsilos samt einer Soleaufbereitungsanlage vorbereitet und dieses Vergabeverfahren am 20. August 2005 bekannt gemacht. Als Ende der Angebotsfrist war der 9. September 2005 vorgesehen.

Am 6. September 2005 hat der Leiter der Abteilung Straßenspezialtechnik den Sachbearbeiter der NÖ Straßenbauabteilung 5 telefonisch angewiesen:

- das laufende offene Verfahren sofort zu widerrufen
- für Salzsilo und Soleaufbereitung jeweils getrennt ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung einzuleiten und dazu jeweils drei (namentlich genannte) Unternehmer einzuladen

Als Begründung für diese Weisung diente ein Schreiben der Abteilung Straßenspezialtechnik an alle Straßenbauabteilungen betreffend die Vorgangsweise bei der Errichtung von Salzsilos. Darin war festgelegt, dass bei Ausschreibungen von Salzsilos jeweils nur drei (namentlich genannte) Unternehmer einzuladen sind, da nur diese befähigt seien, die Leistung zu erbringen.

Ob oder wie weit die Abteilung Straßenspezialtechnik bzw. die NÖ Straßenbauabteilung 5 hinsichtlich des Widerrufs entscheidungsbefugt war, konnte auch der diesbezüglichen straßenverwaltungsinternen Vorschrift nicht zweifelsfrei entnommen werden. In Hinkunft sollte die Zuständigkeit für den Widerruf eines Vergabeverfahrens analog der Zuständigkeit für die Zuschlagsentscheidung festgelegt werden.

Mit 7. September 2005 wurde die Ausschreibung von der vergebenden Stelle während der Angebotsfrist widerrufen. Keiner der in § 103 BVergG 2002 genannten Widerrufsgründe war objektiv zutreffend, sodass der Widerruf unzulässig war. Gemäß der dama-

ligen Rechtslage war ein Widerruf keine „gesondert anfechtbare Entscheidung“ und unterlag ein Widerruf daher nicht dem Vergaberechtsschutz.

Die Vorgangsweise der NÖ Straßenbauabteilung 5 beim Widerruf wurde nicht detailliert geprüft. Beispielsweise wurde nicht geprüft, ob und in welcher Form der Widerruf bekannt gemacht wurde.

8.6.2 Errichtung Salzsilo Rainfeld

8.6.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert des Bauauftrages wurde auf € 120.000,00 geschätzt.

Mit 21. September 2005 hat die NÖ Straßenbauabteilung 5 die Errichtung des Salzsilos Rainfeld im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. Das gewählte Vergabeverfahren war ab dem Grenzwert von € 120.000,00 (geschätzter Auftragswert) unzulässig und in Anbetracht des zuvor widerrufenen offenen Verfahrens zudem unzweckmäßig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

8.6.2.2 Teilnehmer

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an jene drei von der Abteilung Straßenspezialtechnik festgelegten Unternehmer per E-Mail verschickt. Die Festlegung auf drei bestimmte Bieter war diskriminierend und verstieß gegen das Gebot, ausgewählte Bieter möglichst häufig zu wechseln. In das gewählte Vergabeverfahren hätten nach Möglichkeit zumindest fünf Unternehmer einbezogen werden müssen. Es waren hier nicht genügend Unternehmer beteiligt, sodass ein freier und lauterer Wettbewerb nicht gewährleistet war.

8.6.2.3 Ausschreibungsunterlagen

Als Ausschreibungsbasis wurden die straßenverwaltungsinternen allgemeinen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen, Ausgabe Februar 2006, herangezogen. Bezüglich der vom LRH empfohlenen Verwendung der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ wird auf Punkt 8.1.4.2, Ausschreibungsunterlagen, verwiesen.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- Vergabekontrollbehörde
- Zuschlagsprinzip und -kriterien

Die Leistungsbeschreibung basierte auf einer Vorlage der Abteilung Straßenspezialtechnik. Alle LV-Positionen waren produktneutral beschrieben.

Die (von mind. 22) auf 14 Tage verkürzte Angebotsfrist war in Anbracht aller Umstände ausreichend. Die Gründe für die Verkürzung waren nicht schriftlich festgehalten.

8.6.2.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Bis zur Angebotsfrist am 6. August 2005 langten nur zwei Angebote ein. Dies kann einerseits als Indiz dafür gewertet werden, dass wegen zu großer Nachfrage das Interesse der Unternehmer an zusätzlichen Aufträgen so gering war, andererseits besteht auf Grund der Umstände die Möglichkeit, dass sich die wenigen eingeladenen Unternehmer abgesprochen haben. Dieser Marktschwäche sollte mit wettbewerbsfördernden Maßnahmen, zB gemeinsamen offenen Verfahren, entgegengetreten werden.

Die Angebotsentgegennahme und -eröffnung am 6. Oktober 2005 bei der NÖ Straßenbauabteilung 5 wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Die Niederschrift über die Angebotseröffnung war vollständig.

8.6.2.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde bei der NÖ Straßenbauabteilung 5 vorgenommen. Die Prüfung der Angemessenheit der Preise wurde laut Angabe des Sachbearbeiters anhand eines vergleichbaren Silos vorgenommen, dies jedoch nicht dokumentiert. Die rechnerische Überprüfung war dokumentiert. Eine vollständige Niederschrift über die Angebotsprüfung wurde nicht verfasst.

8.6.2.6 Zuschlagsverfahren

Zuständiges Organ für die Zuschlagsentscheidung war die NÖ Landesregierung, die die Zuschlagsentscheidung in ihrer Sitzung am 22. November 2005 auf Empfehlung der Vergabekommission bei der Gruppe Straße getroffen hat.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte durch die NÖ Straßenbauabteilung 5 bereits am 6. Oktober 2005 und erging per Fax an beide Bieter.

Bei der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende vergaberechtliche Bestimmungen nicht eingehalten:

- Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte rund sechs Wochen vor der Zuschlagsentscheidung des zuständigen Organs.
- Das tatsächliche Ende der Stillhaltefrist war nicht angegeben.
- Die Gründe für die Ablehnung des Angebotes bzw. die Vergabesumme und die Vorteile des erfolgreichen Angebotes waren nicht angeführt.

Der Auftrag in Höhe von € 117.970,66 wurde durch die Abteilung Landesstraßenbau mit Auftragschreiben vom 23. November 2005 erteilt. Die Stillhaltefrist wurde eingehalten.

8.6.2.7 Bauabwicklung

Das ursprüngliche Ziel, den Silo vor dem Wintereinbruch betriebsbereit zu haben, konnte nicht eingehalten werden.

Die Verzögerung bei der Vergabe des Salzsilos Rainfeld hatte ausschließlich straßenverwaltungsinterne Ursachen. Insbesondere konnten auch im Nachhinein die Verantwortlichkeiten der involvierten Stellen nicht klar festgestellt werden bzw. war die Verantwortlichkeit für das Vergabeverfahren auf zu viele Stellen aufgeteilt.

Trotz der winterlichen Bedingungen waren die unmittelbar Beteiligten, insbesondere der Sachbearbeiter, der Straßenmeister und das beauftragte Unternehmen bemüht, die Errichtung des Silos so rasch wie möglich zu bewerkstelligen. Gemäß Baueinleitungs-niederschrift war offizieller Baubeginn der 23. November 2005, der Tag des ersten mas-siven Räum- und Streueinsatzes. Erstmals konnte der Silo am 26. Jänner 2006 benützt werden.

8.6.3 Errichtung Soleaufbereitungsanlage September 2005

8.6.3.1 Wahl des Vergabeverfahrens,

Der Auftragswert wurde auf € 20.000 geschätzt.

Mit 21. September 2005 hat die NÖ Straßenbauabteilung 5 die Errichtung der Soleauf-bereitungsanlage Rainfeld im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

8.6.3.2 Teilnehmer

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an jene drei von der Abteilung Straßenspezial-technik festgelegte Unternehmer per E-Mail verschickt (vgl. Punkt 8.6.1, Gesamtaus-schreibung Salzsilo/Soleaufbereitungsanlage).

8.6.3.3 Angebotseröffnung

Am 6. Oktober 2005 fand bei der NÖ Straßenbauabteilung 5 die Angebotseröffnung statt.

Am selben Tag hat der Leiter der Abteilung Straßenspezialtechnik die NÖ Straßenbau-abteilung 5 von der Intervention eines nicht geladenen Unternehmers informiert. Dieser hatte sich beschwert, dass beim laufenden nicht offenen Verfahren ohne vorherige Be-kanntmachung nicht mindestens fünf Unternehmer geladen wurden und insbesondere sein Unternehmen nicht geladen war.

8.6.3.4 Widerruf des nicht offenen Verfahrens

Am 10. Oktober 2005 hielt die NÖ Straßenbauabteilung 5 Rücksprache mit der Abtei-lung Landesamtsdirektion über die vergaberechtliche Situation des gegenständlichen Verfahrens und die allfällige weitere Vorgangsweise. Als Ergebnis wurde festgelegt, das laufende nicht offene Verfahren zu widerrufen, weil nur drei Unternehmer eingela-den waren.

Mit 11. Oktober 2005 wurde das laufende nicht offene Verfahren per E-Mail an die Bie-ter widerrufen. Eine Stillhaltefrist war gemäß BVergG 2002 dabei nicht einzuhalten.

8.6.4 Errichtung Soleaufbereitungsanlage Oktober 2005

8.6.4.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Am 11. Oktober 2005 wurde ein neuerliches nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung per E-Mail eingeleitet. Der geschätzte Leistungswert betrug (nach wie vor) € 20.000,00. Das Vergabeverfahren war zulässig.

8.6.4.2 Teilnehmer

Die Ausschreibungsunterlagen wurden diesmal an sechs Unternehmer per E-Mail verschickt. Laut Angabe der NÖ Straßenbauabteilung 5 wurden die einzuladenden Unternehmer bei der Abteilung Straßenspezialtechnik telefonisch in Erfahrung gebracht. Bei der NÖ Straßenbauabteilung 5 war zu dieser Zeit keine ausreichende Marktübersicht gegeben.

8.6.4.3 Ausschreibungsunterlagen

Als Ausschreibungsbasis wurden die straßenverwaltungsinternen allgemeinen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen, Ausgabe Februar 2006, herangezogen. Bezüglich der vom LRH empfohlenen Verwendung der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ wird auf Punkt 8.1.4.2, Ausschreibungsunterlagen, verwiesen.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Vergabekontrollbehörde
- Auftraggeber
- Zuschlagsprinzip
- Zuschlagskriterien

Die Leistungsbeschreibung basierte auf einer Vorlage der Abteilung Straßenbetrieb. Alle LV-Positionen waren neutral beschrieben.

8.6.4.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Die wegen Dringlichkeit von 22 Tagen auf 17 Tage verkürzte Angebotsfrist war ausreichend. Die Gründe für die Verkürzung waren nicht schriftlich festgehalten.

Bis zur Angebotsfrist am 28. Oktober 2005 langten fünf Angebote ein.

Die Angebotsentgegennahme und -eröffnung wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Die Niederschrift über die Angebotseröffnung war vollständig.

8.6.4.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde bei der NÖ Straßenbauabteilung 5 vorgenommen. Die Prüfung der Angemessenheit der Preise wurde laut Angabe des Sachbearbeiters durchgeführt, dies jedoch nicht dokumentiert. Die rechnerische Überprüfung war dokumentiert. Eine vollständige Niederschrift über die Angebotsprüfung wurde nicht verfasst.

8.6.4.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war der Leiter der NÖ Straßenbauabteilung 5. Die Zuschlagsentscheidung wurde am 18. November 2005 unterfertigt.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte durch die NÖ Straßenbauabteilung 5 am 28. Oktober 2005 und erging an alle Bieter. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgte bereits rund drei Wochen vor der Zuschlagsentscheidung des zuständigen Organs.

Der Auftrag in Höhe von € 15.100,00 wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 5 mit Bestellschein vom 18. November 2005 erteilt. Die 7-tägige Stillhaltefrist wurde eingehalten.

8.7 NÖ Straßenbauabteilung 6 – Strm. St. Peter/Au, Soleaufbereitungsanlage

Auf Betreiben eines Amstettener Unternehmers (als Lizenznehmer eines nicht-österreichischen Anlagenerzeugers) und der NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, wurde am 26. Mai 2004 eine schriftliche Vereinbarung über den Probetrieb einer Soleaufbereitungsanlage am Areal der Strm. St. Peter/Au abgeschlossen. Demnach wurde eine bestimmte Anlage bis Ende März 2005 kostenlos für den Winterdienst zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Probezeit konnte die NÖ Straßenbauabteilung 6 entscheiden, ob die Anlage zu den Bedingungen des Angebotes vom 30. April 2004, insbesondere zum angebotenen Fixpreis von € 19.060,00, erworben werden sollte.

Da die Soleaufbereitungsanlage im Winterdienst 2004/2005 die an sie gestellten Funktionsanforderungen erfüllte, wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 6 entschieden, die Anlage gemäß der Vereinbarung zu erwerben.

8.7.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Einzelvergabe wurde mit € 19.060,00 angegeben (laut Angebot). Es waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben.

8.7.1.2 Teilnehmer

Ein transparentes System für eine objektive und nachvollziehbare Unternehmerauswahl bestand nicht.

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers wurde nur teilweise geprüft (Zuverlässigkeit gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz).

8.7.1.3 Preisaukünfte

Die NÖ Straßenbauabteilung 6 hat im Zuge der Prüfung der Preisangemessenheit auf von der NÖ Straßenbauabteilung 7 früher eingeholte unverbindliche Preisaukünfte zurückgegriffen. Spezifische Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

8.7.1.4 Prüfung des Angebotes

Laut Angabe der NÖ Straßenbauabteilung 6 wurde das Angebot vergaberechtlich geprüft, dies jedoch nicht dokumentiert. Die Angemessenheit der Preise wurde anhand der Preisaukünfte geprüft und die Preisangemessenheit bestätigt.

8.7.1.5 Zuschlag

Der Zahlungsvorgang zum Erwerb der Anlage wurde mit Bestellschein vom 17. Oktober 2005 und einem Bestellbetrag in Höhe von € 19.060,00 von der NÖ Straßenbauabteilung 6 eingeleitet.

8.8 NÖ Straßenbauabteilung 8 – Brückenmeisterei Zwettl, Fernwärmeanschluss

Die bestehende gasbefeuerte²⁹ zentrale Zwei-Kessel-Anlage bestand aus einem Brennwert- und einem Niedertemperaturkessel, jeweils Baujahr 1987. Auf Grund des Alters der Kessel kam es wiederholt zu Störungen bzw. erhöhten Wartungskosten, sodass ein Kesseltausch ins Auge gefasst wurde.

Mit 22. März 2002 hat die EVN dem Land NÖ für die Brückenmeisterei Zwettl erstmals ein Angebot zur Versorgung des Betriebsgebäudes mit Fernwärme aus Biomasse unterbreitet.

Die NÖ Straßenverwaltung hat einen Kostenvergleich zwischen Austausch Gaskessel und Anschluss Fernwärme angestellt, wonach der Fernwärmeanschluss wesentlich günstiger war. Die durchschnittlichen Jahres-Wärmekosten waren bei Fernwärme durch den Wegfall der Erdgasabgabe etwas günstiger.

Das endgültige Wärmelieferungsübereinkommen wurde am 18. März 2003 vom Leiter der NÖ Straßenbauabteilung 8 rechtsverbindlich unterfertigt. Der Grundentwurf stammte vom Lieferanten. Darin waren unter anderem enthalten:

- Anschlusskostenbeitrag € 10.900,00 einmalig
- Grundpreis für 150 kW € 980,00 jährlich
- Arbeitspreis € 4,40 pro 100 kWh

Die Preise waren zuvor mit fünf anderen NÖ Einrichtungen verglichen und die Angemessenheit der Preise anerkannt worden.

Eine vergaberechtliche Prüfung wurde nicht durchgeführt, da sich im Zuge der Erhebungen herausgestellt hat, dass unmittelbar keine Bauleistungen durchgeführt wurden und somit kein Zusammenhang mit dem Prüfumfang gegeben war. Lediglich der Anschlusskostenbeitrag hat einen Zusammenhang mit Bauleistungen, die jedoch von der EVN zu vergeben sind.

Seit 25. April 2003 ist die Abteilung Gebäudeverwaltung generell für den Abschluss von Energielieferverträgen für Landesgebäude zuständig.

8.9 Resümee Straßenhochbau

Vorstehend wurden die Ergebnisse der Detailerhebungen zum Straßenhochbau umfassend sowohl in den positiven Aspekten als auch den Verfahrens- und sonstigen Mängeln dargestellt.

Die Mitarbeiter der Gruppe Straße sind über die Vergabevorschriften, insbesondere die Vergabegrundsätze, gut informiert. Die Beschaffungen wurden größtenteils engagiert abgewickelt.

Neben der in weiten Teilen korrekten Abwicklung der Vergabeverfahren ist zusammenfassend aus vergaberechtlicher Sicht auf folgende Mängel in einzelnen Verfahren hinzuweisen:

²⁹ Gaslieferant EVN

- **Auftragsteilungen** zur Umgehung der Vorschriften des Vergabegesetzes sind nicht zulässig.
- Bei den „geladenen“ Vergabeverfahren sind die jeweiligen **Zulässigkeitskriterien** einzuhalten und die Entscheidungsgründe zu dokumentieren.
- Für die **Unternehmerauswahl** bei den „geladenen“ Vergabeverfahren ist ein transparentes, objektives und nachvollziehbares System einzurichten.
- Bei Bauaufträgen ist die **gewerkeweise Ausschreibung** zu beachten.
- Die **Muster für die Verfahrens- und Vertragsbestimmungen**, die im Intranet zur Verfügung stehen, sind regelmäßig zu aktualisieren.
- Die **Beschreibung der Leistungen** hat mit standardisierten Leistungsbeschreibungen eindeutig, vollständig und neutral zu erfolgen.
- Verträge sind weitgehend auf Basis der **Muster für die Verfahrens- und Vertragsbestimmungen** und nicht nach den Geschäftsbedingungen der Bieter abzuschließen.
- **Zuschlagskriterien** sind sachlich, nachvollzieh- und nachprüfbar festzulegen.
- Das **Billigstbieterprinzip** ist bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzuziehen.
- Der **Eingang aller Angebote** ist zu verzeichnen.
- Die Öffnung von Angeboten außerhalb kommissioneller Angebotseröffnungen ist nach dem **Vier-Augen-Prinzip** vorzunehmen.
- Die **Preisangemessenheit** ist insbesondere bei eingeschränktem Wettbewerb sorgfältig zu prüfen. Die Preisvergleiche und das Ergebnis sind anzuführen.
- Die **Zuschlagsverfahren** sind korrekt durchzuführen.
- Die **Dokumentation** der einzelnen Verfahrensschritte und Entscheidungen in den Vergabeverfahren hat umfassend und zweckmäßig zu erfolgen.

Ergebnis 6

Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften ist verstärkt zu achten. Beim Straßenhochbau betrifft dies insbesondere die gewerkeweise Ausschreibung, die Wahl der Vergabeverfahren, das Zuschlagsverfahren, die Vergabedokumentation sowie die Unternehmerauswahl und die Preisangemessenheitsprüfung bei den Verfahren ohne Bekanntmachung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse für Vergaben in der Gruppe Straße werden evaluiert und es wird eine Optimierung erarbeitet. Einige Änderungen wurden bereits durchgeführt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen, weil sie sich inhaltlich auf das Ergebnis 7 bezieht. Der LRH erwartet, dass seinen im Ergebnis formulierten Forderungen in Hinkunft Folge geleistet wird.

Verbesserungspotenzial besteht hauptsächlich in effizienteren und effektiveren Verwaltungsabläufen und Entscheidungsprozessen, wobei interne Verantwortlichkeiten und sachliche Zuständigkeitsregelungen einzuhalten sind.

Ergebnis 7

Die Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse für Vergaben in der Gruppe Straße sind zu optimieren und die Zuständigkeitsregeln zu beachten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse für Vergaben in der Gruppe Straße werden evaluiert und es wird eine Optimierung erarbeitet. Einige Änderungen wurden bereits durchgeführt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Beschaffung von technischen Spezialanlagen wurde nicht einheitlich vorgegangen, weshalb verschiedene Mängel auftraten, beispielsweise:

- Mehrere ausschreibende Stellen für gleiche Anlagen
- Verschiedene Arten von Vergabeverfahren für gleiche Anlagen(werte)

Bei einer Beschaffung durch die sachlich zuständige Abteilung könnten diese Probleme beseitigt und durch größere Auftragsvolumen auf einem erweiterten Markt günstigere Preise erzielt werden. Weiters könnte der administrative Aufwand durch weniger Vergabeverfahren beträchtlich verringert werden.

Ergebnis 8

Technische Spezialanlagen sind in Hinkunft zweckmäßigerweise durch die sachlich zuständige Abteilung zu beschaffen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Beschaffung von technischen Spezialanlagen wird in Hinkunft vereinheitlicht durch Einbindung der sachlich zuständigen Abteilung erfolgen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Abteilung Gebäudeverwaltung, Detailerhebungen

Die Zeichnungsberechtigung für Aufträge (Zuschlagsentscheidung) war bei der Abteilung Gebäudeverwaltung wie folgt geregelt:

- Fachbereichsleiter < € 6.666,67 (8.000,00 inkl. USt)
- Abteilungsleiter von € 8.000,00 bis ≤ € 100.000,00
- NÖ Landesregierung > 100.000,00

9.1 Bezirkshauptmannschaft Tulln, Umbau und Sanierung

Bauherr dieser Baumaßnahme war die NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H, welche das Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Gebäudeverwaltung, mit Baubeauftragungsvertrag vom 21. Juni 2005 unentgeltlich mit der Projektabwicklung betraute.

Für diese Baumaßnahme wurde ein Baubeirat eingerichtet.

Im September 2002 wurde ein Vergabeverfahren für die Ideenfindung (geistige Dienstleistung) durchgeführt. Laut Angabe der Abteilung Gebäudeverwaltung wurde ein „einstufiges, nicht offenes Vergabeverfahren“ durchgeführt, wobei fünf Planungsbüros eingeladen wurden. Die Sitzung des Preisgerichts zur Auswahl des Wettbewerbsgewinners fand im November 2002 statt. Der grobe Ablauf deutet darauf hin, dass es sich um einen geladenen Wettbewerb gehandelt hat.

Mit dem Gewinner des Wettbewerbes wurde ein Verhandlungsverfahren mit einem Bieter durchgeführt. Der Zuschlag wurde im Juli 2003 an den Bestbieter erteilt.

Im Jänner 2003 wurde ein Vergabeverfahren für eine beratende Kontrolle des Baubeauftragten (Abteilung Gebäudeverwaltung) durchgeführt und im Februar 2003 beauftragt. Hierbei handelte es sich um die Vergabe einer Dienstleistung. Durchgeführt wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Zu erbringen war die beratende Kontrolle für den Baubeauftragten (Abteilung Gebäudeverwaltung) für folgende Planungsabschnitte:

- Vorentwurf
- Entwurf
- Einreichplanung

Die beiden o.a. Vergabeverfahren lagen außerhalb des Prüfungszeitraumes und wurden daher nicht detailliert geprüft.

9.1.1 Beratende Kontrolle

Zur Vergabe dieser Dienstleistung wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Zu erbringen war eine beratende Kontrolle (beratende, prozessbegleitende Kontrollleistungen) für den Baubeauftragten (Abteilung Gebäudeverwaltung) bei folgenden Planungs- und Projektsabschnitten:

- Ausführungs- und Detailplanung
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

- Durchführung der Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
- Vorbereitung von Baubeiratsunterlagen
- Begleitung der Bauausführung
- Erstellen eines Projektschlussberichtes usw.

9.1.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diesen Auftrag wurde nicht geschätzt. Die maßgeblichen Gründe für die Wahl eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

9.1.1.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, traf der Sachbearbeiter allein. Die Grundlage dieser Entscheidung war nicht dokumentiert und nicht objektiv nachvollziehbar. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend war und die eingeladenen Unternehmer möglichst häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachprüfbar. Es wurden fünf Unternehmer eingeladen.

Die vergaberechtliche Eignung der ausgewählten Unternehmer wurde nicht geprüft.

Eine Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde unterlassen.

9.1.1.3 Ausschreibungsunterlagen

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- vergebende Stelle
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Rechenfehlervorgangsweise
- Festpreis oder veränderlicher Preis

Als Zuschlagsprinzip war zwar das Bestbieterprinzip festgelegt, jedoch keine entsprechenden Zuschlagskriterien angegeben.

9.1.1.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Ein Eingangsverzeichnis wurde nicht angelegt. In der Niederschrift über die Angebotsöffnung war das zeitliche Ende derselben nicht vermerkt.

9.1.1.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Angebotsprüfung und die Erstellung der Niederschrift erfolgten gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen.

9.1.1.6 Zuschlagsverfahren

Die Zuschlagsentscheidung war nicht dokumentiert.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter am 30. März 2004 veranlasst, sie erging nicht an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung waren folgende Angaben nicht angeführt:

- Gründe für die Ablehnung der Angebote
- Tatsächliches Ende der Stillhaltefrist
- Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

Der Auftrag in Höhe von € 59.000,00 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 2. April 2004 erteilt.

9.1.2 Örtliche Bauaufsicht sowie Planungs- und Baustellenkoordinator

Zu erbringen waren die örtliche Bauaufsicht sowie die Planungs- und Baustellenkoordination.

9.1.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Zur Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages wurde ein offenes Verfahren durchgeführt.

9.1.2.2 Bekanntmachung

In der Bekanntmachung wurde statt der vergebenden Stelle eine „ausschreibende Stelle“ angegeben.

9.1.2.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen waren klar gegliedert. Die Leistungsbeschreibung war umfassend. Die allgemeinen Vertragsbedingungen waren sehr umfangreich (29 Seiten) und wurden im Detail nicht geprüft.

9.1.2.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Ein Eingangsverzeichnis wurde nicht angelegt. Die Angebotsumschläge waren ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Das Ende der Angebotseröffnung wurde in der Niederschrift nicht vermerkt.

Es langten 28 Angebote ein, was eine große Nachfrage und somit eine funktionierende Wettbewerbssituation in diesem Marktsegment bestätigt.

9.1.2.5 Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote entsprach den vergaberechtlichen Bestimmungen.

9.1.2.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war der Abteilungsleiter. Die Zuschlagsentscheidung wurde in Vertretung des Abteilungsleiters von dessen Stellvertreter getroffen.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter veranlasst und erfolgte mit Brief an alle Bieter. Bei der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende vergaberechtliche Bestimmungen nicht eingehalten:

- Die Bekanntgabe hätte mit Fax oder E-Mail erfolgen sollen.

- Die Gründe für die Ablehnung der Angebote waren nicht angeführt.
- Das tatsächliche Ende der Stillhaltefrist war nicht angeführt.

Der Auftrag in Höhe von € 63.588,70 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Zuschlagsschreiben vom 20. Februar 2004 erteilt.

9.1.3 Offene Verfahren, Bauaufträge BH Tulln

Der Auftragswert des Bauwerks wurde auf € 2.900.000,00 geschätzt. Er wurde fachgerecht gewerkeweise ermittelt und im Vergabeakt dokumentiert. Demnach waren die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2002 und für einige Direktvergaben nach dem 1. Februar 2006 das BVergG 2006 anzuwenden.

Der Großteil der Vergabeverfahren für die einzelnen Gewerke wurde in zwei Ausschreibungstranchen durchgeführt und zwar:

- 1. Tranche – März 2004, zwölf Gewerke, offene Verfahren
- 2. Tranche – Jänner 2005, fünf Gewerke, offene Verfahren

Weitere 17 Vergabeverfahren wurden entsprechend den Erfordernissen in den Jahren 2005 und 2006 als Direktvergaben abgewickelt. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum somit 34 Vergabeverfahren durchgeführt, wobei bei neun Vergabeverfahren der geschätzte Auftragswert unter der vom LRH festgelegten Geringfügigkeitsgrenze lag.

In der Folge werden alle offenen Verfahren zusammenfassend behandelt, weil sich im Zuge der Erhebungen bei sämtlichen offenen Verfahren das gleiche Bild gezeigt hat.

9.1.3.1 Bekanntmachungen

In den Bekanntmachungen wurden jeweils statt der vergebenden Stelle eine „ausschreibende Stelle“ angegeben.

9.1.3.2 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen waren klar gegliedert. Es erfolgten konstruktive Leistungsbeschreibungen. Standardisierte Werkvertragsbestimmungen (zB ÖNORM B 2110) waren vorgesehen.

Die Leistungsbeschreibungen erfolgten nicht unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-HB) bzw. Haustechnik (LB-HT) sondern in vom Architekten modifizierten Versionen.

In den Ausschreibungsunterlagen fehlten die Angaben über:

- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde

Im Übrigen entsprachen die Ausschreibungsunterlagen weitgehend den vergaberechtlichen Bestimmungen.

9.1.3.3 Angebotsentgegennahmen, -eröffnungen und -niederschriften

Die Angebotsentgegennahmen und -eröffnungen erfolgten bei der BH Tulln, deren Einlaufstelle mit der Entgegennahme von Angeboten nicht vertraut war. Es wurde daher

verabsäumt, Eingangsverzeichnisse anzulegen. Die Angebotsumschläge wurden hingegen ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Die Angebotseröffnungen und Niederschriften entsprachen ansonsten den vergaberechtlichen Bestimmungen.

9.1.3.4 Prüfungen der Angebote

Die Prüfungen der Angebote wurden vom Architekten durchgeführt.

Die Angebotsprüfungen wurden auf jene Angebote beschränkt, die für die Zuschlagserteilung in Frage kamen; dies waren in der Regel die Angebote der vier erstgereihten Bieter. Die erforderlichen Prüfungen der Bieterreife (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) wurden durchgeführt, ebenso die Prüfungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Die Preise wurden mit früheren Angeboten verglichen und solcherart die Angemessenheit der Preise bestätigt.

Die Niederschriften über die Prüfungen der Angebote wurden erstellt und unterfertigt. Sie enthielten alle für die Beurteilung der Angebote relevanten Daten samt einem Vergabevorschlag für den Auftraggeber.

9.1.3.5 Zuschlagsverfahren

Die Vorgehensweise beim Zuschlagsverfahren wurde anhand der Ausschreibungen der 1. Tranche überprüft und stellte sich diese wie folgt dar:

- Zuschlagsentscheidung

Gemäß dem Baubeauftragungsvertrag war das Land NÖ (vertreten durch die Abteilung Gebäudeverwaltung) von der NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H ermächtigt, die Zuschlagsentscheidungen zu treffen. Entscheidungen über Aufträge > € 100.000,00 bedurften daher der kollegialen Beschlussfassung der NÖ Landesregierung, Aufträge unterhalb dieses Grenzwertes fielen in den Entscheidungsbereich der Abteilung Gebäudeverwaltung. Die Vergabevorschläge des Architekten wurden dem Baubeirat vom 8. Juni 2004 zur Beratung vorgelegt.

- Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidungen erfolgte vom Architekten bereits am 14. Juni 2004 mit Fax und erging an alle erfolglosen Bieter. Folgende vergaberechtliche Bestimmungen wurden dabei nicht eingehalten:

- Die erfolgreichen Unternehmer wurden nicht verständigt.
- Die Gründe für die Ablehnung der Angebote waren nicht angeführt.
- Das tatsächliche Ende der Stillhaltefrist war nicht angeführt.

- Zuschlag, Auftrag

Die Zuschlagsentscheidungen für die Aufträge über € 100.000,00 erfolgten durch die NÖ Landesregierung erst am 29. Juni 2004, somit erst nach der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidungen an die Bieter.

Die Aufträge wurden vom Architekten im Namen der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Zuschlagsschreiben erteilt, datiert jeweils mit 15. Juli 2004. Die Bieter bzw. Auf-

tragnehmer waren verpflichtet, diese Zuschlagsschreiben unterfertigt zu retournieren. Die Stillhaltefrist(en) wurde(n) jeweils eingehalten.

9.1.4 Direktvergaben, Bauaufträge BH Tulln

Von den sechs im Prüfumfang enthaltenen Direktvergaben wurden drei Bauaufträge detailliert geprüft:

9.1.4.1 Verputzarbeiten

Auszuführen waren zusätzliche Verputzarbeiten mit Sanierputz im Kellergeschoß.

- Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für dieses Gewerk wurde nicht geschätzt. Der Gesamtpreis des Angebotes betrug € 34.200,00. Die Vergabe des Auftrages als Direktvergabe erfolgte, obwohl direkte Bauaufträge nur bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 20.000,00 zulässig waren.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

- Teilnehmer

Der ausgewählte Unternehmer war als Subunternehmer des beauftragten Baumeisters zum damaligen Zeitpunkt bereits mit der Ausführung von Verputzarbeiten auf der Baustelle beschäftigt.

Nach Aussage des Architekten wurde eine Eignungsprüfung durchgeführt, jedoch das Ergebnis im Vergabeakt nicht dokumentiert.

- Preisankünfte

Die Preisangemessenheit wurde anhand der (teureren) Leistungsverzeichnis-Positionen des Baumeisterauftrages geprüft, bestätigt und dokumentiert.

- Prüfung der Angebote

Das Angebot wurde vom Architekten geprüft.

- Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 35.158,58 wurde vom Architekten im Namen der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Zuschlagsschreiben vom 10. August 2005 erteilt.

9.1.4.2 Steinmetzarbeiten 2005

- Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für dieses Gewerk wurde auf € 13.000,00 geschätzt. Die Wahl der Direktvergabe wurde damit begründet, dass der für die Direktvergabe von Bauaufträgen bestehende Grenzwert von € 20.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

- Preisankünfte

Ein Vergleichsangebot wurde eingeholt und dokumentiert.

- Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote wurde vom Architekten durchgeführt, insbesondere wurde die Preisangemessenheit anhand des o.a. Vergleichsangebotes bestätigt.

- Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 12.457,22 wurde vom Architekten im Namen der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Zuschlagsschreiben vom 25. Oktober 2005 erteilt.

9.1.4.3 Steinmetzarbeiten 2006

- Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für dieses Gewerk wurde auf € 18.500,00 geschätzt. Die Wahl der Direktvergabe wurde damit begründet, dass der für die Direktvergabe von Bauaufträgen bestehende Grenzwert von € 20.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

- Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

- Prüfung der Angebote

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Architekten durchgeführt und dabei die Preisangemessenheit anhand eines (früheren) Vergleichsangebotes gleichartiger Bauleistungen bestätigt.

- Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 18.721,48 wurde vom Architekten im Namen der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Zuschlagsschreiben vom 6. März 2006 erteilt.

Die Steinmetzarbeiten in den Jahren 2005 und 2006 wurden jeweils an den gleichen Unternehmer vergeben. Die Kosten für die Steinmetzarbeiten waren ursprünglich auf € 31.000,00 geschätzt worden. Die kumulierte Auftragssumme betrug € 31.178,70 und wäre eine Direktvergabe daher unzulässig gewesen.

Die Abteilung Gebäudeverwaltung hat die getrennte Vergabe im Zuge der Erhebungen damit begründet, dass das Erfordernis der Leistungen des Jahres 2006 im Jahr 2005 noch nicht erkennbar war. Dies war wegen der o.a. Schätzkosten wenig glaubhaft.

Die getrennte Vergabe stellte eine unzulässige Auftragsteilung dar, wodurch die Vorschriften des Vergabegesetzes (Wahl des Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich) umgangen wurden.

9.2 Abteilung Güterwege – Außenstelle Edelfhof, Umbau Wohnung auf Büro

Es erfolgte der Umbau einer Wohnung in ein Büro am Areal der Landwirtschaftlichen Fachschule Edelfhof (Stadtgemeinde Zwettl).

Die Vergabeverfahren wurden vom Dezember 2003 bis April 2004 durchgeführt, somit war für sämtliche Vergabeverfahren das BVergG 2002 anzuwenden. Die Berechnung des geschätzten Auftragswertes für die Baumaßnahme (Summe der geschätzten Auftragswerte aller zwölf Gewerke) wurde im Oktober 2003 vorgenommen und wurde das

Ergebnis mit € 180.000,00 im Vergabeakt dokumentiert. Alle zwölf Gewerke wurden später auch ausgeführt.

Bei acht Gewerken lag der Auftragswert unter der festgelegten Geringfügigkeitsgrenze. Vier Gewerke wurden als Stichproben einer detaillierten Prüfung unterzogen.

9.2.1 Baumeisterarbeiten

9.2.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert wurde auf € 51.000,00 geschätzt.

Der Bauauftrag wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

9.2.1.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, traf der Sachbearbeiter allein. Die Grundlage dieser Entscheidung war nicht dokumentiert und nicht objektiv nachvollziehbar.

Es wurden nur drei statt mindestens fünf Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend war und die eingeladenen Unternehmer möglichst häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachprüfbar.

Nach Aussage der geprüften Stelle wurde die Eignung der einzuladenden Unternehmer vorweg geprüft. Mangels entsprechender Dokumentation im Vergabeakt war dies jedoch nicht nachvollziehbar. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde unterlassen.

9.2.1.3 Ausschreibungsunterlagen

Standardisierte Werkvertragsnormen waren in die Vertragsbestimmungen nicht integriert.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- vergebende Stelle
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Zuschlagsprinzip
- Rechenfehlervorgangsweise

Die Leistungsbeschreibung erfolgte nicht unter Verwendung der Standardisierten Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-HB). Es wurde eine vom Ausschreibenden selbst konzipierte Leistungsbeschreibung verwendet.

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen nur teilweise den vergaberechtlichen Anforderungen.

9.2.1.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Ein Eingangsverzeichnis wurde nicht angelegt, die Einhaltung der Angebotsfrist war daher nicht nachprüfbar. Die gebotene Kennzeichnung der Angebotsumschläge war ebenso nicht nachprüfbar, da diese nicht mehr aufzufinden waren.

Nach Aussage des Sachbearbeiters wurde die Angebotseröffnung nicht kommissionell, sondern durch ihn allein durchgeführt. Es wurde keine Angebotseröffnungsniederschrift erstellt.

Weder die Angebotsentgegennahme noch die Angebotseröffnung entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

9.2.1.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt, der auch eine entsprechende Niederschrift verfasste.

9.2.1.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war gemäß interner Vorschriften der Abteilungsleiter. Nach Aussage des Sachbearbeiters wurde die Zuschlagsentscheidung durch den Abteilungsleiter mündlich getroffen, was jedoch im Vergabeakt nicht dokumentiert war.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter veranlasst und erfolgte mit Fax an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt:

- Gründe für die Ablehnung der Angebote
- tatsächliches Ende der Stillhaltefrist
- Vergabesumme und Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

Der Auftrag in Höhe von € 36.539,64 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung am 30. März 2004 erteilt.

9.2.2 Elektro- und EDV-Verkabelung

9.2.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert des Gewerkes wurde auf € 29.000,00 geschätzt.

Die direkte Vergabe dieses Bauauftrages war unzulässig. Bauaufträge durften nur bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 20.000,00 direkt vergeben werden.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

9.2.2.2 Teilnehmer

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers wurde gemäß der Aussage der vergebenden Stelle geprüft, dies im Vergabeakt jedoch nicht dokumentiert.

9.2.2.3 Preisauskünfte

Preisauskünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

9.2.2.4 Angebotsprüfung

Nach Aussage des Sachbearbeiters wurde das Angebot geprüft. Dies war jedoch nicht nachvollziehbar, da das Angebot nicht vorgelegt werden konnte und die Angebotsprüfung auch im Vergabeakt nicht dokumentiert war.

9.2.2.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 25.250,00 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 16. Februar 2004 erteilt.

9.2.3 Sanitär- und Heizungsinstallation

9.2.3.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert wurde auf € 14.000,00 geschätzt.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben, was damit begründet wurde, dass der für die Direktvergabe von Bauaufträgen bestehende Grenzwert von € 20.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

9.2.3.2 Teilnehmer

Nach Aussage der geprüften Stelle wurde eine Eignungsprüfung des ausgewählten Unternehmers zwar durchgeführt, dies im Vergabeakt jedoch nicht dokumentiert.

9.2.3.3 Preisauskünfte

Preisauskünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

9.2.3.4 Angebotsprüfung

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Nach dessen Aussage wurde die Prüfung der Preisangemessenheit anhand von Vergleichsangeboten gleichartiger Leistungen durchgeführt, was jedoch nicht dokumentiert war.

9.2.3.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 19.956,27 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 16. Februar 2004 erteilt.

9.2.4 Möblierung

9.2.4.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert wurde auf € 22.000,00 geschätzt.

Der Lieferauftrag wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

9.2.4.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, traf der Sachbearbeiter allein. Die Grundlage dieser Entscheidung war nicht dokumentiert und nicht objektiv nachvollziehbar.

Es wurden nur drei statt mindestens fünf Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend war und die eingeladenen Unternehmer möglichst häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachprüfbar.

Die eingeladenen Bieter waren bekannt, daher wurde die gebotene Eignungsprüfung nicht durchgeführt. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde unterlassen.

9.2.4.3 Ausschreibungsunterlagen

Standardisierte Werkvertragsnormen waren in die Vertragsbestimmungen nicht integriert.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- vergebende Stelle
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Zuschlagsprinzip
- Rechenfehlervorgangsweise

Die Leistungsbeschreibung erfolgte nicht unter Verwendung der Standardisierten Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-HB). Es wurde eine vom Ausschreibenden selbst konzipierte Leistungsbeschreibung verwendet.

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen nur teilweise den vergabegesetzlichen Anforderungen

9.2.4.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Ein Eingangsverzeichnis wurde nicht angelegt, die Einhaltung der Angebotsfrist war daher nicht nachprüfbar. Die gebotene Kennzeichnung der Angebotsumschläge war ebenso nicht nachprüfbar, da diese nicht mehr aufzufinden waren.

Die Angebotseröffnung wurde nicht kommissionell, sondern durch den Sachbearbeiter allein durchgeführt. Es wurde keine Angebotseröffnungsniederschrift erstellt.

Weder die Angebotsentgegennahme noch die Angebotseröffnung entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

9.2.4.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt, der auch eine Niederschrift verfasste.

9.2.4.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war gemäß interner Vorschriften der Abteilungsleiter. Nach Aussage des Sachbearbeiters wurde die Zuschlagsentscheidung durch den Abteilungsleiter mündlich getroffen, was jedoch im Vergabeakt nicht dokumentiert war.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter veranlasst und erfolgte mit Fax an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt:

- Gründe für die Ablehnung der Angebote
- tatsächliches Ende der Stillhaltefrist
- Vergabesumme und Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

Der Auftrag in Höhe von € 22.552,58 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Auftragsschreiben vom 30. März 2004 erteilt.

9.3 BH Scheibbs, Fassadensanierung

Auszuführen waren Baumeisterarbeiten zur Sanierung der Fassade am Gebäude der BH Scheibbs.

9.3.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert wurde auf € 42.000,00 geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Juni 2005 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde als Einzelvergabe im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

9.3.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, traf der Sachbearbeiter allein. Die Grundlage dieser Entscheidung war nicht dokumentiert und nicht objektiv nachvollziehbar.

Eine ausreichende Anzahl von sechs Unternehmern wurde zur Angebotslegung eingeladen. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend getroffen und die eingeladenen Unternehmer häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachprüfbar.

Nach Aussage der geprüften Stelle wurde die Eignung der einzuladenden Unternehmer vorweg geprüft. Mangels entsprechender Dokumentation im Vergabeakt war dies jedoch nicht nachvollziehbar. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde unterlassen.

9.3.3 Ausschreibungsunterlagen

Standardisierte Werkvertragsnormen waren in die Vertragsbestimmungen nicht integriert.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- vergebende Stelle
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Zuschlagsprinzip
- Rechenfehlervorgangsweise

Die Leistungsbeschreibung erfolgte nicht unter Verwendung der Standardisierten Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-HB). Es wurde eine vom Ausschreibenden selbst konzipierte Leistungsbeschreibung verwendet.

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen nur teilweise den vergaberechtlichen Anforderungen.

9.3.4 Angebotsentgegennahme

Ein Eingangsverzeichnis wurde nicht angelegt, die Einhaltung der Angebotsfrist war daher nicht nachprüfbar. Die gebotene Kennzeichnung der Angebotsumschläge war ebenso nicht nachprüfbar, da diese nicht mehr aufzufinden waren.

Die Angebotseröffnung wurde nicht kommissionell, sondern durch den Sachbearbeiter allein durchgeführt. Es wurde keine Angebotseröffnungsniederschrift erstellt.

Weder die Angebotsentgegennahme noch die Angebotseröffnung entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

9.3.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt, der auch eine entsprechende Niederschrift verfasste.

9.3.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war gemäß interner Vorschriften der Abteilungsleiter. Nach Aussage des Sachbearbeiters wurde die Zuschlagsentscheidung durch den Abteilungsleiter mündlich getroffen, was jedoch im Vergabeakt nicht dokumentiert war.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter veranlasst und erfolgte mit Fax an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt:

- Gründe für die Ablehnung der Angebote
- tatsächliches Ende der Stillhaltefrist
- Vergabesumme und Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

Der Auftrag in Höhe von € 38.590,87 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 9. August 2005 erteilt.

9.4 Regierungsviertel, Kühldecke Landesleitzentrale

Auszuführen war die Installation einer neuen Kühldecke in der Landesleitzentrale im Regierungsviertel in St. Pölten.

9.4.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für das Gewerk wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im März 2003 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde als Einzelvergabe direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

9.4.2 Teilnehmer

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers wurde nicht geprüft.

9.4.3 Preisauskünfte

Preisauskünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

9.4.4 Prüfung der Angebote

Das Angebot wurde auf dem Firmenpapier des ausgewählten Unternehmers erstellt, sodass seine Geschäftsbedingungen galten. Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Die Angemessenheit der Preise wurde nicht geprüft bzw. ist eine solche nicht dokumentiert.

9.4.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 14.223,79 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 11. April 2003 erteilt.

9.5 Regierungsviertel, Lieferung Glykolgemisch

Zu liefern war ein Glykolgemisch für die Kältemaschinen des Regierungsviertels.

9.5.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Lieferung wurde auf € 17.000,00 geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im März 2004 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Die Lieferung wurde als Einzelauftrag direkt vergeben, was damit begründet wurde, dass der für die Direktvergabe von Lieferaufträgen bestehende Grenzwert von € 20.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

9.5.2 Teilnehmer

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers wurde geprüft und das Ergebnis dokumentiert.

9.5.3 Preisauskünfte

Nach Aussage der vergebenden Stelle wurden mündliche Preisauskünfte eingeholt, diese aber im Vergabeakt nicht dokumentiert. Auf Grund dieser Preisauskünfte wurde festgestellt, dass es wirtschaftlicher war, die Gesamtleistung „Erneuerung des Glykolgemisches bei den Kältemaschinen des Regierungsviertels“ wie folgt zu trennen:

- Lieferung Glykolgemisch
- Austausch Glykolgemisch (siehe Punkt 9.6, Regierungsviertel, Austausch Glykolgemisch)

9.5.4 Angebotsprüfung

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Nach Aussage der geprüften Stelle wurde eine Prüfung der Preisangemessenheit anhand von mündlich eingeholten Preisauskünften durchgeführt, dies ist im Vergabeakt aber nicht dokumentiert.

9.5.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 17.304,00 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 13. April 2004 erteilt.

9.6 Regierungsviertel, Austausch Glykolgemisch

Das bauseits beigestellte Glykolgemisch für die Kältemaschinen des Regierungsviertels war auszutauschen.

9.6.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieser Einzelvergabe wurde auf € 12.000,00 geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im April 2004 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Dienstleistungsauftrag wurde direkt vergeben. Dies wurde damit begründet, dass der für die Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen bestehende Grenzwert von € 20.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

9.6.2 Teilnehmer

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers wurde geprüft und das Ergebnis dokumentiert.

9.6.3 Preisauskünfte

Nach Aussage der geprüften Stelle wurden mündliche Preisauskünfte eingeholt, diese aber im Vergabeakt nicht dokumentiert (vgl. Punkt 9.5, Regierungsviertel, Lieferung Glykolgemisch).

9.6.4 Angebotsprüfung

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Laut dessen Aussage wurde die Prüfung der Preisangemessenheit anhand von mündlich eingeholten Preisauskünften durchgeführt, dies im Vergabeakt aber nicht dokumentiert.

9.6.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 11.778,00 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 13. April 2004 erteilt.

9.7 Regierungsviertel, Generalservice Kältemaschine Haus 2

Auszuführen war ein Generalservice an der Kältemaschine im Haus 2 des Regierungsviertels.

9.7.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diesen Einzelauftrag wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im April 2005 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Dienstleistungsauftrag wurde direkt vergeben.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

9.7.2 Teilnehmer

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers wurde geprüft und das Ergebnis dokumentiert.

9.7.3 Preisauskünfte

Preisauskünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

9.7.4 Angebotsprüfung

Die Prüfung des einzigen Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Die Angemessenheit der Preise wurde nicht geprüft bzw. ist eine solche nicht dokumentiert.

9.7.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 17.436,50 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 12. Mai 2005 erteilt.

9.8 Regierungsviertel, USV-Anlage, EDV-Zentrale Nord

Im März 2004 bzw. im September 2004 wurden jeweils für die EDV-Zentralen Nord und Süd USV-Anlagen angeschafft. Diese Anlagen gewährleisteten bei Ausfällen des Netzstroms eine unterbrechungsfreie Stromversorgung für die EDV-Zentralen.

9.8.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieses Einzelauftrags wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im März 2004 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Lieferauftrag wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wurde damit begründet, dass der bestehende Grenzwert von € 80.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

9.8.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, traf der Sachbearbeiter allein. Die Grundlage dieser Entscheidung war nicht dokumentiert und nicht objektiv nachvollziehbar.

Es wurden nur vier statt mindestens fünf Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Von den eingeladenen Unternehmern waren drei Großbetriebe und ein mittlerer Betrieb.

Nach Aussage der vergebenden Stelle wurde die Eignung der einzuladenden Unternehmer vorweg geprüft und waren diese bereits mit Bauaufträgen an der Errichtung des Regierungsviertels beauftragt. Mangels entsprechender Dokumentation im Vergabeakt war dies jedoch nicht nachvollziehbar. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde unterlassen.

9.8.3 Ausschreibungsunterlagen

Standardisierte Werkvertragsnormen waren in die Vertragsbestimmungen nicht integriert.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- vergebende Stelle
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Zuschlagsprinzip
- Rechenfehlervorgangsweise
- Teil- bzw. Schlussübernahmen

Die Leistungsbeschreibung erfolgte nicht unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung für Haustechnik (LB-HT). Es wurde eine vom Ausschreibenden selbst konzipierte Leistungsbeschreibung verwendet.

In Teilen des Leistungsverzeichnisses wurden bestimmte Produkte mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ ausgeschrieben. Dabei wurde verabsäumt, entsprechende Gleichwertigkeitskriterien anzugeben, die einen objektiven Vergleich mit anderen angebotenen Produkten erleichtert hätten. Überdies wäre eine neutrale Beschreibung leicht möglich gewesen. Die Beschreibung der Batterieschränke war außerdem mangelhaft, weil u.a. keine maximalen Abmessungen angegeben waren, obwohl dies u.a. wegen der lichten Öffnungsweiten der Tür(en) relevant war.

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen nur teilweise den vergaberechtlichen Anforderungen.

9.8.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Die Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

9.8.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt, der auch eine entsprechende Niederschrift verfasste.

Das Angebot des Billigstbieters mit einem Gesamtpreis von € 50.459,02 musste ausgeschieden werden, da zu große Batterieschränke angeboten waren (siehe Punkt 9.8.3, Ausschreibungsunterlagen).

Vom Zweitbieter wurde ein Alternativangebot mit einem Gesamtpreis von € 52.238,79 gelegt. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit wurde der Bieter schriftlich aufgefordert, ergänzende Unterlagen vorzulegen. Der Bieter kam der Aufforderung nicht nach, sodass die Prüfung der Gleichwertigkeit nicht möglich war und das Alternativangebot ebenfalls ausgeschieden werden musste.

Das Ausscheiden der beiden Angebote war korrekt.

9.8.6 Zuschlagsverfahren

Das Zuschlagsverfahren wurde mit dem ursprünglich drittgerihten Bieter eingeleitet.

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war gemäß interner Vorschriften der Abteilungsleiter. Die Zuschlagsentscheidung war nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter veranlasst und erfolgte elektronisch an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt:

- Gründe für die Ablehnung der Angebote
- tatsächliches Ende der Stillhaltefrist
- Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

Der Auftrag in Höhe von € 54.414,04 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 17. Juni 2004 erteilt.

9.9 Regierungsviertel, USV-Anlage, EDV-Zentrale Süd

9.9.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diesen Einzelauftrag wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im September 2004 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Lieferauftrag wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wurde damit begründet, dass der bestehende Grenzwert von € 80.000,00 unterschritten wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

9.9.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, traf der Sachbearbeiter allein. Die Grundlage dieser Entscheidung war nicht dokumentiert und nicht objektiv nachprüfbar.

Fünf Unternehmer, davon drei kleine und mittlere Betriebe und zwei Großbetriebe, wurden zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Drei der eingeladenen Unternehmer waren bereits zum vorangegangenen ähnlichen Auftrag der EDV-Zentrale Nord eingeladen worden.

Nach Aussage der vergebenden Stelle wurde die Eignung der einzuladenden Unternehmer vorweg geprüft und hatten die nun eingeladenen Unternehmer bereits Aufträge im Zuge der Errichtung des Regierungsviertels zur Zufriedenheit abgewickelt. Mangels entsprechender Dokumentation im Vergabeakt war dies jedoch nicht nachprüfbar. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde unterlassen.

9.9.3 Ausschreibungsunterlagen

Standardisierte Werkvertragsnormen waren in die Vertragsbestimmungen nicht integriert.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- vergebende Stelle
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Teil- bzw. Schlussübernahmen

Die Leistungsbeschreibung erfolgte nicht unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung für Haustechnik (LB-HT). Es wurde eine vom Ausschreibenden selbst konzipierte Leistungsbeschreibung verwendet.

Für die Batterieanlage, die USV-Anlagen und das Stromschienenverteilsystem waren spezielle Produkte zwingend vorgegeben (ohne den ansonsten ausnahmsweise zulässigen Zusatz „oder gleichwertig“). Von der Abteilung Gebäudeverwaltung wurde dies damit begründet, dass im Regierungsviertel sechs gleichartige Groß- und 20 Mittelanlagen dieses Produktes bzw. Systems installiert sind und dadurch die Wirtschaftlichkeit bei Wartung, Störungsbehebung, Ersatzteilhaltung usw. gewährleistet werden kann. Die nicht neutrale Leistungsbeschreibung war durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt.

Im Übrigen entsprachen die Ausschreibungsunterlagen nur teilweise den vergabegesetzlichen Anforderungen.

9.9.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Die Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift entsprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen.

9.9.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt, der mit 8. Oktober 2004 eine entsprechende Niederschrift verfasste.

9.9.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung gemäß interner Vorschriften war der Abteilungsleiter. Die Zuschlagsentscheidung wurde zugunsten des gleichen Unternehmens wie bei der EDV-Zentrale Nord getroffen und war nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Sachbearbeiter ebenfalls am 8. Oktober 2004 veranlasst und erfolgte elektronisch an alle Bieter. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt:

- tatsächliches Ende der Stillhaltefrist
- Vorteile des erfolgreichen Angebotes

Der Auftrag in Höhe von € 55.590,30 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 18. Oktober 2004 erteilt.

9.10 Regierungsviertel, EDV-Testraum, Sicherheitsanlage

Auszuführen war eine Sicherheitsanlage bestehend aus einem Zutrittskontrollsystem, einer Videoüberwachung, Bewegungsmeldern usw.

9.10.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diesen Einzelauftrag wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im April 2004 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

9.10.2 Teilnehmer

Nach Aussage der vergebenden Stelle wurde die Eignung des ausgewählten Unternehmers geprüft, dies jedoch nicht dokumentiert.

9.10.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

9.10.4 Angebotsprüfung

Das Angebot wurde vom Sachbearbeiter geprüft. Nach dessen Aussage wurde die Prüfung der Preisangemessenheit anhand von Vergleichsangeboten gleichartiger Leistungen durchgeführt, was jedoch nicht dokumentiert war.

9.10.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 18.704,97 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 18. Mai 2004 erteilt.

9.11 Regierungsviertel, Oberflächensanierung

Auszuführen waren Pflastererarbeiten zur Auswechslung gebrochener Betonplatten im Bereich der Außenanlagen des Regierungsviertels. Vom Auftragnehmer waren die Arbeitsleistung und geringfügige Materiallieferungen (Sand, Zement usw.) in Regie zu erbringen. Die Betonplatten selbst wurden von der Abteilung Gebäudeverwaltung (aus Reserven) bauseits beigestellt.

9.11.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieser Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Juli 2005 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

9.11.2 Teilnehmer

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers wurde geprüft und das Ergebnis dokumentiert.

9.11.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote waren nicht dokumentiert.

9.11.4 Angebotsprüfung

Die Prüfung des einzigen Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Nach Aussage der vergebenden Stelle wurde eine Prüfung der Preisangemessenheit anhand von eingeholten Preisankünften durchgeführt, dies aber im Vergabeakt nicht dokumentiert.

9.11.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 8.367,00 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 11. Juli 2005 erteilt.

9.12 Regierungsviertel, Sanierung Oberflächenentwässerung

Auszuführen waren Baumeisterarbeiten nach dem Eintritt von Oberflächenwasser in die Untergeschoße zwischen den Häusern 12 und 13.

9.12.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieser Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im August 2005 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

9.12.2 Teilnehmer

Die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers wurde geprüft und das Ergebnis dokumentiert.

9.12.3 Preisauskünfte

Preisauskünfte oder Vergleichsangebote waren nicht dokumentiert.

9.12.4 Angebotsprüfung

Die Prüfung des einzigen Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Nach Aussage des Sachbearbeiters erfolgte die Prüfung der Preisangemessenheit anhand von gleichartigen durchgeführten Leistungen, was im Vergabeakt aber nicht dokumentiert war.

9.12.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 9.346,10 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 29. Juli 2005 erteilt.

9.13 Abteilung Landeshochbau – Außenstelle Mödling, Einrichtung

Die Außenstelle Mödling der Abteilung Landeshochbau wurde vom Gebäude der BH Mödling in ein angemietetes Bürogebäude übersiedelt. Die Grundausrüstung der Büromöblierung erfolgte aus Lagerbeständen der Abteilung Gebäudeverwaltung. Die erforderliche Restmöblierung wurde im Zuge des gegenständlichen Auftrages beim ursprünglichen Erzeuger/Lieferanten zugekauft.

9.13.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieser Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Oktober 2004 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Lieferauftrag wurde direkt vergeben. Die Wahl des Vergabeverfahrens war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

9.13.2 Teilnehmer

Nach Aussage der vergebenden Stelle wurde die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers geprüft, das Ergebnis jedoch nicht dokumentiert.

9.13.3 Preisauskünfte

Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt bzw. waren nicht dokumentiert.

9.13.4 Angebotsprüfung

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Die Prüfung der Preisangemessenheit wurde anhand einer im August 2004 durchgeführten Ausschreibung gleichartiger Leistungen durchgeführt und die Angemessenheit der Preise im Vergabeakt bestätigt.

9.13.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 12.158,10 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 12. November 2004 erteilt.

9.14 Abteilung Wasserwirtschaft – Außenstelle Poysdorf, Einrichtung

Die Außenstelle der Abteilung Wasserwirtschaft wurde vom Gebäude der BH Mistelbach in einen angemieteten Teil eines Bürohauses in Poysdorf verlegt. Eigentümer dieses Bürohauses ist die Stadtgemeinde Poysdorf. Zu liefern waren neue Büromöbel.

9.14.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieser Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Juli 2004 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Dieser Lieferauftrag wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren nicht dokumentiert.

9.14.2 Teilnehmer

Die Entscheidung, welche Unternehmer einzuladen waren, traf der Sachbearbeiter allein. Die Grundlage dieser Entscheidung war nicht dokumentiert und nicht objektiv nachvollziehbar.

Es wurden nur vier statt mindestens fünf Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Ob die Auswahl der Unternehmer nicht diskriminierend war und die eingeladenen Unternehmer möglichst häufig gewechselt wurden (im Vergleich zu anderen ähnlichen Aufträgen), war nicht nachvollziehbar. Nach Aussage des Sachbearbeiters hat er die bekannten namhaften Büromöbelhersteller aus dem Osten Österreichs eingeladen.

Nach Aussage der vergebenden Stelle wurde die Eignung der einzuladenden Unternehmer vorweg geprüft. Mangels entsprechender Dokumentation im Vergabeakt war dies jedoch nicht nachvollziehbar. Die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde unterlassen.

9.14.3 Ausschreibungsunterlagen

Obwohl das BVergG 2002 anzuwenden war, war die ÖNORM A 2050³⁰ als verbindliche Verfahrensnorm angeführt.

Standardisierte Werkvertragsnormen waren in die Vertragsbestimmungen nicht integriert.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber

³⁰ ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen“

- vergebende Stelle
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Rechenfehlervorgangsweise
- Vergleichbarkeitsanforderungen

Die festgelegten Zuschlagskriterien (Preis, Qualität, Umweltgerechtigkeit) waren nicht gewichtet.

Folgende Vertragsbestimmungen waren nicht korrekt geregelt:

- Teil- oder Schlussübernahmen
- Regieleistungen
- Gewährleistung und Haftung

Die Leistungsbeschreibung erfolgte nicht unter Verwendung einer Standardisierten Leistungsbeschreibung. Es wurde eine vom Ausschreibenden selbst konzipierte Leistungsbeschreibung verwendet. In den Verfahrensbestimmungen hat sich der Auftraggeber eine positionsweise Vergabe der Lieferungen vorbehalten, was vergaberechtlich unzulässig war.

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen nur teilweise den vergaberechtlichen Anforderungen.

9.14.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Die Angebotsentgegennahme war nicht nachvollziehbar, da die Unterlagen, insbesondere das Eingangsverzeichnis, nicht auffindbar waren. Die Angebotseröffnung erfolgte gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen. Die entsprechende Niederschrift war vollständig.

9.14.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt, der auch eine Niederschrift verfasste.

9.14.6 Zuschlagsverfahren

Zuständig für die Zuschlagsentscheidung war gemäß interner Vorschriften der Abteilungsleiter.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurde vom Abteilungsleiter unterfertigt und erfolgte an alle Bieter mit Brief, statt elektronisch oder per Fax. In der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wurden folgende Angaben nicht angeführt:

- Gründe für die Ablehnung der Angebote
- tatsächliches Ende der Stillhaltefrist
- Vergabesumme und Vorteil(e) des erfolgreichen Angebotes

Der Auftrag in Höhe von € 20.074,64 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 23. August 2004 erteilt.

9.15 BH Waidhofen/Thaya, Einrichtung

Zu liefern war eine neue Einrichtung für das Büro des Bezirkshauptmannes.

9.15.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieser Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im September 2006 durchgeführt, somit war das BVergG 2006 anzuwenden.

Dieser Lieferauftrag wurde direkt vergeben. Die Wahl des Vergabeverfahrens war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

9.15.2 Teilnehmer

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an seiner Eignung bestanden.

9.15.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

9.15.4 Angebotsprüfung

Die Prüfung des Angebotes wurde vom Sachbearbeiter durchgeführt. Vom Bieter wurde ein Nachlass von 29 % auf die Listenpreise angeboten. Die Preisangemessenheit wurde durch Vergleiche mit anderen aktuellen Preislisten nachgewiesen.

9.15.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 9.791,57 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 29. Mai 2006 erteilt.

9.16 BH Scheibbs-Neubau, Einrichtung

Zu liefern waren Besucherstühle für den Neubau des Amtsgebäudes II der BH Scheibbs.

9.16.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert dieser Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Juni 2006 durchgeführt, somit war das BVergG 2006 anzuwenden.

Dieser Lieferauftrag wurde direkt vergeben.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

9.16.2 Teilnehmer

Nach Aussage der vergebenden Stelle waren „künstlerische Besonderheiten“ das Auswahlkriterium für den ausgewählten Unternehmer bzw. das gewählte Stuhlmodell.

Von der Eignungsprüfung durfte abgesehen werden, da der Bieter bekannt war und keine Zweifel an seiner Eignung bestanden.

9.16.3 Preisauskünfte

Preisauskünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

9.16.4 Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote wurde vom Architekten durchgeführt. Die Angemessenheit der Preise wurde nicht geprüft bzw. war eine solche Prüfung nicht dokumentiert.

9.16.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 27.225,00 wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Bestellschein vom 21. Juli 2006 erteilt.

9.17 Resümee Abteilung Gebäudeverwaltung

Die Ergebnisse der Detailerhebungen in der Abteilung Gebäudeverwaltung wurden bereits umfassend dargestellt.

Neben der in Teilbereichen korrekten Abwicklung der Vergabeverfahren ist zusammenfassend aus vergaberechtlicher Sicht auf folgende Mängel in einzelnen Verfahren hinzuweisen:

- **Auftragswerte** von Bauvorhaben und Einzelvergaben (Losen) sind fachgerecht zu schätzen.
- Die jeweiligen **Zulässigkeitskriterien** bei den „geladenen“ Vergabeverfahren sind einzuhalten und die Entscheidungsgründe zu dokumentieren.
- Für die **Unternehmerauswahl** bei den „geladenen“ Vergabeverfahren ist ein transparentes, objektives und nachvollziehbares System einzurichten.
- Die überwiegenden **Direktvergaben** bei den Einzelvergaben widersprechen den **Vergabegrundsätzen**. Offene Verfahren sollten bevorzugt angewendet werden.
- Muster für die Verfahrens- und Vertragsbestimmungen sind zu erstellen.
- Verträge sind weitgehend auf Basis der **Muster für die Verfahrens- und Vertragsbestimmungen** und nicht nach den Geschäftsbedingungen der Bieter abzuschließen.
- Der **Eingang aller Angebote** ist zu verzeichnen.
- Die Öffnung der Angebote außerhalb kommissioneller Angebotseröffnungen ist nach dem **Vier-Augen-Prinzip** vorzunehmen.
- Die **Preisangemessenheit** ist insbesondere bei „geladenen“ Vergabeverfahren sorgfältig zu prüfen. Die Preisvergleiche und das Ergebnis sind anzuführen.
- Die **Zuschlagsverfahren** sind korrekt durchzuführen.
- Die einzelnen Verfahrensschritte und Entscheidungen bei der Abwicklung von Vergabeverfahren sind möglichst zweckmäßig zu **dokumentieren**.

Ergebnis 9

Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften ist verstärkt zu achten. Bei der Abteilung Gebäudeverwaltung betrifft dies insbesondere die Schätzung der Auftragswerte, das Zuschlagsverfahren, die Vergabedokumentation, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Unternehmerauswahl und die Preisangemessenheitsprüfung bei den Verfahren ohne Bekanntmachung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften wird bei der Abteilung Gebäudeverwaltung in Zukunft insofern verstärkt geachtet, als die vergaberechtliche Schulung der betroffenen Sachbearbeiter intensiviert wird und standardisierte Richtlinien für Vergabeverfahren verbindlich eingeführt werden.

Zur Schätzung der Auftragswerte:

Bei allen von der Abteilung Gebäudeverwaltung durchgeführten Vergabeverfahren erfolgen Schätzungen der zu erwartenden Auftragswerte, um die Wahl der Vergabeverfahren durchführen zu können. Künftig werden diese Schätzungen auch aktenmäßig dokumentiert.

Zum Zuschlagsverfahren:

Bei früheren Projekten, die in den Querschnittprüfungszeitraum fallen, erfolgte standardmäßig im Anschluss an die Empfehlung des Baubeirates die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung.

Die Vorgangsweise wurde dahingehend geändert, als die Zuschlagsentscheidung durch die NÖ Landesregierung gleich nach dem Baubeirat erfolgt und danach erst die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an alle Bieter zu versenden ist.

Die Struktur des Schreibens „Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung“ wird nun standardisiert.

Zur Vergabedokumentation:

Die Zulässigkeitskriterien für geladene Verfahren, wie Eignungskriterien bzw. Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz werden bereits bei aktuellen Vergabeverfahren standardmäßig gemäß BVergG 2006 geprüft und dokumentiert. Die Eingänge aller Angebote werden bereits in der standardmäßigen Niederschrift eines Vergabeverfahrens mit Datum und Uhrzeit des Einlangens dokumentiert und am jeweiligen Kuvert vermerkt.

Für zukünftige Projekte wird in Abstimmung mit der Abteilung Landeshochbau ein standardisiertes Vergabeprotokoll entwickelt, in dem die einzelnen Verfahrensschritte und Entscheidungen bei der Abwicklung von Vergabeverfahren zweckmäßig dokumentiert werden.

Zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen:

Muster für Verfahrens- und Vertragsbestimmungen existieren bereits gemäß den derzeit gültigen Vergabegesetzen und –normen in ausgereifter Form.

Es wird künftig genau darauf geachtet, dass auch alle Mitarbeiter der Abteilung Gebäudeverwaltung ausschließlich diese standardisierten Ausschreibungsunterlagen für Vergabeverfahren anwenden.

*Zur Preisangemessenheitsprüfung bei Verfahren ohne Bekanntmachung:
Die Abteilung Gebäudeverwaltung versucht bei der Wahl der Vergabeverfahren den Vergabegrundsätzen zu entsprechen.*

Bei geladenen wie auch bei offenen Vergabeverfahren werden im Zuge der Angebotsprüfung Preisvergleiche in Form von „Preisspiegeln“ erstellt. Damit kann die Preisangemessenheit des jeweiligen Bestbieters nachgewiesen werden.

Künftig wird, vor allem bei Direktvergaben, die Preisangemessenheit anhand von Vergleichsangeboten früherer gleichartiger Leistungen geprüft werden. Alternativ dazu werden auch Vergleichsangebote eingeholt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Viele Mitarbeiter der Abteilung Gebäudeverwaltung waren grundsätzlich gut über die Vergabevorschriften informiert. Zum Teil waren jedoch nur rudimentäre Vergabekennnisse vorhanden. Im Zuge der Erhebungen waren Bemühungen erkennbar, die Vergabeabwicklung bei der Abteilung Gebäudeverwaltung einheitlich neu zu strukturieren und aktuelle Verfahrens- und Vertragsmuster zu erstellen, die den Sachbearbeitern teilweise bereits elektronisch zur Verfügung stehen.

Bei der Projektabwicklung durch Ziviltechniker/Technische Büros/Baumeister erfolgten die Vergabeverfahren professionell und die Vergabebestimmungen wurden überwiegend beachtet.

Die Projektabwicklung für das Bauvorhaben BH Scheibbs, Neubau Amtsgebäude II (siehe Punkt 7.3), wurde von der Abteilung Landeshochbau für die Abteilung Gebäudeverwaltung durchgeführt. Diese Art der Abwicklung war wegen des Einsatzes landeseigenen Personals wirtschaftlich. Zusätzlich wurden die Vergabeverfahren professionell abgewickelt und die Vergabebestimmungen überwiegend beachtet. Die Einbindung in die administrative Struktur der Landesverwaltung war zweckmäßig.

Die Abwicklung von Bauvorhaben und/oder Vergabeverfahren erfolgte bei der Abteilung Gebäudeverwaltung somit entweder mit eigenem Personal, durch beauftragte Ziviltechniker/Technische Büros/Baumeister oder durch die Abteilung Landeshochbau. Hier sollte eine einheitlichere Vorgangsweise gewählt werden, die eine korrekte, effiziente und effektive Abwicklung sicherstellt. Bereits im Bericht LRH 8/2005, BH Wien-Umgebung, Außenstelle Schwechat, Generalsanierung, wurde der Abteilung Gebäudeverwaltung empfohlen, Bauvorhaben nur im engen Einvernehmen mit der Abteilung Landeshochbau abzuwickeln.

Ergebnis 10

Bauvergaben der Abteilung Gebäudeverwaltung sind insbesondere hinsichtlich der Wahl der Abwicklungsstellen nach einheitlichen „Richtlinien“ und im Einvernehmen mit der Abteilung Landeshochbau abzuwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Derzeit beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe mit der Entwicklung eines Organisationsmodells für die Abwicklung von Hochbauprojekten, in der gemeinsame Standards und Richtlinien erstellt werden.

Ebenso wird mit Schulungen der betroffenen Mitarbeiter begonnen.

Darüber hinaus werden Überlegungen hinsichtlich einer verstärkten Einbindung der Abteilung Landeshochbau angestellt, gegebenenfalls wird auch eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung geprüft werden.

Die Abteilung Gebäudeverwaltung wird diese Einbindung der Abteilung Landeshochbau bei Bauvorhaben vornehmen, die für Verwaltungstätigkeiten des Landes Niederösterreich geplant und ausgeführt werden („Linienbauvorhaben“).

Bei Bauprojekten für Dritte werden wesentliche Dienstleistungen der Baubetreuung an einschlägig erfahrene Zivilingenieure vergeben, die als Projektsteuerung und Projektleitung, aber auch als Begleitende Kontrolle des Bauherrn fungieren und unter anderem auch für die Einhaltung der Vergabevorschriften verantwortlich sind; in diesen Verfahren werden zwar die Grundsätze für „Linienbauvorhaben“ im Wesentlichen angewendet, eine Beteiligung der Abteilung Landeshochbau ist im Regelfall aber nicht zweckmäßig.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Allfällige Vorteile einer eigenen Abwicklungsschiene für „Bauprojekte für Dritte“ ohne Beteiligung der Abteilung Landeshochbau sind der Stellungnahme nicht zu entnehmen.

10 Abteilung Kultur und Wissenschaft, Detailerhebung

Von der Abteilung Kultur und Wissenschaft wurden nur Einzelvergaben gemeldet. Bei Durchsicht der Erhebungslisten wurde festgestellt, dass zB vier Vergabeverfahren für die Landesausstellung 2003, 13 Vergabeverfahren für die Landesausstellung 2005, sechs für das Kunstdepot Krems/Donau etc. gemeldet wurden. Bei objektiver Betrachtung muss hier von jeweils einer eigenständigen wirtschaftlich-technisch-funktionalen Einheit gesprochen werden und ist somit vergaberechtlich jeweils von einem Bauvorhaben (Bauwerk gemäß § 20 Z 7 BVergG 2002) auszugehen, welches gewerkeweise (in mehreren Losen) zu vergeben ist. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes besteht dann das Kumulierungsgebot. Sollte der geschätzte Auftragswert unter dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert liegen, können in der Folge die gewerkeweisen Vergaben ohne weiteres Kumulierungsgebot erfolgen. Im Unterschwellenbereich ist dann

der geschätzte Auftragswert für jedes einzelne Gewerk (Los) ausschlaggebend für die Wahl des Vergabeverfahrens.

10.1 NÖ Landesausstellung 2005 Heldenberg, Schlosserarbeiten Kreisgräben

Mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Abwicklung eines Vergabeverfahrens war ein Architekt beauftragt. Nach Aussage des Architekten und der vergebenden Stelle wurden fünf Unternehmer zu einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung eingeladen. Innerhalb der Angebotsfrist wurde jedoch kein Angebot gelegt.

Über dieses Vergabeverfahren konnten weder vom Architekten noch von der vergebenden Stelle Unterlagen vorgelegt werden. Eine detaillierte Prüfung war daher nicht möglich.

10.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

In weiterer Folge wurde im November 2004 ein weiteres nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorbereitet.

Der Auftragswert für dieses Gewerk wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im September 2004 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der gegenständliche Bauauftrag wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Das gewählte Vergabeverfahren war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens waren nicht dokumentiert.

10.1.2 Teilnehmer

Wer die Entscheidung zur Unternehmerauswahl traf, war nicht dokumentiert. Es wurden nur zwei statt mindestens fünf Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Eine vorherige Eignungsprüfung und die Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erfolgten nicht bzw. waren nicht dokumentiert.

10.1.3 Ausschreibungsunterlagen

Standardisierte Werkvertragsnormen waren in die Vertragsbestimmungen nicht integriert.

Folgende vergaberelevante Daten waren in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht korrekt angegeben:

- Auftraggeber
- vergebende Stelle
- Schwellenbereich
- Vergabekontrollbehörde
- Zuschlagsprinzip
- Rechenfehlervorgangsweise
- Vergleichbarkeitsanforderungen
- Zuschlagsfrist

Die Ausschreibungsunterlagen entsprachen nur teilweise den vergabegesetzlichen Anforderungen.

10.1.4 Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -niederschrift

Es langte nur ein Angebot ein. Ein Eingangsverzeichnis wurde nicht angelegt.

Die gebotene Kennzeichnung des Angebotsumschlages war nicht nachvollziehbar, da dieser nicht mehr auffindbar war.

Folgende Daten waren in der Niederschrift über die Angebotseröffnung nicht oder nicht korrekt angeführt:

- Kommission aus zwei sachkundigen Vertretern
- Ende der Angebotseröffnung
- Geschäftzahl, Gegenstand, Art des Verfahrens
- Namen der Anwesenden
- Platz für offensichtliche Angebotsmängel
- Fertigung durch die Kommission

Der Verfahrensschritt widersprach den vergaberechtlichen Bestimmungen wesentlich.

10.1.5 Angebotsprüfung und -niederschrift

Der Verfahrensschritt konnte mangels Dokumentation nicht geprüft werden.

10.1.6 Zuschlagsverfahren

Die Zuschlagsentscheidung wurde durch die Abteilung Kultur und Wissenschaft getroffen und formal richtig durchgeführt.

Der Auftrag in Höhe von € 36.300,95 wurde von der Abteilung Kultur und Wissenschaft mit Bestellschein vom 20. Dezember 2004 erteilt.

10.2 NÖ Landesausstellung 2005 Heldenberg, Baumeisterarbeiten

10.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für das Gewerk wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im November 2003 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der gegenständliche Bauauftrag wurde direkt vergeben, was nicht weiter begründet wurde.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

10.2.2 Teilnehmer

Nach Aussage der vergebenden Stelle wurde die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers geprüft, jedoch nicht dokumentiert.

10.2.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

10.2.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde von einem Architekten durchgeführt. Die Prüfung der Preisangemessenheit war nicht nachvollziehbar.

10.2.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 18.070,00 wurde von der Abteilung Kultur und Wissenschaft mit Bestellschein vom 27. November 2003 erteilt.

10.3 Archäologisches Zentraldepot Hainburg, begleitende Kontrolle

Der geschätzte Auftragswert des gesamten Bauvorhabens Archäologisches Zentraldepot Hainburg betrug € 3,785.000,00.

Die Aufgabe der begleitenden Kontrolle war es, die vergebende Stelle bei der Erfüllung der Bauherrnaufgaben zu unterstützen.

10.3.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für die begleitende Kontrolle wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im Dezember 2005 durchgeführt, somit war das BVerG 2002 anzuwenden.

Die Dienstleistung wurde direkt vergeben. Das gewählte Vergabeverfahren war unzulässig. Der gesetzlich zulässige Grenzwert für die Direktvergabe wurde um 100 % überschritten.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

10.3.2 Teilnehmer

Zur Angebotslegung wurde dasselbe Zivilingenieurbüro wie beim Bauvorhaben „Neubau – Campus Krems“ eingeladen. Eine vorherige Eignungsprüfung wurde nicht durchgeführt.

10.3.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt bzw. waren diese nicht dokumentiert.

10.3.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes wurde durch einen auf Werksvertragsbasis beschäftigten Techniker für die Abteilung Kultur und Wissenschaft durchgeführt.

Der Gesamtpreis der angebotenen Leistung betrug € 43.594,00 und wurde im Zuge einer Preisverhandlung auf einen Pauschalpreis von € 40.000,00 reduziert. Die Prüfung der Preisangemessenheit war nicht nachvollziehbar dokumentiert.

10.3.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 40.000,00 wurde von der Abteilung Kultur und Wissenschaft mit Bestellschein vom 22. Dezember 2005 erteilt.

10.4 Schallaburg, Instandsetzung Gartenmauer

Auszuführen waren Baumeisterarbeiten in Form von Regieleistungen (nach tatsächlichem Zeitaufwand und verarbeitetem Material) für die Instandsetzung einer historischen Gartenmauer bei der Schallaburg.

Die Vergabe wurde von der Abteilung Landeshochbau für die Abteilung Kultur und Wissenschaft abgewickelt.

10.4.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Auftragswert für diese Einzelvergabe wurde nicht geschätzt. Das Vergabeverfahren wurde im April 2004 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Der Bauauftrag wurde direkt vergeben. Das Vergabeverfahren war zulässig.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

10.4.2 Teilnehmer

Nach Aussage der vergebenden Stelle wurde die vergaberechtliche Eignung des ausgewählten Unternehmers geprüft, dies jedoch nicht dokumentiert.

10.4.3 Preisankünfte

Preisankünfte oder Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

10.4.4 Prüfung des Angebotes

Die Prüfung des Angebotes erfolgte durch einen Sachbearbeiter der Abteilung Landeshochbau. Die Prüfung der Preisangemessenheit war nicht dokumentiert.

10.4.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 19.540,00 wurde von der Abteilung Landeshochbau mit Bestellschein vom 18. Mai 2004 erteilt.

10.5 Resümee Abteilung Kultur und Wissenschaft

Die Ergebnisse der Detailerhebungen in der Abteilung Kultur und Wissenschaft wurden bereits umfassend dargestellt.

Zusammenfassend kann aus vergaberechtlicher Sicht Folgendes hervorgehoben werden:

- **Auftragswerte** wurden weder für die Bauvorhaben noch für die Einzelvergaben (Lose) geschätzt.
- Die **Entscheidungsgründe** für die **Wahl der Vergabeverfahren** waren nicht dokumentiert.
- Für die **Unternehmerauswahl** bei den „geladenen“ Vergabeverfahren war kein transparentes, objektives und nachvollziehbares System erkennbar.
- **Eignungsprüfungen** und **Prüfungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz** wurden nicht durchgeführt.
- Muster für die **Verfahrens- und Vertragsbestimmungen** waren nicht vorhanden.

- Die **Ausschreibungsunterlagen** entsprachen nur teilweise den vergaberechtlichen Bestimmungen.
- Die **Angebotsentgegennahme, -eröffnung und -eröffnungsniederschrift** beim geprüften nicht offenen Verfahren widersprachen den vergaberechtlichen Bestimmungen wesentlich.
- **Niederschriften** über die Angebotsprüfungen wurden zum überwiegenden Teil nicht erstellt.
- Prüfungen der **Preisangemessenheit**, insbesondere bei eingeschränktem Wettbewerb, wurden nur oberflächlich durchgeführt und waren nicht dokumentiert

Bei der Abteilung Kultur und Wissenschaft wurden die vergaberechtlichen Bestimmungen zu einem erheblichen Teil nicht eingehalten. Vor allem die Dokumentation der Vergabeverfahren war äußerst mangelhaft. Auch unter Beiziehung von Architekten war es nicht möglich, Vergabeverfahren annähernd korrekt abzuwickeln. Die bei der Abteilung Kultur und Wissenschaft aufgetretenen Mängel können – nicht zuletzt im Vergleich mit anderen Abteilungen – als sehr erheblich angesehen werden. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass es bei der Abteilung Kultur und Wissenschaft keine Experten aus technischen Fachrichtungen gibt. Für weitere Verfahren sollten daher jedenfalls Experten beigezogen werden, um das Ziel einer gesetzmäßigen, einheitlichen, systematisch strukturierten und verwaltungsökonomischen Vorgangsweise zu erreichen.

Ergebnis 11

Bauvergaben im Verantwortungsbereich der Abteilung Kultur und Wissenschaft sind in Hinkunft im Einvernehmen mit der Abteilung Landeshochbau zu regeln und abzuwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Sinne des Ergebnispunktes 10 wird die Abteilung Kultur und Wissenschaft in Zukunft bei allen Bauvergaben die Abteilung Landeshochbau einbinden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LRH geht davon aus, dass sich der Hinweis in der Stellungnahme auf die derzeitige Arbeitsgruppe zur Standardisierung der Abwicklung von Hochbauprojekten bezieht.

11 Gewerblicher Berufsschulrat, Detailerhebungen

11.1 LBS Baden, EDV-Verkabelung

Das Vergabeverfahren wurde im Mai 2003 durchgeführt, somit war das BVergG 2002 anzuwenden.

Auszuführen war die Installation einer EDV-Verkabelung in den EDV-Klassen, der Verwaltung und den Werkstätten der Landesberufsschule.

11.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Nach Aussage eines Vertreters der vergebenden Stelle wurde der Auftragswert durch die Abteilung Landeshochbau zwar geschätzt, dies jedoch nicht dokumentiert.

Der einzelne Bauauftrag wurde direkt vergeben.

Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Direktvergabe waren nicht dokumentiert.

11.1.2 Teilnehmer

Eine vergaberechtliche Prüfung der Eignung des ausgewählten Unternehmers wurde nicht durchgeführt. Nach Aussage der vergebenden Stelle hatte der ausgewählte Unternehmer gleichartige Leistungen in anderen NÖ Landesberufsschulen zur Zufriedenheit ausgeführt. Eine diesbezügliche Dokumentation im Vergabeakt war nicht ersichtlich.

11.1.3 Preisauskünfte

Das Angebot des Bieters vom 8. Mai 2003 wies einen Gesamtpreis von € 19.956,27 auf. Von zwei weiteren Unternehmern wurden Vergleichsangebote gleichen Inhalts (Massen und Leistung) eingeholt. Diese datierten vom 26. Mai 2003 und wiesen Gesamtpreise von € 21.991,47 bzw. € 22.303,93 auf.

Die Angebote wurden jeweils auf Firmenpapier erstellt und es galten daher die Geschäftsbedingungen der Bieter.

11.1.4 Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote wurde vom Sachbearbeiter des Gewerblichen Berufsschulrates durchgeführt. Die Prüfung der Preisangemessenheit wurde anhand der vorliegenden Vergleichsangebote durchgeführt.

11.1.5 Zuschlag

Der Auftrag in Höhe von € 19.956,27 wurde vom Gewerblichen Berufsschulrat mit Zuschlagsschreiben vom 2. Juni 2003 erteilt

11.2 Resümee Gewerblicher Berufsschulrat

Beim geprüften Bauauftrag wurden die meisten vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten.

Da der Gewerbliche Berufsschulrat über kein bautechnisches Fachpersonal verfügt, wird empfohlen, in Hinkunft Bauvergaben im Einvernehmen mit der Abteilung Landeshochbau zu regeln und abzuwickeln, wie dies in den meisten Fällen auch bisher schon geschehen ist (siehe Punkt 7.6 bis Punkt 7.11).

Ergebnis 12

Bauvergaben im Verantwortungsbereich des Gewerblichen Berufsschulrates sind in Hinkunft im Einvernehmen mit der Abteilung Landeshochbau zu regeln und abzuwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Sinne des Ergebnispunktes 10 wird bei der Abwicklung von Bauvorhaben im Verantwortungsbereich des Gewerblichen Berufsschulrates für Niederösterreich die Abteilung Landeshochbau eingebunden. Zusätzlich wird entsprechend der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes einvernehmlich mit der Abteilung Landeshochbau eine „Geringfügigkeitsgrenze“ festgelegt, unter der wenig komplexe Vergaben in der Regel vom Gewerblichen Berufsschulrat für Niederösterreich selbst ohne die Beiziehung von internen Experten durchgeführt werden können.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LRH geht davon aus, dass sich der Hinweis in der Stellungnahme auf die derzeitige Arbeitsgruppe zur Standardisierung der Abwicklung von Hochbauprojekten bezieht.

12 Schlussbemerkungen

Der gegenständliche Bericht zu den Hochbauvergaben des Landes NÖ ist – trotz der im Prüfungsauftrag gemachten Einschränkungen – sehr umfangreich. Der LRH sieht es daher als zweckmäßig an, am Ende des Berichts einige zusammenfassende und alle geprüften Stellen übergreifende Anmerkungen anzufügen.

Zuerst ist nochmals darauf hinzuweisen, dass in diese Prüfung nicht alle Hochbauvergaben des Landes NÖ einbezogen werden konnten und deshalb eine Stichprobenauswahl erforderlich war. Diese stichprobenartige Prüfung ist nach Ansicht des LRH aber durchaus als repräsentativer Querschnitt für alle Hochbauvergaben – wenn nicht sogar aufgrund von Erfahrungswerten auch noch für Vergabeverfahren aus anderen Bereichen – anzusehen.

Dem LRH ist durchaus bewusst, dass es sich bei den gesamten Vergabevorschriften um eine schwierige und komplexe Materie handelt, deren Anwendung in der Praxis nicht immer einfach ist. Daher ist auch einsichtig, dass es vereinzelt zu Mängeln in den Verfahren kommen kann, die aber nicht die wesentlichen Grundsätze des Vergaberechts betreffen dürfen. Entscheidende Grundlagen und Verfahren, wie etwa die Auswahl der richtigen Art des Vergabeverfahrens, sollten jedenfalls beherrscht und sodann ordnungsgemäß aber auch wirtschaftlich und zweckmäßig abgewickelt werden.

Positiv hervorzuheben sind aufgrund der Ergebnisse der Prüfung vor allem folgende Aspekte:

- Bei der Durchführung von offenen Verfahren gab es kaum Probleme.

- Die Abläufe bei den Zuschlagsverfahren konnten verbessert werden. Im Besonderen erfolgt die Zuschlagsbekanntgabe in letzter Zeit nicht mehr vor der Zuschlagsentscheidung.
- Ansätze für Kooperationen durch die Beiziehung interner Experten (zB der Abteilung Landeshochbau) führen zur korrekteren Abwicklung der Vergabeverfahren.

Daneben können folgende Bereiche genannt werden, in denen jedenfalls **Verbesserungen anzustreben** sind:

- Allgemein ist die Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte mangelhaft; im Besonderen betrifft dies die Wahl der Verfahren ohne Bekanntmachung sowie die Gründe für die Wahl.
- Bei den Direktvergaben und den Verfahren ohne Bekanntmachung ist die Teilnehmersauswahl oft nicht nachvollziehbar.
- Die generelle, Fachbereiche übergreifende Zusammenarbeit mit internen Experten wurde noch zu wenig berücksichtigt.

Aufgrund der Erfahrungen des LRH mit Vergabeverfahren und besonders aufgrund der Erkenntnisse aus der gegenständlichen Prüfung wird – neben den bereits angeführten Ergebnispunkten – die **Berücksichtigung folgender Aspekte angeregt**:

- Offene Verfahren sollten bevorzugt gewählt werden, auch wenn deren Anwendung nicht verpflichtend ist (zB fällt dabei die Teilnehmersauswahl weg). Offene Verfahren sind oft zweckmäßiger und wirtschaftlicher als Verfahren ohne Bekanntmachung oder Direktvergaben.
- Dort, wo es zulässig ist, sollte das Billigstbieterprinzip bevorzugt angewendet werden.
- Die Zuschlagsfristen sollten in Abhängigkeit von der Komplexität der Verfahren möglichst kurz gehalten werden.
- Eine gemeinsame, koordinierte und einheitliche Vorgehensweise aller mit Hochbauvergaben befassten Stellen sollte – auch im Sinne einer „Corporate Identity“ des Landes NÖ – angestrebt werden. Dabei könnten unter anderem die Inhalte und das äußere Erscheinungsbild von Ausschreibungsunterlagen (Verfahrens- und Vertragsbedingungen) harmonisiert werden und die Abwicklung im Wesentlichen elektronisch erfolgen.
- Zweckmäßig erscheint auch die Festlegung einer „Geringfügigkeitsgrenze“, unter der die ausschreibenden Stellen wenig komplexe Vergaben in der Regel selbst ohne die Beiziehung von Experten durchzuführen haben.
- Anzustreben ist, dass weniger Verfahren durchgeführt werden, indem es zu keinen unzweckmäßigen Teilungen kommt.
- Die vergebenden Stellen sollten prüfen, wieweit für wiederkehrende ähnliche Leistungen geringeren Umfangs Vergaben aufgrund von Rahmenvereinbarungen zweckmäßig wären.

Insgesamt sind in den Vergabeverfahren jene Kriterien besonders zu beachten, die einen Einfluss auf die Qualität und den Preis der Leistung sowie die Bieterauswahl haben, wobei alle Vergabennormen einzuhalten sind. Nur so kann ein objektiver und fairer Wettbewerb erreicht werden. Ziel muss grundsätzlich auch immer sein, den Verwaltungsaufwand durch richtige, effiziente und effektive (Zusammen-)Arbeit zu reduzieren. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, die mit der Abwicklung von Vergabeverfahren betrauten Personen intensiv zu schulen und ihnen daneben diverse standardisierte Hilfsmittel (zB Ausschreibungsunterlagen, Angebotseröffnungsniederschriften usw.) in elektronischer Form anzubieten.

Mit der Umsetzung der vom LRH aufgezeigten Maßnahmen und unter Beachtung der vielen Anregungen sowie unter ständiger Evaluierung und Weiterentwicklung der Aufgaben und Ziele ist eine wesentliche Verbesserung bei der Abwicklung von Vergabeverfahren zu erwarten.

St. Pölten, im September 2007

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber